

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	.....	
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	<b>Ausschuss der Regionen</b>	
	<b>49. Plenartagung vom 9. und 10. April 2003</b>	
2003/C 244/01	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage des Nutzwärmebedarfs im Energiebinnenmarkt“ .....	1
2003/C 244/02	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsbildung oder eines Freiwilligendienstes“ .....	5
2003/C 244/03	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu: — der „Mitteilung der Kommission ‚Mehr Forschung für Europa — Hin zu 3 % des BIP‘, und — der „Mitteilung der Kommission ‚Der Europäische Forschungsraum: Ein neuer Schwung — Ausbau, Neuausrichtung, neue Perspektiven‘“ .....	10

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 244/04	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittländern (ERASMUS WELT) (2004-2008)“ .....	14
2003/C 244/05	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Territorialer Zusammenhalt“ .....	23
2003/C 244/06	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Verhandlungsposition für die nächste Runde der WTO-Verhandlungen im Agrarbereich“ .....	26
2003/C 244/07	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Badegewässern“ ..	31
2003/C 244/08	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: Hin zu einer Strategie zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt“ .....	34
2003/C 244/09	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLEARNING“)“ .....	42
2003/C 244/10	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>— der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen ‚Fünf Jahre europäische Beschäftigungsstrategie — eine Bestandsaufnahme‘, und</li> <li>— der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen ‚Die Zukunft der Europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS) — Eine Strategie für Vollbeschäftigung und bessere Arbeitsplätze für alle‘“ .....</li> </ul>	46
2003/C 244/11	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission ‚Europäische Benchmarks für die allgemeine und berufliche Bildung: Follow-up der Tagung des Europäischen Rates von Lissabon‘“ .....	50
2003/C 244/12	Entschiessung des Ausschusses der Regionen als Ausdruck seiner Unterstützung für Kommunalpolitiker im Baskenland, die Ziel von Anschlägen und Bedrohungen sind	53

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

### **Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage des Nutzwärmebedarfs im Energiebinnenmarkt“**

(2003/C 244/01)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf den „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage des Nutzwärmebedarfs im Energiebinnenmarkt“ (KOM(2002) 415 endg. — 2002/0185 (COD));

gestützt auf den Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 5. September 2002, den Ausschuss gemäß Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags mit diesem Thema zu befassen;

gestützt auf den Beschluss seines Präsidenten vom 26. Juli 2002, eine diesbezügliche Stellungnahme abzugeben und die Fachkommission für nachhaltige Entwicklung mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen;

gestützt auf seine Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Gemeinschaftsstrategie zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und zum Abbau von Hindernissen, die ihrer Entwicklung im Wege stehen“ (CdR 382/97 fin) <sup>(1)</sup>;

gestützt auf seine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament „Vorbereitungen für die Umsetzung des Kyoto-Protokolls“ (CdR 295/99 fin) <sup>(2)</sup>;

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt“ (CdR 191/2000 fin) <sup>(3)</sup>;

gestützt auf seine Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen Aktionsplan zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft“ (CdR 270/2000 fin) <sup>(4)</sup>;

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem Grünbuch der Kommission „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ (CdR 38/2001 fin) <sup>(5)</sup>;

<sup>(1)</sup> ABl. C 180 vom 11.6.1998, S. 34.

<sup>(2)</sup> ABl. C 57 vom 29.2.2000, S. 81.

<sup>(3)</sup> ABl. C 22 vom 24.1.2001, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. C 144 vom 16.5.2001, S. 17.

<sup>(5)</sup> ABl. C 107 vom 3.5.2002, S. 3.

gestützt auf den von der Fachkommission für nachhaltige Entwicklung am 12. Dezember 2002 angenommenen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 344/2002 rev.) — Berichterstatterin: Frau Michèle Eybalin, Mitglied des Regionalrats von Rhône-Alpes, (F/SPE);

verabschiedete auf seiner 49. Plenartagung am 9. und 10. April 2003 (Sitzung vom 9. April) einstimmig folgende Stellungnahme.

## 1. Sichtweisen des Ausschusses der Regionen

1.1. Der Ausschuss der Regionen nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Kommission entschlossen ist, mit ihrem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage des Nutzwärmebedarfs im Energiebinnenmarkt einen Rahmen zu schaffen, der dazu beiträgt, dass der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung an der gesamten Stromerzeugung der EU deutlich gesteigert wird, und zugleich einen wichtigen Schritt zu einer rationelleren Energienutzung und zur Senkung der Treibhausgasemissionen darstellt.

1.2. Er betont die Notwendigkeit gemeinsamer, konsequenter Anstrengungen, um das im Jahre 1997 in der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Gemeinschaftsstrategie zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und zum Abbau von Hindernissen, die ihrer Entwicklung im Wege stehen — gesteckte Ziel, den Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung an der Gesamtenergieerzeugung von 9 % im Jahre 1994 auf 18 % im Jahr 2010 zu steigern, erreichen zu können.

1.3. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Kraft-Wärme-Kopplung, die ein integraler Bestandteil der gemeinschaftlichen Strategie ist, ein wesentliches Element im Kampf gegen die Klimaveränderung darstellt, an dem kein Weg vorbeiführt, wenn die in Kyoto eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden sollen.

1.4. Er weist auf die Größenordnung des Potenzials für eine Senkung des Treibhausgas effekts hin, das [in der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament Politische Konzepte und Maßnahmen der EU zur Verringerung der Treibhausgasemissionen: zu einem Europäischen Programm zur Klimaänderung (ECCP)] mit mindestens 65 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> beziffert wird und zum Teil zu konkurrenzfähigen Preisen mobilisiert werden kann.

1.5. Er fordert die Kommission auf, sich im Rahmen ihrer europäischen Strategie für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit verstärkt der Steuerung der Energienachfrage zuzuwenden, zu der die Kraft-Wärme-Kopplung einen maßgeblichen Beitrag leisten kann.

1.6. Er betont, dass diese Technologie ein großes Potenzial zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten aufweist, in dem Maße wie statt der Einfuhr von Brennstoffen auf eine effizientere Verwendung der Brennstoffe gesetzt wird.

1.7. Der Ausschuss fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Regionen und die kommunalen Gebietskörperschaften angesichts ihrer konkreten Erfahrungen unmittelbar in das Geschehen einzubinden: In vielen Fällen sind sie über ihre Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bau und der Wartung der Fernwärmenetze, die für den territorialen Zusammenhalt maßgebliche Faktoren darstellen, an der KWK-Wirtschaft und deren Weiterentwicklung beteiligt.

1.8. Er unterstreicht die Notwendigkeit, genaue Zusagen zu verlangen und den Mitgliedstaaten bei der Wahl von Maßnahmen behilflich zu sein, die eine bestmögliche Nutzung des Potenzials an bestehenden KWK-Anlagen gestatten, ohne am Subsidiaritätsgrundsatz zu rütteln.

1.9. Er stellt fest, dass das Ziel der Steigerung des Anteils der Kraft-Wärme-Kopplung an der Energieerzeugung nicht erreicht werden kann, solange dieser wenig umweltbelastenden Technik weiterhin Wettbewerbsnachteile in den Weg gelegt werden, dadurch dass die externen Kosten der traditionellen Energieerzeugungsverfahren nicht in die Kalkulation einfließen; die verschiedenen von den Mitgliedstaaten bereits angewandten oder durchzuführenden Maßnahmen werden somit mittelfristig unverzichtbar bleiben.

1.10. Und schließlich vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass der Richtlinienentwurf den vorstehend beschriebenen Aspekten nicht gerecht wird. Die bezifferten Produktionsziele im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung werden weder für die einzelnen Mitgliedstaaten, noch für die EU-Ebene vorgesehen. Es wird keinerlei Verpflichtung vorgesehen und die Dimension der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplungstechnik bleibt im Hintergrund, stattdessen wird auf die Beschreibung einer Methode für die Definition von Kraft-Wärme-Kopplung besonderes Gewicht gelegt.

## 2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

### 2.1. Definition des Begriffs Kraft-Wärme-Kopplung

2.1.1. Der Ausschuss räumt ein, dass eine korrekte und einheitliche Definition des Begriffs Kraft-Wärme-Kopplung erforderlich ist, um die angestrebten Einsparungen an Primärenergie gewährleisten zu können, fordert aber nachdrücklich eine möglichst einfache, verständliche und entwicklungsfähige Formulierung.

2.1.2. Für die Unterscheidung zwischen KWK-Strom und Kondensationsstrom empfiehlt der Ausschuss, nach der PROTERMO-Methode vorzugehen, die unter den betroffenen Wirtschaftsakteuren und den Experten inzwischen anerkannt ist.

2.1.3. Er regt an, einen einzigen Schwellenwert für die Gesamteffizienz der Kraft-Wärme-Kopplung festzulegen, der dann unter Berücksichtigung der festgestellten Verbesserungen bei den auf dem Markt befindlichen Technologien entsprechend angepasst wird.

2.1.4. Ausgehend von einer korrekten und einheitlichen Definition der Kraft-Wärme-Kopplung verliert die Ermittlung der nationalen Referenzwerte für den Leistungsgrad der getrennten Strom- und Wärmeerzeugung an Bedeutung. Daher erscheint es sinnvoller, einen Vergleich zwischen der Kraft-Wärme-Kopplung und der getrennten Kraft- und Wärmeerzeugung in Europa insgesamt vorzunehmen.

2.1.5. Bezüglich der im Kommissionsdokument enthaltenen Definition des Begriffs „Nutzwärme“, der eine technische und eine wirtschaftliche Dimension aufweist, hat der Ausschuss gewisse Zweifel und fordert eine nähere Präzisierung, was unter „wirtschaftlich begründetem Bedarf“ zu verstehen ist.

2.1.6. Eine Unterteilung der „KWK in der Industrie“, „KWK zu Heizzwecken“ und „KWK in der Landwirtschaft“ ist angesichts des unterbreiteten Vorschlags einer Protermo-Definition von KWK überflüssig.

2.1.7. Er begrüßt die Ausweisung nicht allzu großer KWK-Einheiten, weil für die Schaffung dieser Einheiten eine spezielle Unterstützung im Hinblick auf den Ausbau der KWK erforderlich ist.

2.1.8. Der Ausschuss hält es für kontraproduktiv, lediglich KWK-Einheiten mit einer Produktionsleistung unter 50 MW zu fördern, wodurch die Mobilisierung des im Industriesektor vorhandenen Potenzials sich schwierig gestalten wird; die Unterstützung sollte eher nach Produktionsleistung abgestuft und in unterschiedlicher Form gewährt werden (Direktbeihilfen, Steuerbefreiung oder Garantiefonds für Industrieinvestitionen).

2.1.9. Er befürwortet den Vorschlag der Kommission, die Kraft-Wärme-Kopplung bei allen Arten von Brennstoffen zu fördern, plädiert jedoch für eine besondere und konsequente Anstrengung zur Weiterentwicklung der Kraft-Wärme-Kopplung unter Verwendung erneuerbarer Energieträger, wie z. B. Energieholz.

## 2.2. *Herkunftsnachweis*

2.2.1. Der Ausschuss unterschreibt die Absicht der Kommission, den Mitgliedstaaten als Vorbedingung für eine effiziente Vermarktung von KWK-Strom ein Herkunftsbeseinigungssystem zur Auflage zu machen, durch das außerdem die erforderliche völlige Transparenz gewährleistet wird, damit der Verbraucher eine wohlüberlegte Wahl treffen kann.

2.2.2. Er fordert die Kommission auf, in der Richtlinie präzise Angaben zu machen, um dafür zu sorgen, dass in allen Mitgliedstaaten einheitliche Praktiken bezüglich des Herkunftsnachweises und der Definition des Begriffs Kraft-Wärme-Kopplung gepflegt werden.

## 2.3. *Nationale Potenziale*

2.3.1. Nach Ansicht des Ausschusses sollte mit der vorgeschlagenen Richtlinie nicht nur zur Auflage gemacht werden, dass die Mitgliedstaaten angemessene und verbindliche Zielvorgaben im Zusammenhang mit dem Gesamtziel eines Energieerzeugungsanteils des KWK-Stroms von 18 % bis zum Jahre 2010 festlegen, sondern auch eine effektive Vervollständigung und Untermauerung der bereits getroffenen einzelstaatlichen Fördermaßnahmen bewirkt werden.

2.3.2. Den Mitgliedstaaten sei dringendst empfohlen, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Abstimmung klarer Zielsetzungen und der Festlegung von Entwicklungsstrategien hinzuzuziehen, um den besonderen Gegebenheiten und Bedürfnissen der einzelnen Gebiete Rechnung zu tragen.

2.3.3. Er macht darauf aufmerksam, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zwar nicht über die steuerlichen Mittel der Mitgliedstaaten verfügen, aber den Einsatz der KWK-Technik in den Infrastrukturen, für die sie zuständig sind (wie z. B. Schwimmbäder, Krankenhäuser, große Bürogebäude usw.) und in ihrer Raumordnungspolitik sehr wohl fördern können.

2.3.4. Er schlägt vor, bei der Ermittlung des KWK-Potenzials auf nationaler und regionaler Ebene nach Größe eingeteilte Kategorien von Anlagen auszuweisen und dabei dem Potenzial kleiner Anlagen besonderes Augenmerk zu widmen.

## 2.4. *Stützungsregelungen*

2.4.1. Der Ausschuss erkennt an, dass die Voraussetzungen für die Verabschiedung eines Beschlusses über eine Gemeinschaftsregelung für die Instrumente zur Förderung der KWK noch nicht geschaffen wurden.

2.4.2. Nach seiner Auffassung müsste dringlichst präzisiert werden, wie die Kommission in der Zukunft die Wechselwirkung zwischen einer Richtlinie, dem Rahmen von Umweltbeihilfen und der Notifizierung zu gestalten gedenkt, wie die Bewertungskriterien (die transparent und praxisbezogen sein müssen) festgelegt werden, aus denen zu ersehen ist, welche Fördermaßnahmen gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zu treffen sind.

2.4.3. Er ist der (übrigens durch ein jüngstes EuGH-Urteil bestätigten) Auffassung, dass der Begriff der „Beihilfe“, so wie er im EG-Vertrag verwendet wird, sich ausschließlich auf Unterstützung bezieht, die direkt oder indirekt aus staatlichen Mitteln bestritten wird, und dadurch die entsprechenden Voraussetzungen schafft, dass die Preisfestsetzungssysteme, die eine gesetzliche Abnahme- und Preisverpflichtung beinhalten, nicht unter unzulässige staatliche Beihilfen fallen.

2.4.4. Der Ausschuss stellt fest, dass die einzelnen Mitgliedstaaten Steuererleichterungen für die Erzeugung von KWK-Strom gewähren können, um so auf eine Steigerung des KWK-Anteils an der Gesamterzeugung hinzuwirken.

2.4.5. Er betont, dass die Auferlegung einer Quote aus Umweltschutzgründen beim Ankauf von KWK-Strom keine direkte oder indirekte Preisstützungsmaßnahme darstellt.

2.4.6. Es muss nach seiner Auffassung vermieden werden, dass wegen fehlender Harmonisierung die einzelstaatlichen Stützungsregelungen im Rahmen des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten überstrapaziert werden.

2.4.7. Gebietskörperschaften, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen besitzen oder betreiben und der Definition von KWK Genüge tun, müssen die Möglichkeit haben, ihre Stromerzeugung abzusetzen. Die getroffenen Stützungsmaßnahmen sollten auch die Möglichkeit der diesbezüglichen Einbindung der Gebietskörperschaften vorsehen.

## 2.5. Netzanschluss

2.5.1. Der Ausschuss bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten darauf achten müssen, dass die technischen Vorschriften

und die funktionsmäßigen Anforderungen für den Anschluss sowohl an die Übertragungs- als auch die Verteilungsnetze nach objektiven Modalitäten ausgearbeitet werden müssen, die der breiten Öffentlichkeit zu vermitteln sind und der Größe der Anlagen Rechnung tragen.

## 2.6. Verwaltungsverfahren

2.6.1. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten unbedingt in verstärktem Maße auf einen größtmöglichen Abbau der verwaltungsmäßigen Hindernisse für die Steigerung der KWK-Stromerzeugung hinarbeiten müssen, und befürwortet die Funktion der Kommission als kritischer Beobachter dieses Prozesses.

2.6.2. Nach Meinung des Ausschusses müssen unbedingt Modalitäten für die Finanzierung von Investitionen in den Mitgliedstaaten eingeführt und vereinfacht werden, die der Entwicklung der KWK-Stromerzeugung zuträglich sind, wie etwa das System der Drittfinanzierung oder Leasing.

## 2.7. Umsetzungsfristen und Sonstiges

2.7.1. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass ein unverzügliches Inkrafttreten der vorgeschlagenen Richtlinie der KWK-Stromerzeugung in der EU eine Dynamik verleihen würde, die nicht nur den Bürgern zugute käme, sondern auch der Wirtschaft zuträglich wäre und der KWK-Anlagenbranche und dem KWK-Stromerzeugungssektor einen entscheidenden Impuls gäbe, der sich positiv auf den Arbeitsmarkt auswirken würde.

2.7.2. Er unterstützt die Anstrengungen der Kommission, das Programm „INTELLIGENTE ENERGIE FÜR EUROPA“ sowohl für die Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben als auch für konkrete und leistungsfähige Anwendungen auf dem Gebiet der KWK einzusetzen.

2.7.3. Und schließlich betont der Ausschuss, dass unbedingt ein Mechanismus für die Weiterverfolgung nach der Verabschiedung der Richtlinie geschaffen werden muss, um die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, falls die angestrebten Ergebnisse ausbleiben.

Brüssel, den 9. April 2003.

Der Präsident  
des Ausschusses der Regionen  
Albert BORE

**Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsbildung oder eines Freiwilligendienstes“**

(2003/C 244/02)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf den „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatenangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsbildung oder eines Freiwilligendienstes“ (KOM(2002) 548 endg. — 2002/0242 (CNS));

aufgrund des Beschlusses des Rates vom 21. Oktober 2002, den Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 265 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um eine Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 12. März 2002, die Fachkommission für Außenbeziehungen mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf seine Stellungnahme vom 16. Mai 2002 zur Einwanderungspolitik: „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der illegalen Einwanderung“ (KOM(2001) 672 endg.) und zur Asylpolitik: „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen“ (KOM(2001) 510 endg. — 2001/0207 (CNS)), (CdR 93/2002 fin)<sup>(1)</sup>;

gestützt auf seine Stellungnahme vom 20. November 2002 zum „Grünbuch über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen“ (KOM(2002) 175 endg.), (CdR 242/2002 fin);

gestützt auf seine Stellungnahme vom 20. November 2002 zu dem „Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung“ (KOM(2002) 225 endg. — 1999/0258 (CNS)), (CdR 243/2002 fin)<sup>(2)</sup>;

gestützt auf den Entwurf einer Stellungnahme, der am 17. Februar 2003 von der Fachkommission für Außenbeziehungen angenommen wurde (CdR 2/2003 rev.), Berichterstatter: Herr Skuthälla, Bürgermeister von Närpes (FIN, ELDR);

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schaffung gemeinsamer und auf Gleichbehandlung zielender Bestimmungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsbildung oder eines Freiwilligendienstes bringt sowohl für die Einreisenden als auch für ihr Herkunftsland und den Aufnahmestaat Vorteile mit sich. Ziel ist es, die Einreise von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums und ihre Mobilität auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft zu fördern.

Es muss ein einheitliches, gerechtes und offenes System angestrebt werden, bei dem die Antragsteller und die Mitgliedstaaten von vornherein wissen, wie der Antrag im Normalfall entschieden wird.

Die vorgeschlagene Richtlinie bildet eine gute Ergänzung zu den Vorschlägen betreffend die Einwanderung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und die Familienzusammenführung; zusammen bilden sie eine Einheit aus gemeinsamen Bestimmungen und einen rechtlichen Rahmen.

Die Kommission muss den Rat und die Mitgliedstaaten darauf hinweisen, dass die Begriffsbestimmungen der vorgeschlagenen Richtlinie großzügig und wohlwollend zugunsten der Antragsteller ausgelegt werden müssen, wenn das Ziel einer gerechten und einheitlichen Behandlung erreicht werden soll.

<sup>(1)</sup> ABl. C 278 vom 14.11.2002, S. 44.

<sup>(2)</sup> ABl. C 73 vom 26.3.2003, S. 16.

Da Richtlinienvorschläge den Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen erlauben, muss dieser Umstand so aufgefasst werden, dass diese sich für Drittstaatsangehörige überwiegend günstig auswirken. Die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Spielräume dürfen die Mitgliedstaaten nicht dazu ermuntern, die Modalitäten restriktiver zu gestalten, als in den Richtlinienbestimmungen vorgegeben.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Studenten aus Drittstaaten mit Studenten aus Mitgliedstaaten muss beachtet werden, auch wenn die Einreisebestimmungen der Mitgliedstaaten voneinander abweichen. Wenn die Erfüllung der Einreisebedingungen in einem Mitgliedstaat geprüft wurde, muss das Ergebnis in allen Mitgliedstaaten Wirkung entfalten.

Besonders zu berücksichtigen ist die Haltung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie der Bildungseinrichtungen in Bezug auf die gemeinsamen Richtlinien und ihre Auslegung;

verabschiedete auf seiner 49. Plenartagung am 9. und 10. April 2003 (Sitzung vom 9. April) folgende Stellungnahme.

## STANDPUNKTE DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN

### 1. Allgemeine Bemerkungen

„Wir vereinigen keine Staaten, wir vereinen Menschen“ (Jean Monnet)

1.1. Der Ausschuss der Regionen will die Erinnerung daran wach halten, dass die Europäische Union ein Friedensprozess ist, an dessen Anfang jener Weltbrand stand, der vor annähernd sechzig Jahren gelöscht wurde und der eine vernichtende Bedrohung für die europäische Seele darstellte. Hierbei kann die historische Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents nicht hoch genug bewertet werden. Die Grundfesten einer friedlichen Zukunft Europas wurden damit entscheidend gestärkt.

1.2. Das Streben nach Frieden, Freiheit und Sicherheit darf jedoch nicht auf Europa beschränkt sein. Gemäß Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union muss die Gemeinschaft in ihren Handlungen danach streben:

- den Frieden zu wahren und die internationale Sicherheit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu stärken und
- die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

1.3. Darüber hinaus erinnert der Ausschuss daran, dass die Bürger Europas jahrhundertlang jenseits der Grenzen des eigenen Landes und über Europa hinaus gereist sind. Nie war die Zahl der Studenten aus Drittstaaten an den Bildungseinrichtungen in der Gemeinschaft größer als heute. Nach Ansicht des Ausschusses hat die Unterstützung der Studenten aus den europäischen Drittstaaten einen hohen Stellenwert.

1.4. Kritik am Richtlinienvorschlag der Kommission ist zweifelsohne dahingehend angebracht, dass dieser den Mitgliedstaaten zu große Ermessensspielräume einräumt. Der Ausschuss betont, dass sich die Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Zielvorgaben der Richtlinie verpflichten müssen, damit den Studenten aus Drittstaaten eine einheitliche und gerechte Behandlung garantiert werden kann.

### 2. Besondere Bemerkungen

Der Ausschuss der Regionen

2.1. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsbildung oder eines Freiwilligendienstes, mit dem die Kommission ihren Beitrag zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 betreffend die Ausarbeitung von Legislativvorschlägen für eine Einwanderungspolitik auf der Grundlage von Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe a) und Absatz 4 des EG-Vertrags vorlegt;

2.2. erinnert daran, dass bei der Behandlung der Legislativvorschläge für eine Einwanderungspolitik ein hoher Harmonisierungsgrad angestrebt werden muss. Diese Zielsetzung fördert die Annäherung der Rechte und Pflichten der auf dem Gebiet der Europäischen Union rechtmäßig aufhältigen Personen — darunter jener, die von diesem Richtlinienvorschlag erfasst werden;

2.3. betrachtet die Einreise von Drittstaatsangehörigen zu Bildungszwecken wohlwollend. Der Vorschlag fördert die Einreise von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums und erhöht Europas Anziehungskraft im Wettbewerb um ausländische Studenten;

2.4. erachtet es als wichtig, dass die Europäische Union in den Drittstaaten für die Bereiche Bildung und Berufsbildung als im weltweiten Vergleich Maßstäbe setzend wahrgenommen wird. Der Ausschuss erinnert daran, dass die Europäische Union zahlreiche bildungspolitische Ziele verfolgt und Förderprogramme betreibt. Seines Erachtens sollte das Ziel, dass Europa im Bildungsbereich weltweit Maßstäbe setzt, auch in den Schwerpunkten der Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogramme der Europäischen Union ab 2006 berücksichtigt werden;

2.5. stimmt der Kommission darin zu, dass die Aufnahme von Drittstaatsangehörigen in europäische Bildungseinrichtungen positive Auswirkungen auf die Dynamik der europäischen Bildungssysteme haben kann und dass die Einrichtungen dadurch angeregt werden, verstärkt qualitativ hochwertige internationale Programme zu entwickeln;

2.6. erachtet es als wichtig, dass die Richtlinie keinen Einfluss auf die Bedingungen für die Aufnahme in Bildungs- oder Berufsbildungseinrichtungen nimmt;

2.7. unterstreicht, dass die Festlegung der Aufnahmebedingungen — und damit auch der Sprachanforderungen — Aufgabe der aufnehmenden Bildungseinrichtung sein muss. Die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, über Sprachanforderungen einzelstaatliche Beschränkungen zu schaffen, stellt keinen Beitrag zur Richtlinie dar, sondern bildet ein potenzielles Studienhindernis. Hier besteht vielmehr die Gefahr, dass es zu Konflikten mit den Aufnahmebedingungen der aufnehmenden Bildungseinrichtungen kommen kann, die in jedem Fall den Ausschlag geben müssen;

2.8. stellt fest, dass auf einzelstaatlicher Ebene im Sinne einer integrierten Regelung der Einreisemodalitäten von einer engen Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen, lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie den für die Ausstellung der Aufenthaltstitel verantwortlichen Behörden ausgegangen werden muss;

2.9. geht davon aus, dass auf europäischer Ebene ein System zur statistischen Erfassung der Daten von Drittstaatsangehörigen, die zur Aufnahme eines Studiums einreisen, und zum Austausch dieser Daten zwischen den Beteiligten auf einzelstaatlicher Ebene und den Mitgliedstaaten eingerichtet wird;

2.10. begrüßt die breite und flexible Definition des Begriffs Berufsbildung im Vorschlag der Kommission;

2.11. unterstreicht, dass die Bedeutung des Begriffs „Studienprogramm“, mit dem die sukzessive Abfolge mehrerer ganztägiger Kurse bezeichnet wird, in den einzelnen Mitgliedstaaten voneinander abweicht. Das Lehrangebot von Bildungseinrichtungen kann sich neben den Grundstudien auch auf unterschiedliche Aufbaustudienprogramme erstrecken, die zwar zu keinem Abschluss, jedoch zu einem Ausbildungsnachweis führen, der für das Berufsleben wichtig ist. Außerdem können die Studien Teil eines größeren Ganzen sein, wobei die Studierenden aus Drittstaaten für ihren Studienabschluss in ihr Herkunftsland zurückkehren. Der Ausschuss ist daher der Ansicht, dass der Begriff „Kurs“ flexibel aufgefasst werden muss. Ferner kann die enge Auslegung der Wortes „ganztags“ zu Härtefällen führen. „Ganztags“ muss daher so aufgefasst werden, dass die Aufnahme eines Studiums den Hauptzweck der Einreise darstellt;

2.12. macht darauf aufmerksam, dass die Richtlinie in keiner Weise auf den großen Wohnungsmangel insbesondere in Großstadregionen eingeht und sich ebenso wenig mit den Kosten für Wohnung und Unterbringung befasst, die Studenten aus Drittstaaten in den Mitgliedstaaten der EU vor große Probleme stellen. Hierauf wird bereits in der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen eingegangen, die sich mit der Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung befasst. Die echte Sorge um die Chancen der Studenten aus Drittstaaten, vom Know-how Europas zu profitieren, erfordert ein besonderes Engagement für deren Wohnsituation;

2.13. betont, dass die zentrale Aufgabe der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften als Regierungs- bzw. Verwaltungsebene, die den Bürgern am nächsten steht, in der Bereitstellung von Wohnungsdiensten, Gesundheitsversorgung sowie sozialen Dienstleistungen für Studenten aus Drittstaaten liegt. Der Ausschuss vertritt die Ansicht, dass die Auswirkungen der Richtlinie auf die Möglichkeiten und Voraussetzungen der regionalen und lokalen Ebene für die Bereitstellung der genannten Angebote untersucht werden müssen;

2.14. erachtet die Erleichterung der Einreise zur Aufnahme eines Freiwilligendienstes ebenfalls als wichtig. Der Vorschlag der Kommission würde beispielsweise die Einreise und den Aufenthalt von Teilnehmern an internationalen Freiwilligenprogrammen flexibler gestalten;

2.15. unterstützt die Förderung der Freizügigkeit von Studenten zwischen den Mitgliedstaaten unter dem Vorbehalt, dass die betreffenden Einreisebestimmungen hierfür ausreichend harmonisiert wurden. Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass den Mitgliedstaaten in Artikel 6 ein erheblicher Ermessensspielraum für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln eingeräumt wird; wohingegen Artikel 7 regelt, dass Drittstaatsangehörige nach Ausstellung eines Aufenthaltstitels unter dieser Richtlinie und nach Erfüllung bestimmter Bedingungen ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat erhalten, in dem sie entweder einen Teil ihres bereits begonnenen Studienprogramms absolvieren oder ein bereits abgeschlossenes Studienprogramm durch ein weiteres Studienprogramm ergänzen möchten;

2.16. hält es für wichtig, dass Artikel 18 des Richtlinienvorschlags das eingeschränkte Recht der Studenten auf Arbeit regelt. Der Ausschuss hält jedoch für unbegründet, dass Studenten aus Drittstaaten im ersten Studienjahr das Recht auf Arbeit verwehrt werden kann. Mit dieser Einschränkung werden sie den übrigen Studierenden gegenüber schlechter gestellt. Das Recht der Studierenden aus Drittstaaten auf Arbeit muss dem der anderen Studierenden gleichgestellt sein;

2.17. unterstreicht die Bedeutung der in Artikel 7 und Artikel 20 geregelten Fristen für die Prüfung von Anträgen. Der Ausschuss ist jedoch der Auffassung, dass diese Fristen dazu bestimmt sind, dem Kandidaten eine bessere Vorhersehbarkeit zu gewährleisten, und dass ihre Länge weder für den Kandidaten noch für die beteiligten Einrichtungen einen Faktor der Ungewissheit darstellen darf;

2.18. hält den Wortlaut von Artikel 6 Absatz 3 für unklar. Gemäß dem Vorschlag der Kommission, legen „die Mitgliedstaaten ... fest, für welche Stellen und Kurse ein Drittstaatsangehöriger, der die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstabe b) und gegebenenfalls Buchstabe d) erfüllt, einen Aufenthaltstitel ‚Student‘ für das Erlernen einer Sprache beantragen kann“. Aus dem Vorschlag geht nicht hervor, welchen Inhalts diese Sprachstudien sind und ob es sich um die Sprachen des jeweiligen Mitgliedstaates handelt oder um das Erlernen von Sprachen im Allgemeinen.

### 3. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

#### Empfehlung 1

Artikel 6: Besondere Bedingungen für Studenten [Absatz 1 Buchstabe c)]

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschlag des Ausschusses der Regionen
c) auf Verlangen des Mitgliedstaats eine hinreichende Kenntnis der Sprache, in der das Studienprogramm des Studenten erfolgt;	<del>c) auf Verlangen des Mitgliedstaats eine hinreichende Kenntnis der Sprache, in der das Studienprogramm des Studenten erfolgt;</del>

#### Begründung

Es ist nicht notwendig, dass die Mitgliedstaaten Sprachanforderungen formulieren. Die Bestimmung kann außerdem in direkten Konflikt mit jenen Sprachanforderungen geraten, die von der aufnehmenden Bildungseinrichtung als Aufnahmebedingung an Studenten aus Drittstaaten gestellt werden. Die Aufnahmebedingungen der Bildungseinrichtungen müssen als ausreichend und ausschlaggebend gelten. Hierbei werden natürlich die Möglichkeiten der Studenten berücksichtigt, sich in der lokalen Umgebung am Standort der Bildungseinrichtung zu bewegen. Die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Sprachanforderungen aufzuerlegen, stellt keinen Beitrag zur Richtlinie dar, sondern bildet ein potenzielles Studienhindernis.

#### Empfehlung 2

Artikel 18: Arbeit von Studenten und unbezahlten Praktikanten, Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschlag des Ausschusses der Regionen
Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, dieses Recht während des ersten Aufenthaltsjahres nicht zu gewähren und es zu entziehen, wenn der Student keine hinreichenden Studienfortschritte erzielt.	<del>c) Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, dieses Recht während des ersten Aufenthaltsjahres nicht zu gewähren und es zu entziehen, wenn der Student keine hinreichenden Studienfortschritte erzielt.</del>

#### Begründung

Die Möglichkeit einer vollständigen Verweigerung des Rechts auf Arbeit im ersten Studienjahr und ihres Entzugs im Falle nicht hinreichender Studienfortschritte spiegelt eine übertriebene Angst vor Missbrauch wider. Das vollständige Verbot einer Erwerbstätigkeit für Studenten aus Drittstaaten bedeutet für diese eine Schlechterstellung gegenüber den anderen Studenten. Die Beurteilung des Studienerfolgs als Ausgangspunkt für die Verweigerung einer Verlängerung der Arbeitserlaubnis kann sich als schwierig erweisen. Hier verschwimmen die Grenzen.

Wo es um das Recht auf Arbeit neben dem Studium geht, kommen auch regionale Perspektiven ins Spiel. Die Studenten aus Drittstaaten können im Verlauf ihres Studiums sowohl für die Privatwirtschaft als auch für den öffentlichen Sektor eine bedeutende Ressource im Arbeitsleben darstellen. Dieser Umstand muss stärker berücksichtigt werden als die Beschränkungen auf gesamtstaatlicher Ebene.

## Empfehlung 3

## Artikel 10: Besondere Bedingungen für Freiwillige

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschlag des Ausschusses der Regionen
Die Mitgliedstaaten dürfen einem Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel „Freiwilliger“ nur dann erteilen, wenn er zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen nach Artikel 5 folgende Bedingungen erfüllt:	Die Mitgliedstaaten dürfen einem Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel „Freiwilliger“ nur dann erteilen, wenn er zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen nach Artikel 5 folgende Bedingungen erfüllt:
a) Alter innerhalb der von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Mindest- und Höchstaltersgrenze;	a) Alter innerhalb der von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Mindest- <del>und</del> Höchstaltersgrenze;

*Begründung*

Es gibt keine objektiven Gründe, die eine solche Altersgrenze rechtfertigen würden. Diese würde im Übrigen den politischen Grundsätzen zuwiderlaufen, die die Europäische Union im Bereich der Berufsbildung und des lebenslangen Lernens vertritt.

## Empfehlung 4

## Artikel 15 Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschlag des Ausschusses der Regionen
Die Mitgliedstaaten können Aufenthaltstitel oder Visa aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit entziehen. Die Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit müssen ausschließlich auf der persönlichen Verhaltensweise des betreffenden Drittstaatsangehörigen beruhen. Das Auftreten von Krankheiten oder Behinderungen nach Ausstellung des Aufenthaltstitels kann nicht für sich genommen als Begründung für die Verweigerung der Verlängerung oder Entziehung des Aufenthaltstitels oder für die Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet durch die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats herangezogen werden.	Die Mitgliedstaaten können Aufenthaltstitel oder Visa aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit entziehen. Die Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit müssen ausschließlich auf der persönlichen Verhaltensweise des betreffenden Drittstaatsangehörigen beruhen. Das Auftreten von Krankheiten oder Behinderungen nach Ausstellung des Aufenthaltstitels kann nicht <del>für sich genommen</del> als Begründung für die Verweigerung der Verlängerung oder Entziehung des Aufenthaltstitels oder für die Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet durch die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats herangezogen werden.

*Begründung*

Krankheit oder Behinderung können in keinem Fall ein Kriterium für die Verweigerung des Aufenthaltstitels darstellen.

## Empfehlung 5

## Artikel 20 Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschlag des Ausschusses der Regionen
1. Unbeschadet Artikel 7 werden Entscheidungen über Anträge auf Zulassung oder Verlängerung spätestens innerhalb von 90 Tagen ab der Einreichung des Antrags getroffen und dem Antragsteller mitgeteilt.	1. Unbeschadet Artikel 7 werden Entscheidungen über Anträge auf Zulassung oder Verlängerung spätestens innerhalb von <del>60</del> 90 Tagen ab der Einreichung des Antrags getroffen und dem Antragsteller mitgeteilt.

*Begründung*

Die Frist von 90 Tagen für administrative Entscheidungen betreffend Anträge auf Zulassung oder Verlängerung ist zweifelsohne zu lang und würde nicht nur für den Kandidaten, sondern auch für die betroffene Einrichtung einen Faktor der Ungewissheit darstellen. So übersteigt eine Frist von 90 Tagen z. B. in der Regel die Länge der Ferien am Ende des Semesters bzw. Studienjahres. Der Kandidat, dessen Vertrag zur Verlängerung ansteht, könnte somit gegebenenfalls aus rein administrativen Gründen gezwungen sein, das Hoheitsgebiet des betreffenden Staates im Verlauf des Studienjahres zu verlassen.

Brüssel, den 9. April 2003.

Der Präsident  
des Ausschusses der Regionen  
Albert BORE

**Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu:**

- **der „Mitteilung der Kommission ‚Mehr Forschung für Europa — Hin zu 3 % des BIP‘, und**
- **der „Mitteilung der Kommission ‚Der Europäische Forschungsraum: Ein neuer Schwung — Ausbau, Neuausrichtung, neue Perspektiven‘“**

(2003/C 244/03)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission: „Mehr Forschung für Europa – Hin zu 3 % des BIP“ (KOM(2002) 499 endg.) und die Mitteilung der Kommission: „Der Europäische Forschungsraum: Ein neuer Schwung — Ausbau, Neuausrichtung, neue Perspektiven“ (KOM(2002) 565 endg.);

aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 12. September 2002 und 17. Oktober 2002, ihn gemäß Artikel 265 Absatz 1 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu diesem Gegenstand zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidenten vom 26. Juni und 5. Oktober 2002, die Fachkommission für Kultur und Bildung mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das mehrjährige Rahmenprogramm 2002-2006 der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraumes“ (KOM(2001) 94 endg.) (CdR 283/2001) <sup>(1)</sup>;

gestützt auf seine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Die regionale Dimension des Europäischen Forschungsraums“ (KOM(2001) 549 endg.) (CdR 442/2001 fin) <sup>(2)</sup>;

mit Blick auf die aktuelle Umsetzung des Sechsten der Forschungsrahmenprogramme, die zu einem festen Bestandteil der regionalen und überregionalen Forschungsförderung geworden sind;

unter Berücksichtigung der Fortschritte, die auf dem Weg zum Europäischen Forschungsraum bereits zurückgelegt worden sind;

<sup>(1)</sup> ABl. C 107 vom 3.5.2002, S. 111.

<sup>(2)</sup> ABl. C 278 vom 14.11.2002, S. 1.

aufgrund der Tatsache, dass der Europäische Forschungsraum weiter gestärkt werden muss und die Forderung des Europäischen Rates von Barcelona vom März 2002 umgesetzt werden soll, muss gehandelt werden, um das Innovationspotenzial in Europa nicht zu hemmen, so dass Europa sich bis 2010 zur wettbewerbsfähigsten Wissensgesellschaft der Welt entwickeln kann;

gestützt auf den am 18. Februar 2003 von der Fachkommission für Kultur und Bildung angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 238/2002 rev. 2) [Berichterstatlerin: Frau Helma Kuhn-Theis, Vorsitzende des Ausschusses für Europafragen des Landtags des Saarlandes (D/EVP)];

verabschiedete auf seiner 49. Plenartagung am 9. und 10. April 2003 (Sitzung vom 10. April) folgende Stellungnahme.

## STANDPUNKTE UND EMPFEHLUNGEN DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN

Der Ausschuss der Regionen

1. stimmt der Kommission zu, dass sich durch die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums ein Bezugsrahmen für Überlegungen und Diskussionen über Fragen der Forschungspolitik in Europa entwickelt hat;

2. sieht grundsätzlich ebenfalls einen zu geringen Umfang der für Forschung bereitgestellten Mittel, zu wenig Anreize für Forschung und deren wirtschaftliche Verwertung, insbesondere auf privatwirtschaftlicher Ebene. Insbesondere die Beteiligung der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der KMU am 6. FTE-Rahmenprogramm wäre nachdrücklich zu fördern. Die KMU machen den größten Teil des Unternehmensgefüges aus und beschäftigen fast zwei Drittel der europäischen Arbeitnehmer; gleichzeitig aber sind sie am stärksten auf Unterstützung für den Zugang zur Innovation angewiesen. Auch über die Notwendigkeit einer verstärkten Koordinierung der Aktivitäten zwischen den EU-Mitgliedstaaten sowie assoziierten Staaten, aber auch zwischen öffentlichen und privatwirtschaftlichen F&E-Maßnahmen herrscht im Grundsatz Konsens. Die Methode der offenen Koordinierung sollte als eine Möglichkeit für den F&E-Sektor geprüft werden. Dabei sind die europäischen und einzelstaatlichen politischen Gremien zur Vertretung der Körperschaften mit Gesetzgebungsbefugnissen in diesem Bereich so weit wie möglich einzubeziehen. Ein Bottom-up Ansatz, der auf Freiwilligkeit beruht, ist für die Zusammenarbeit im Forschungsbereich zu empfehlen;

3. möchte anmerken, dass Koordinierungsmaßnahmen nicht zu einer einseitigen Ausrichtung auf bestimmte Forschungszweige führen dürfen. Der Europäische Forschungsraum sollte unterschiedliche und flexible Förderinstrumente für Grundlagen- und wirtschaftsnahe Forschung vorsehen und sich frühzeitig bemühen, zwischen ihnen Wertschöpfungsketten zu bilden (vertikale Integration). Insbesondere die Grundlagenforschung braucht offene Förderstrukturen, die dem „Bottom-Up-Approach“ Rechnung tragen. Gerade die Grundlagenforschung ist auf die Förderung aus öffentlicher Hand angewiesen, da sie gewöhnlich nicht von Unternehmen finanziert werden kann; sie ist aber notwendig, um die Basis der Innovation zu erhalten. Um die vielschichtigen und komplexen

Problemstellungen im F&E-Bereich zu lösen, sollten auf europäischer Ebene verstärkt multidisziplinäre Forschungsansätze verfolgt werden (horizontale Integration). Die integrierten Projekte im Sechsten Forschungsrahmenprogramm lassen deutlich das Prinzip der vertikalen und horizontalen Integration erkennen;

4. unterstützt den Gedanken der Schaffung eines „Binnenmarktes“ für Forschung und prinzipiell auch Maßnahmen zur Strukturierung der europäischen Forschung im Hinblick auf eine bessere Abstimmung der einzelstaatlichen Forschungstätigkeiten. Wie schon in früheren Stellungnahmen sei hier noch einmal darauf hingewiesen, dass einer auf europäischer Ebene zentralisierten und „geplanten“ Forschung von den Mitgliedstaaten eine Absage erteilt wird;

5. teilt die Einschätzung der Kommission, dass die erzielten Fortschritte in direktem Zusammenhang mit dem Grad der Mobilisierung der Mitgliedstaaten zu den einzelnen Themen und insbesondere mit dem Umfang ihrer Beteiligung an den Maßnahmen zu diesen Themen stehen. Hieraus folgt, dass weitere Maßnahmen mit einer noch höheren — auch thematischen — Beteiligung der Regionen einhergehen müssen. Auch den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollen gute Rahmenbedingungen für Forschung gewährleistet werden;

6. stimmt der Aussage zu, dass das Sechste Rahmenprogramm nicht allein das Vorhaben des Europäischen Forschungsraumes erfüllen kann und sich darüber hinaus eine Eigendynamik entwickeln muss, die von unabhängigen Initiativen getragen werden muss. Hierzu bedarf es dort, wo gemeinsame Aktionen mit den Strukturfonds erforderlich sind, der Einbindung der Mitgliedstaaten, der Regionen und der lokalen Gebietskörperschaften;

### Benchmarking der Forschungspolitik

7. begrüßt die Erkenntnisse der Kommission, die aus den ersten Ergebnissen des Benchmarkings gezogen wurden. Zum einen, dass für die Erreichung der Ziele von Lissabon die EU ihre Forschungsanstrengungen verstärken muss. Zum anderen, dass die aktive Beteiligung der betroffenen Regionen absolut notwendig ist, und dass es bisweilen schwierig ist, brauchbare Schlussfolgerungen aus den Indikatoren zu ziehen;

## Mobilität der Wissenschaftler

8. möchte wiederholt betonen, dass die vorgeschlagenen (und teilweise aktuell bereits umgesetzten) Maßnahmen zur Erhöhung der Mobilität von Wissenschaftlern in den Regionen Anklang finden (sollten). Die Kommission kündigt hierbei sowohl „Bereitstellung von Information als auch Unterstützung auf allen Ebenen“ an — worunter auch finanzielle Unterstützung (z. B. vom Rückkehrstipendium) zu verstehen ist. Eine stärkere Berücksichtigung von Mobilitätsprogrammen mit Anreizsystemen (Rückkehrprämien) wird ausdrücklich befürwortet. Im Sinne der europäischen Kohäsionspolitik wird der Zuwachs an Wissen und technologischer Exzellenz durch zurückkehrende Wissenschaftler ein wichtiger Faktor zur verbesserten Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit darstellen. Der mangelnden Bereitschaft zur Mobilität und dem Braindrain in die USA und andere Teile der Welt muss sich weiter gestellt werden. Weiterhin sollen Maßnahmen unterstützt werden, die den Frauenanteil in Forschung und Wissenschaft weiter erhöhen;

## Vernetzung der nationalen Forschungsprogramme, öffentliche Forschungsbasis stärken und privatwirtschaftliche Investitionen in der Forschung erhöhen [hin zu 3 % des BIP]

9. bewertet das Ziel der 3 % des BIP für einige Staaten zwar als sehr ehrgeizig, plädiert jedoch dafür, dass die entsprechenden Mittel tatsächlich bereitgestellt werden. Die Kommission fordert, dass die Investitionsausgaben des für Forschung und Entwicklung ausgegebenen Anteils des BIP bis 2010 von 1,9 auf 3 % gesteigert werden sollen. Zwar sind die Investitionsausgaben in einigen Mitgliedstaaten zum heutigen Stand bereits höher (Finnland 3,67 %, Schweden 3,78 %), im Schnitt der 15 EU-Staaten liegen sie aber unter 2 % (z. B. Griechenland 0,67 %; Spanien 0,97 %). Der Schnitt bei den Beitrittsländern liegt sogar nur bei 0,7 %. Es wird in Frage gestellt, ob Staaten, deren volkswirtschaftliches Einkommen weniger von Investitionen in F&E abhängt, einem solchen Ziel gerecht werden können und ob die technologische Konvergenz für die Umsetzung der Ziele von Lissabon wesentlich ist und die für diese Umsetzung vorgesehenen Mittel (Instrumente, Anreize und Beihilferahmen) ausreichend und angemessen sind. Bei einigen Beitrittsländern müssten darüber hinaus erst strukturelle Mängel beseitigt werden, um wirtschaftsnahe Forschung möglich zu machen. Dies müsste geklärt werden, selbst wenn die Forderung von 3 % für diese Staaten nicht zu hochgesteckt ist, und daher sollte dieses Ziel in mehreren Etappen erreicht werden;

10. unterstützt zwar nachdrücklich den Ansatz, mehr Mittel in Forschung und Entwicklung zu investieren, möchte aber diese Forderung ebenso an die EU selbst stellen. Der AdR hat in seiner Stellungnahme CdR 283/2001 zum Vorschlag des Sechsten Rahmenprogramms der EU im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums bereits diese Forderung erhoben. Der Ausschuss erinnert darin bereits bezüglich der finanziellen Ausstattung des Programms daran, dass im Jahr 1985 die Gemeinschaft einen Anteil von 6 % der im Rahmenprogramm bereitzustellenden Forschungsmittel am Gesamtbudget bereits beschlossen, bislang aber nicht verwirklicht hat;

11. schätzt die Forderung der Kommission, eine Erhöhung des Anteils des privaten Sektors an F&E-Ausgaben von derzeit 56 % auf 66,7 % der gesamten Investitionen anzustreben, als realistisch ein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Unternehmen nur dort in der Lage sind, in F&E zu investieren, wo auch kurzfristig nachhaltige Ergebnisse abzusehen sind. Problematisch ist die Forderung im Bereich der Grundlagenforschung oder der Entwicklungen, bei denen lange Vorlaufzeiten benötigt werden, um zu wettbewerbsfähigen Produkten oder Dienstleistungen zu kommen (wie z. B. in der Biotechnologie, insbes. bei der Medikamentenentwicklung). Hier sollte besonderes Engagement durch eine Verstärkung der effektiven EU-Förderung unterstützt werden. Kleine und mittelständische Unternehmen sind selbst in Kooperationen mit der öffentlichen Hand nur zu einer verstärkten Bereitstellung von Forschungsmitteln bereit, wenn ein konkreter und zeitlich absehbarer Nutzen zu erwarten ist und die Förderrichtlinien eine vereinfachte Nutzung der Ergebnisse gestatten. Um für private Investoren Anreize zu schaffen, ist es wichtig, die Abgrenzung von Forschung & Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Definition der vorwettbewerblichen Entwicklung inhaltlich zu überdenken;

12. weist darauf hin, dass der europäische Beihilferahmen (der die Grundlage für staatliche Zuschüsse, zinsgünstige Darlehen etc. bildet) eine Förderung maximal bis zur Entwicklung von Demonstrations- und Pilotanlagen zulässt. Der Anhang dieses Beihilferahmens enthält die zugrunde gelegte Definition von Forschung und Entwicklung. Demnach hört F&E bei „vorwettbewerblicher Entwicklung“ und Prototypen auf. Der dortige Zusatz „... sofern diese Projekte nicht für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung angewendet oder verwendet werden können ...“ kommt einer deutlichen Einschränkung der Investitionen für F&E gleich. Insbesondere KMU mit beschränkten personellen und finanziellen Ressourcen sind nicht in der Lage, die Lücke von einem Pilotprojekt bis zum marktreifen Produkt aus eigener Kraft zu schließen. Vor diesem Hintergrund sind die verstärkten Bemühungen hinsichtlich der Förderung von Demonstrationsmaßnahmen, KMU-Fördermaßnahmen und der Verwertung von Technologien im Sechsten Forschungsrahmenprogramm zu begrüßen;

13. möchte die Aussage, dass das Erreichen des strategischen Ziels von Lissabon durch den wachsenden Rückstand der EU bei den F&E-Ausgaben gegenüber den USA und Japan gefährdet sei, weiter diskutieren. Dieser Rückstand sei auf die gesunkenen Ausgaben der Privatwirtschaft in der EU zurückzuführen. In Japan tragen die Unternehmen 72 % der F&E-Ausgaben, gegenüber 56 % in Europa und 67 % in den USA. Die Kommission räumt bei den Zahlen für Japan selbst ein, dass diese durch die andere geartete Unternehmenskultur in Japan nicht vergleichbar sind. Im Falle Japan soll angemerkt werden, dass sich Japans Wirtschaft trotz breitem F&E-Einsatz und Verschiebung in die Privatwirtschaft in den letzten Jahren nicht wesentlich verbessert hat. Hohe F&E-Ausgaben haben zwar wesentliche Bedeutung für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, sind aber keinesfalls ein Garant dafür. Die in der Mitteilung vorgelegten Zahlen für die USA müssen relativiert werden. Hier sollte von der Kommission eine differenzierte Überprüfung der Ausgaben im F&E-Bereich

vorgenommen und insbesondere ermittelt werden, wie viele Mittel für die Rüstungsforschung aufgewendet werden. Es sollte abgeschätzt werden, wie groß die Wirkung wäre, wenn die entsprechenden Mittel direkt in eine „zivile Forschung“ fließen und nicht den Umweg über die Rüstungsindustrie gehen würden. Es darf nicht das Ziel Europas sein, sich in die gleiche Richtung zu entwickeln. Vielmehr sollte Europa darauf bedacht sein, eigene innovative Wege mit Schwerpunkt „zivile Forschung“ zu beschreiten;

14. unterstützt die Aussage, dass es besorgniserregend sei, dass transnationale F&E-Aufwendungen in wachsender Konzentration in die USA fließen. Es ist ein deutliches Indiz dafür, dass Europa als Standort an Attraktivität verloren hat. Der Grund liegt zum einen am schlechten Zugang zu externen Finanzierungsquellen, lokalen Infrastrukturen und an der Verbreitung des Wissens. Maßgebendes Standortkriterium ist das Vorfinden von ausreichend Personal und Kunden im Kernsegment des Unternehmens. Hier hat Europa durch aktive Clusterentwicklung die Möglichkeit, für attraktive Standorte zu werben. Ein weiterer Grund für die Abwanderung von Unternehmen sind die Kostennachteile des europäischen Standortes in Bezug auf Umwelt- und Sicherheitsauflagen. Diese höheren Standards müssen beibehalten werden. Hier sollte die EU sich weiter für die Schaffung eines gehobenen Umweltschutzstandards in den übrigen Teilen der Welt stark machen. Keinesfalls dürfen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit europäische Standards zurückgefahren werden;

15. begrüßt, weiter Strukturfonds zur Beseitigung von regionalen Ungleichgewichten in Infrastrukturen und Ausbildungsmöglichkeiten zu verwenden. Diese verfolgen jedoch eine andere Zielrichtung als die Forschungsförderung und sind hiervon abzugrenzen. Für eine Förderung im Bereich Forschung muss nach wie vor die wissenschaftliche Exzellenz maßgeblich sein und bleiben. Wohl kann es insbesondere bei Ziel-Regionen zusätzlich strukturelle Unterstützung geben, die Synergien zwischen Struktur- und Forschungsförderung zulässt. Auf diesen Umstand hat der Ausschuss der Regionen in seinen vorangehenden Stellungnahmen wiederholt hingewiesen<sup>(1)</sup>;

16. unterstützt nicht die Aussage der Kommission, dass „die derzeitige gemeinschaftliche Rahmenregelung für staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung, die eine Förderung der F&E-Intensität ermöglicht, bis 2005 verlängert werden soll“. Die derzeitige Rahmenregelung ist gerade nicht geeignet, insbesondere im Bereich der KMU, um mehr Innovationen in der Wissenswirtschaft zu erzielen (vgl. Ziffer 13);

17. befürwortet die Zielsetzung, dass die Regierungen dafür Sorge tragen sollen, dass die produktiveren Investitionen des privaten Sektors nicht durch öffentliche F&E-Ausgaben verdrängt werden. Eine Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten für KMU im öffentlichen Auftragswesen ist ausdrücklich zu befürworten. Konkret könnte dies bei Vergabe von Großprojekten durch die Auflage an Großbetriebe, gezielt KMU als Unterauftragnehmer in das Projekt einzubinden, erfolgen. Eine andere Alternative wären die Bildung branchen-

bezogener Forschungsnetzwerke aus einer größeren Anzahl von KMU, wie dies auch innerhalb der KMU-spezifischen Maßnahmen des Sechsten Forschungsrahmenprogramms vorgesehen ist;

18. unterstützt die Forderung, öffentliche Fördermittel als Anreiz für private F&E-Aktivitäten effizienter und gezielter einzusetzen. Hierzu kann teilweise eine Umstrukturierung der öffentlichen Ausgaben erforderlich sein. Eine Abweichung von klassischen zugunsten moderner Fördermaßnahmen (z. B. Schaffung von Exzellenznetzen) wird befürwortet;

19. sieht in der Aussage: „Das Ziel der politischen Maßnahmen sollte es sein, die Vernetzung der öffentlichen und privaten Forschung unabhängig vom Standort zu fördern“, weiteren Klärungsbedarf; denn möchte die Kommission eine „intensive Förderung der Entwicklung öffentlich-privater F&E-Partnerschaften und Cluster“ durchführen, ist diese standortabhängig;

20. sieht prinzipiell die Notwendigkeit einer stärkeren Öffnung nationaler F&E-Programme für transnationale Zusammenarbeit. Diese muss aber in einem definierten Rahmen unter Wahrung des Gegenseitigkeitsprinzips gestaltet werden. Eine Koordinierung mit anderen Maßnahmen kann an dieser Stelle angestrebt werden;

21. unterstützt die Prüfung der Frage, welche Rolle Wirtschaftsverbände auf nationaler und europäischer Ebene hinsichtlich eines verbesserten Zugangs zu Informationen über bewährte F&E-Managementverfahren und deren Implementierung spielen können. Hier könnten auch Netzwerke oder technologiebasierte Vereinigungen berücksichtigt werden, deren Einfluss auf privaten F&E-Einsatz nicht zu unterschätzen ist;

22. begrüßt eine Fortsetzung der Anstrengungen zur Konzeption von Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 169, insbesondere im Bereich Bekämpfung von Infektionskrankheiten mit globalem Ausmaß (Malaria, HIV, TC) unter der Einbeziehung von (insbesondere betroffenen) Drittländern. Eine Prüfung derartiger Maßnahmen auch für andere Schwerpunktbereiche wie z. B. der Nanotechnologie oder der Nanobiotechnologie würde sicher von der Mehrzahl der Regionen unterstützt werden;

### **Geeignete Systeme zum Schutz der Rechte am geistigen Eigentum**

23. begrüßt, Rechtssicherheiten im Bereich des Schutzes von Rechten an geistigem Eigentum auf europäischer Ebene zu schaffen und Kosten zu minimieren. Hierzu sollte die systematische Entwicklung und Anwendung gemeinsamer europäischer Normen gefördert werden, insbesondere durch die Nutzung des Gemeinschaftspatents. Probleme wie die Einbindung nationaler Instanzen, sprachliche Divergenzen und unterschiedliche nationale Vorschriften müssen in multilateraler Kooperation zügig überwunden werden;

<sup>(1)</sup> z. B. CdR 442/2001 fin zu KOM(2001) 549 endg.: „Die regionale Dimension des europäischen Forschungsraumes“

**Schaffung F&E-unterstützender Finanzmärkte und günstiger steuerlicher Bedingungen** <sup>(1)</sup>

24. begrüßt die Erkenntnis der Kommission, dass ein Mix verschiedener Instrumente erforderlich ist, da mit einem einzigen Element allein nicht die ganze Palette an Anreizen geboten werden kann. Der optimale Mix variiert nicht nur von Land zu Land, sondern auch von Region zu Region, so dass die Wahl äußerste Sorgfalt (unter Berücksichtigung der Fachkompetenz der jeweiligen Region) erfordert. Tatsächlich kann dies in einigen Fällen eine andere Aufteilung zwischen

(1) Ausschließlich KOM(2002) 499 endg.

öffentlichen und privaten F&E-Sektoren erfordern. Von einer Aufstockung der gesamten öffentlichen Ausgaben sollte nach Möglichkeit abgesehen werden;

25. möchte abschließend anerkennen, dass sich die Kommission bemüht hat, die Regionen bei ihrer Politik verstärkt einzubeziehen. Der Erfolg ist von den Mitgliedstaaten und Regionen abhängig, die dafür sorgen müssen, dass die bereits getroffenen Maßnahmen in der gesamten EU Wirkung zeigen. Dies setzt deren Einbindung in den Diskussionsprozess voraus. Deshalb soll auch zum Erstellen eines Katalogs vorrangiger Maßnahmen eine Zusammenarbeit mit den Regionen angeregt werden, um den Europäischen Forschungsraum weiter mit Leben zu füllen.

Brüssel, den 10. April 2003.

*Der Präsident*

*des Ausschusses der Regionen*

Albert BORE

**Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittländern (ERASMUS WELT) (2004-2008)“**

(2003/C 244/04)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf den „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittländern (ERASMUS WELT) (2004-2008)“ (KOM(2002) 401 endg. — 2002/0165 (COD));

aufgrund des Beschlusses des Rates vom 30. August 2002, ihn gemäß Artikel 265 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidenten vom 26. Juni 2002, die Fachkommission für Kultur und Bildung mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf den am 18. Februar 2003 von der Fachkommission für Kultur und Bildung angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 327/2002 rev. 2) (Berichterstatter: Herr Roberto Pella, Bürgermeister von Valdengo, (I/EVP));

verabschiedete auf seiner 49. Plenartagung am 9. und 10. April 2003 (Sitzung vom 10. April) einstimmig folgende Stellungnahme.

## 1. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

1.1. Der Ausschuss der Regionen begrüßt es, dass die Kommission den — vom AdR uneingeschränkt geteilten — Grundsatz anerkannt und vollständig weiterentwickelt hat, der in dem Bericht des Europäischen Parlaments über die „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Hochschulbildung“<sup>(1)</sup> genannt wird; darin dringt das Europäische Parlament „bei der Kommission darauf, in ihren Programmen für Wiederaufbau und Entwicklungshilfe und in Projekten zur Unterstützung des Übergangs zur Marktwirtschaft und zur Stärkung der Demokratie Initiativen vorzusehen, die es Drittländern und Mitgliedstaaten der EU ermöglichen sollen, gemeinsam Ausbildungsprogramme, einen Austausch von Studenten und Stipendien sowie Beihilfen für die berufliche Integration derjenigen zu entwickeln, die die Absicht haben, in ihr Herkunftsland zurückzukehren, und zwar um den Braindrain zu verhindern“.

1.2. Der Ausschuss befürwortet den Kommissionsvorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates gerade deshalb, weil ERASMUS WORLD einen Mehrwert zu Gemeinschaftsmaßnahmen für die Verbesserung der Hochschulbildung darstellen kann, ist dies doch offenbar ein Bereich, in dem die Mitgliedstaaten bei einem gemeinsamen Vorgehen mehr erreichen können als im Alleingang.

1.3. Wie bereits in früheren Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht, ist der Ausschuss der Ansicht, dass das Hochschulwesen eine wichtige Rolle im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Kommunen und Regionen spielen sollte. Angesichts dieser Rolle müssen starke Verbindungen zwischen dem Hochschulwesen und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften geknüpft werden.

1.4. Des Weiteren ist die grenzüberschreitende Mobilität eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten sowie für Bildung und Weiterbildung und ein grundlegendes Erfordernis für die europäische Forschung.

1.5. Der Ausschuss pflichtet der Kommission bei, dass es eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms bedarf — unter uneingeschränkter Achtung von Artikel 149 des Vertrages, wonach das gemeinschaftliche Handeln im Bildungswesen auf die Unterstützung und Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten begrenzt und die Angleichung der Rechtsvorschriften nicht gestattet ist.

1.6. Der Ausschuss der Regionen begrüßt es, wie präzise die Ziele des Programms ERASMUS WORLD aufgezeigt und mit welcher Genauigkeit Überschneidungen von Maßnahmen gemäß der Erkenntnis vermieden werden, dass viele Fragen der Internationalisierung des Hochschulwesens am besten auf einzelstaatlicher Ebene, auf zwischenstaatlicher Ebene oder im

Rahmen von bereits bestehenden Gemeinschaftsmaßnahmen und -programmen behandelt werden können.

1.7. Der Ausschuss der Regionen betont allerdings, dass trotz der zwischenstaatlichen Kooperation einige Erfordernisse und Mängel fortbestehen, die von der Kommission wirksam aufgezeigt und verdeutlicht werden:

- unzulängliche Nutzung der komparativen Vorteile der europäischen Hochschulen im Zusammenhang mit der Entwicklung eines authentischen und attraktiven Bildungsangebots im Hochschulbereich, insbesondere auf der Postgraduiertenebene;
- Fehlen einer klar erkennbaren europäischen Identität der Hochschulbildung;
- Fehlen von „Vorzeigeprodukten“ wie Doppelabschlüssen auf der Postgraduiertenebene und daraus folgende Notwendigkeit der Einführung eines Qualitätssiegels der Gemeinschaft für hochwertige Postgraduiertenstudiengänge;
- zunehmende Unausgewogenheit des Zustroms von Studierenden aus Drittländern;
- Tendenz unter den begabtesten Hochschulabsolventen und Wissenschaftlern, ein Auslandsstudium bevorzugt in den Vereinigten Staaten anzustreben;
- Gefahr der Verschlechterung des interkulturellen Verständnisses und einer immer größer werdenden Kluft zwischen Europa und anderen Kulturen;
- unzureichende Entwicklung von Strukturprogrammen zur Förderung eines Brückenschlags zwischen europäischen Netzen und herausragenden Hochschuleinrichtungen in den Drittländern und Einbeziehung der Auslandsmobilität von europäischen Studierenden und Lehrenden in die europäischen Studiengänge;
- Fehlen einer koordinierten Aktion auf Gemeinschaftsebene zur Förderung der Attraktivität Europas und fehlende Mechanismen für eine internationale Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung und der Dienstleistungen für Studierende.

1.8. Der Ausschuss der Regionen betont insbesondere das Problem der ungleichen Verteilung des Zustroms von Studierenden aus Drittländern, d. h. mehr als drei Viertel der rund 400 000 Personen aus nichteuropäischen Ländern, die in der Europäischen Union studieren, haben das Vereinigte Königreich, Frankreich oder Deutschland als Gastland gewählt. Dies ist einer der Hauptmängel der derzeitigen Bildungsprogramme, der wegen seiner Auswirkungen auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften beseitigt werden muss — denn einige Städte und Regionen werden durch eine zu hohe Zahl ausländischer Studierender überlastet, während es anderen nicht gelingt, Studierende aus dem Ausland anzulocken.

<sup>(1)</sup> KOM(2001) 385 — C5 — 0538/2001 — 2001/2217 (COS).

1.9. Der Ausschuss ist überzeugt, dass das gemeinschaftliche Aktionsprogramm ERASMUS WORLD eine Neuverteilung der Studierendenströme aus Drittländern bewirken wird, die gewiss für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften von Nutzen ist.

1.10. Der Ausschuss begrüßt es, dass die Kommission in dem Auswahlverfahren für EU-Masterstudiengänge auf eine geographisch ausgewogene Vertretung der Mitgliedstaaten achten und das Bestehen von Hochschul- und Kompetenzschwerpunkten in den weniger begünstigten Regionen der EU berücksichtigen wird, um den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einfluss der Universitäten in diesen Regionen zu stärken.

1.11. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die EU-Masterstudiengänge nicht zu einer Differenzierung im europäischen Hochschulwesen führen dürfen. Vielmehr sollte die Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der Qualität und Attraktivität der Hochschulbildung in der gesamten Europäischen Union gelegt werden.

1.12. Er fordert die Kommission auf, besondere Sorge dafür zu tragen, dass ERASMUS WORLD nicht aus budgetären Gründen zu einem Programm wird, das nur einem kleinen Kreis offensteht, d. h. sich nur an Personen und Einrichtungen mit den größten finanziellen Möglichkeiten richtet und somit gegen den Grundsatz der Chancengleichheit verstößt.

1.13. Ferner fordert der Ausschuss die Kommission auf, wirksame operative Instrumente vorzusehen, die verhindern, dass bei der Finanzierung einzelner Projekte Mindestbeträge festgelegt werden, welche Hochschulinstitute und -einrichtungen, die zwar weniger finanzkräftig, doch im Gegensatz zu anderen Strukturen oftmals zur Konzeption hochwertiger innovativer Projekte imstande sind, den Zugang zu ERASMUS WORLD verwehren.

1.14. Dem allgemeinen Ziel des Kommissionsvorschlags, einen Beitrag zu einer qualitativ hoch stehenden Bildung in der Europäischen Union zu erbringen, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit mit Drittländern, stimmt er uneingeschränkt zu, da er es für wichtig erachtet.

1.15. In der Tat scheint die Kooperation mit Drittländern im Bereich der Bildung unverzichtbar, um die europäischen Bürger darauf vorzubereiten, in einer globalen wissensbasierten Gesellschaft zu leben und zu arbeiten, gerade im Hinblick auf die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses der Völker und Kulturen, das — wie die Kommission zu Recht unterstreicht —, zu Frieden und Stabilität in der Welt beiträgt.

1.16. Wie auch das Europäische Parlament in dem unter Ziffer 1.1 genannten Bericht betont, „begünstigt eine Zusammenarbeit im Bereich der Bildung gutnachbarschaftliche Beziehungen und gegenseitiges Verständnis zwischen den Völkern, die die unverzichtbare Grundlage für die Entwicklung jeder Zivilgesellschaft in der heutigen multiethnischen und interreligiösen Welt bilden.“

1.17. Der Ausschuss der Regionen glaubt an den Wert des Programms ERASMUS WORLD und wünscht sich, dass es — ganz so wie das Programm Fullbright den Vereinigten Staaten genutzt hat und nutzen wird — für Europa langfristig eine verlässliche Wachstumsbasis bilden kann, indem es die Qualität der Hochschulbildung steigert, die europäischen Hochschulen zur Entwicklung immer besserer internationaler Leistungen anspornt und den interkulturellen Dialog verbessert; der Ausschuss ist nämlich der Ansicht, dass die Vereinigten Staaten es einer wirksamen Politik im Bereich der Hochschulbildung zu verdanken haben, wenn sie seit Jahren von mehr ausländischen Studierenden als sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammen als Gastland gewählt werden.

1.18. Der Ausschuss begrüßt es, dass die Kommission sich mit dem Phänomen des „Brainrain“ besonders auseinander gesetzt hat und die an den EU-Masterstudiengängen teilnehmenden Hochschuleinrichtungen und sonstigen Gasthochschulen dementsprechend auffordert, in ihre Bewerbungs- und Auswahlverfahren Bestimmungen zur Verhinderung oder Eindämmung der Abwanderung von Wissenschaftlern aus weniger entwickelten Ländern aufzunehmen. Der Ausschuss der Regionen ist nämlich der Ansicht, dass eine der Hauptaufgaben der Europäischen Union gegenüber ärmeren Drittländern gerade darin besteht, ihnen eine Entwicklung auf der Grundlage eigener Ressourcen zu gewährleisten.

## 2. Bewertung der spezifischen Ziele des Kommissionsvorschlags für ein Aktionsprogramm

2.1. Nach Ansicht des Ausschusses der Regionen betrifft die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unter den von der Kommission aufgezeigten spezifischen Zielen besonders das Ziel eines schärferen Profils, eines größeren Bekanntheitsgrades und einer besseren Zugänglichkeit der europäischen Bildung.

2.2. Wenn sich Studierende aus Drittstaaten auf dem Territorium der Mitgliedstaaten aufhalten, dann sind die Kommunen und Regionen aus zweierlei Gründen betroffen.

2.3. Erstens sind die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften die einzigen, die einen gleichberechtigten Dienstezugang gewährleisten können.

2.4. Zweitens sind die Gemeinden und Regionen unmittelbar in einige der von der Kommission als ergänzende Aktivitäten des Aktionsprogramms bezeichnete Maßnahmen einbezogen:

- gesellschaftlicher Wandel und Veränderung der Bildungssysteme in einer weltweiten Perspektive,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz für Austauschstudenten,
- Verbraucherschutzfragen im internationalen Bildungsbereich.

2.5. Der Ausschuss der Regionen unterstützt auch die anderen spezifischen Programmziele uneingeschränkt:

- die Entwicklung eines ausgeprägt europäischen Bildungsangebots im Hochschulbereich, das sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen der Europäischen Union attraktiv ist;
- ein größeres Interesse aufseiten hoch qualifizierter Hochschulabsolventen und Wissenschaftler aus der ganzen Welt am Erwerb europäischer Qualifikationen und/oder Erfahrungen und die Gewährleistung konkreter Möglichkeiten zum Erwerb derartiger Qualifikationen und Erfahrungen;
- eine stärker strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Hochschuleinrichtungen der Europäischen Gemeinschaft

und der Drittländer und eine größere, von der EU ausgehende Mobilität als Bestandteil der europäischen Studienprogramme.

### 3. Bewertung der operativen Ziele des Kommissionsvorschlags für ein Aktionsprogramm

3.1. Der Ausschuss der Regionen teilt die Beweggründe für den Entschluss der Kommission, den Schwerpunkt auf die Postgraduiertenbildung zu legen und sie folglich in den Mittelpunkt der Gemeinschaftsaktion zu rücken.

3.2. Besonders begrüßt er die Beleuchtung der Probleme, die sich daraus ergeben würden, dass eine erhebliche Zahl an Studierenden aus Drittländern während eines drei- bis sechsjährigen Studienaufenthaltes unterstützt werden müsste, und die sich besonders gravierend auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auswirken würden.

3.3. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss der Regionen darauf hin, dass er die Kommission bereits in früheren Stellungnahmen aufgefordert hat, Maßnahmen zur Angleichung der Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen für Staatsangehörige von Drittländern vorzusehen, die zu Studienzwecken nach Europa kommen, und ist erfreut darüber, dass die Kommission unlängst einen diesbezüglichen Verordnungsvorschlag vorgelegt hat, zu dem der Ausschuss eine eigene Stellungnahme abgeben wird.

## 4. Die Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

### Empfehlung 1

Erwägungsgrund 6a) (neu)

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
	Dieses Programm sieht die Einführung von EU-Masterstudiengängen vor, die den Studierenden einen Aufenthalt an verschiedenen europäischen Hochschuleinrichtungen ermöglichen. Deshalb erscheint es angezeigt, diese neue europäische Dimension der Hochschulbildung bei der Überarbeitung der gegenwärtig laufenden europäischen Programme — wie SOKRATES — im Sinne einer verbesserten Zugänglichkeit des Programms ERASMUS WORLD für europäische Studierende zu berücksichtigen.

### Begründung

Eine stärkere Anbindung an die laufenden Gemeinschaftsprogramme steigert die Wirksamkeit des Programms ERASMUS WORLD, wenngleich die jeweiligen unterschiedlichen Zielsetzungen zu berücksichtigen sind.

## Empfehlung 2

## Erwägungsgrund 13

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
Kommission und Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit dafür sorgen, dass dieses Programm überwacht und regelmäßig bewertet wird, damit insbesondere bei den Prioritäten für die Umsetzung der Maßnahmen Anpassungen vorgenommen werden können; zur Bewertung sollte eine von unabhängigen und unparteiischen Stellen durchgeführte externe Bewertung gehören.	Kommission, Mitgliedstaaten <u>sowie lokale und regionale Gebietskörperschaften</u> sollten in Zusammenarbeit dafür sorgen, dass dieses Programm überwacht und regelmäßig bewertet wird, damit insbesondere bei den Prioritäten für die Umsetzung der Maßnahmen Anpassungen vorgenommen werden können; zur Bewertung sollte eine von unabhängigen und unparteiischen Stellen durchgeführte externe Bewertung gehören.

*Begründung*

Nur die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften befinden sich aufgrund der regionalen Universitäten in der bevorzugten Lage, die Wirksamkeit dieses Programms im Hinblick auf Durchführung und Teilnahme überprüfen und eventuelle konkrete Schwierigkeiten für die Studierenden aus Drittstaaten melden zu können.

## Empfehlung 3

## Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
	Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt dieses Programm die Zuständigkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten entsprechend der Aufteilung der Befugnisse und der Verwaltungsstruktur in den einzelnen Mitgliedstaaten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere bezüglich der Maßnahmen zur Wahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt.

*Begründung*

Wie bereits bei anderen gemeinschaftlichen Aktionsprogrammen geschehen, muss sowohl die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung als auch die kulturelle und sprachliche Vielfalt, der größte Reichtum der europäischen Kultur, gewahrt bleiben.

## Empfehlung 4

## Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a)

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
a) Unterstützung der Entwicklung von gemeinsamen Bildungsprogrammen und Kooperationsnetzen zur Erleichterung des gegenseitigen Austauschs von Erfahrungen und vorbildlichen Verfahren	a) Unterstützung der Entwicklung von gemeinsamen Bildungsprogrammen, Kooperationsnetzen <u>und Pilotprojekten, die auf staatenübergreifenden Partnerschaften beruhen, wie sie bereits von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften praktiziert werden</u> , zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und vorbildlichen Verfahren

*Begründung*

Bereits bestehende Netzwerke müssen wirkungsvoll genutzt werden. Tatsächlich wurden bereits in vielen Bereichen der Industrie der Mitgliedstaaten dank bilateraler Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten wirkungsvolle Formen des Austausches zur Optimierung der Postgraduiertenausbildung geschaffen. Von diesen Netzen sollte bevorzugt Gebrauch gemacht werden, um einen raschen Start des Gemeinschaftsprogramms ERASMUS WORLD zu ermöglichen.

## Empfehlung 5

## Artikel 6 Absatz 2 a) (neu)

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
	Die Kommission wacht in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über die Durchführung angemessener Informationskampagnen zu den in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen.

*Begründung*

Aus der Erfolgsgeschichte von ERASMUS nicht wegzudenken sind die effizienten Informationskampagnen und die wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit, mit denen die größtmögliche Zahl von Interessierten erreicht werden konnte — auch und vor allem dank der Einbeziehung regionaler Universitäten sowie der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften.

## Empfehlung 6

## Artikel 8 Absatz 1

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.	1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten <u>sowie der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</u> zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

*Begründung*

Eine Qualitätssteigerung der europäischen Hochschulbildung kann ausschließlich mittels direkter Einbeziehung der regionalen Universitäten und folglich durch die direkte Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ab den Anfangsphasen des Programms erzielt werden.

## Empfehlung 7

## Artikel 10 Absatz 1

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
1. Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf 200 Millionen EUR festgelegt.	1. Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf <u>300</u> Millionen EUR festgelegt.

*Begründung*

Die finanzielle Ausstattung des Programms mit 200 Mio. EUR ist unzureichend. Um die Möglichkeiten des interkulturellen Austauschs zu erhöhen, ist es unerlässlich, die Teilnahme von Studierenden aus von Europa weit entfernten Drittstaaten zu ermöglichen.

## Empfehlung 8

## Artikel 13 Absatz 1

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
1. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten überwacht die Kommission regelmäßig die Durchführung des Programms. Die Ergebnisse des Überwachungs- und Evaluierungsprozesses sind bei der Durchführung des Programms zu verwenden.	1. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten <u>und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</u> überwacht die Kommission regelmäßig die Durchführung des Programms. Die Ergebnisse des Überwachungs- und Evaluierungsprozesses sind bei der Durchführung des Programms zu verwenden.

*Begründung*

Siehe Begründung von Empfehlung 2.

## Empfehlung 9

## Anhang, Aktion 1 Absatz 1

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
1. Die Gemeinschaft sucht im Rahmen eines strengen Auswahlverfahrens gemäß Artikel 7 Absatz 1 und gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Verfahren europäische Postgraduiertenstudiengänge aus und verleiht ihnen das Qualitätssiegel „EU-Masterstudiengang“.	1. Die Gemeinschaft verleiht europäischen Postgraduiertenstudiengängen <u>sucht</u> im Rahmen eines strengen Auswahlverfahrens, <u>das von den in den Mitgliedstaaten zuständigen Stellen in Zusammenarbeit mit den Universitäten und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie unter sorgfältiger Beachtung der Qualität der angebotenen Lehrveranstaltungen sowie der Aufnahme der Studierenden gemäß Artikel 7 Absatz 1 und gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Verfahren europäische Postgraduiertenstudiengänge aus und verleiht ihnen das Qualitätssiegel durchgeführt wird, die Bezeichnung „ERASMUS WELT-Masterstudiengang“.</u>

*Begründung*

Das Qualitätssiegel „EU-Masterstudiengang“ muss in Zusammenarbeit mit den Universitäten und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verliehen werden, denn die Universitäten können ein Garant für die korrekte Qualitätsbewertung der angebotenen Lehrveranstaltungen sein und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften können sich für die Aufnahme der Studierenden einsetzen und folglich auch deren Effizienz bewerten.

## Empfehlung 10

Anhang, Aktion 1 Absatz 2 Buchstabe a)

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
a) schließen mindestens drei Hochschuleinrichtungen aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten ein;	a) schließen mindestens drei Hochschuleinrichtungen aus <u>zwei</u> verschiedenen Mitgliedstaaten ein;

*Begründung*

Zweck des Programms ERASMUS WORLD ist neben der Qualitätssteigerung der Hochschulbildung die Mehrung interkultureller Kenntnisse. Um den Studierenden aus Drittstaaten die Möglichkeit zu geben, die Kultur des Gastlands kennen zu lernen, sollte die Anzahl der am Austausch beteiligten Länder auf zwei begrenzt und folglich die Dauer des Aufenthalts in jedem Mitgliedstaat von neun auf zwölf Monate verlängert werden.

## Empfehlung 11

Anhang, Aktion 1 Absatz 2 Buchstabe b)

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
b) führen ein Studienprogramm durch, das einen Studienabschnitt in mindestens zwei der unter Buchstabe a) genannten drei Hochschuleinrichtungen einschließt;	b) führen ein Studienprogramm durch, das einen Studienabschnitt in mindestens zwei der unter Buchstabe a) genannten drei Hochschuleinrichtungen <u>sowie das Studium von mindestens zwei der in den Mitgliedstaaten gesprochenen Sprachen — unter Berücksichtigung der Minderheitensprachen —</u> einschließt;

*Begründung*

Eines der wichtigsten Mittel zum Kennenlernen der Kultur eines Landes ist die in diesem Land gesprochene Sprache, insbesondere die Minderheitensprachen. Diese sind grundlegender Ausdruck kulturellen Reichtums und kultureller Vielfalt.

## Empfehlung 12

Anhang, Aktion 1 Absatz 2 Buchstabe h)

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
h) sehen angemessene Modalitäten vor, die den Zugang für Studierende aus Drittländern und ihre Aufnahme erleichtern (Informationsangebot, Unterbringung usw.);	h) sehen angemessene Modalitäten vor, die <u>in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</u> den Zugang für Studierende aus Drittländern und ihre Aufnahme erleichtern (Informationsangebot, Unterbringung usw.);

*Begründung*

Die Bedeutung der Qualität der Aufnahmestrukturen und insbesondere die grundlegende Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Gewährleistung einer angemessenen Aufnahme von Studierenden muss auch an dieser Stelle betont werden. Es müssen angemessene operative Strukturen zur Konsultation der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften geschaffen werden, damit konkrete Probleme wie z. B. die Frage der Unterbringung von Studierenden möglichst einfach und wirkungsvoll gelöst werden können — im Sinne eines einfachen Zugangs zu den EU-Masterstudiengängen.

## Empfehlung 13

Anhang, Aktion 1 Absatz 2 Buchstabe i)

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
i) gewährleisten gegebenenfalls die sprachliche Vorbereitung und Betreuung der Studierenden.	i) gewährleisten gegebenenfalls die sprachliche Vorbereitung und Betreuung der Studierenden im Hinblick auf die unter Buchstabe b) genannten Ziele, d. h. die Kenntnis <u>von mindestens zwei der in den Mitgliedstaaten gesprochenen Sprachen — unter Berücksichtigung der Minderheitensprachen;</u>

*Begründung*

Siehe Begründung von Empfehlung 11.

## Empfehlung 14

Anhang, Aktion 3 Absatz 3 a) (neu)

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
	3 a) Die Gemeinschaft stützt sich im Sinne der Verbesserung der Hochschulbildung — wenn möglich — auf bereits bestehende Netzwerke und Partnerschaften, die von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit Drittstaaten aufgebaut worden sind.

*Begründung*

Siehe Begründung von Empfehlung 4.

## Empfehlung 15

Anhang, Aktion 4 Absatz 4.1 Unterpunkt 2, erster Spiegelstrich

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
— die Entwicklung allgemeiner und einheitlicher schriftlicher oder visueller Informationen und Methoden zu ihrer Verbreitung, die zu einem besseren Verständnis des Werts eines Studiums in Europa beitragen;	— die Entwicklung allgemeiner und einheitlicher schriftlicher oder visueller Informationen und Methoden zu ihrer Verbreitung, die zu einem besseren Verständnis des Werts eines Studiums in Europa beitragen; <u>die Realisierung einer Website zur Erleichterung des Zugangs zu den EU-Masterstudiengängen und zu anderen europäischen Lehrveranstaltungen;</u>

*Begründung*

Das Internet ist sicherlich das wirksamste Mittel, um alle potenziellen Teilnehmer des ERASMUS-WORLD-Programms zu erreichen. Ferner können mehr Mittel für die Mobilitätsförderung im Hochschulbereich eingesetzt werden, wenn Informationsaufgaben in erster Linie von der Website übernommen werden.

Brüssel, den 10. April 2003.

*Der Präsident  
des Ausschusses der Regionen  
Albert BORE*

---

**Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Territorialer Zusammenhalt“**

(2003/C 244/05)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 14. Mai 2002, gemäß Artikel 265 Absatz 5 des EG-Vertrags eine Stellungnahme zum Thema „Territorialer Zusammenhalt“ zu erarbeiten und die Fachkommission für Kohäsionspolitik mit der Ausarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf seine Stellungnahme vom 14. Januar 1999 zu dem „Europäischen Raumentwicklungskonzept — Erster offizieller Entwurf“ (CdR 266/1998 fin) (Berichterstatterin: Frau du Granrut, Mitberichterstatter: Herr Knappe) <sup>(1)</sup>;

gestützt auf seine Stellungnahme vom 15. Februar 2001 zum Thema „Die Struktur und die Ziele der europäischen Regionalpolitik im Zuge von Erweiterung und Globalisierung: Eröffnung der Debatte“ (CdR 157/2000 fin) (Berichterstatter: Herr Klär (D-SPE)) <sup>(2)</sup>;

gestützt auf seine Stellungnahme vom 14. November 2001 zum „Zweiten Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“ (CdR 74/2001 fin) (Berichterstatter: Herr Zaplana Hernández-Soro (E-EVP) und Herr Tindemans (NL-SPE)) <sup>(3)</sup>;

gestützt auf seine Stellungnahme vom 10. Oktober 2002 zu der „Mitteilung der Kommission: Erster Zwischenbericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“ (KOM(2002) 46 endg.) (CdR 101/2002 fin) (Berichterstatter: Herr d'Ambrosio (I-SPE));

gestützt auf seine von der Groupe d'Études politiques européennes vorgelegte Studie zum Thema „Territorialer Zusammenhalt in Europa“ (CdR 195/2002 fin);

gestützt auf den von der Fachkommission für Kohäsionspolitik am 19. Februar 2003 angenommenen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 388/2002 rev.) (Berichterstatter: Herr Valcárcel Siso (E-EVP), Präsident der Regionalregierung von Murcia);

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Zusammenhalt gehört zu den grundlegenden Zielen der Europäischen Union.

Die territoriale Dimension des Zusammenhalts ist eine der Prioritäten des „Zweiten Berichts über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“ der Europäischen Kommission vom Januar 2001.

Die Regional- und Kohäsionspolitik zählt zu den wichtigsten Gemeinschaftspolitiken der Europäischen Union.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 93 vom 6.4.1999, S. 36.

<sup>(2)</sup> ABl. C 148 vom 18.5.2001, S. 25.

<sup>(3)</sup> ABl. C 107 vom 3.5.2002, S. 27.

Die Behandlung des Themas „Territorialer Zusammenhalt“ ist von fundamentaler Bedeutung, da es im Mittelpunkt der Debatte über die Zukunft der Regional- und Kohäsionspolitik nach 2006 steht.

Es ist erforderlich, die Behandlung dieses Themas voranzutreiben;

verabschiedete auf seiner 49. Plenartagung am 9. und 10. April 2003 (Sitzung vom 10. April) folgende Stellungnahme.

## 1. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

*Territorialer Zusammenhalt: Ein grundlegender Aspekt des Zusammenhalts*

Der Ausschuss der Regionen

1.1. anerkennt bestimmte Schwierigkeiten bei der Darstellung der territorialen Dimension des Zusammenhalts. Er weist jedoch auf den Fortschritt der wissenschaftlichen Arbeiten nach Einführung des Europäischen Raumentwicklungskonzepts (EUREK) im Jahr 1999 hin;

1.2. ist der Auffassung, dass die Beurteilung des Zusammenhalts nicht nur auf die wirtschaftliche und soziale Dimension anhand statistischer, auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU ermittelter Indikatoren beschränkt bleiben sollte und dass zum besseren Verständnis der Realität des Zusammenhalts der Bezug auf die subnationalen Ebenen erforderlich ist;

1.3. ist der Überzeugung, dass vor diesem Hintergrund der Zusammenhalt auf regionaler Ebene beurteilt werden sollte, um das Entwicklungsgefälle zwischen und in den Mitgliedstaaten aufzuzeigen, wobei der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass ein durch die Beziehungen zwischen Zentrum und Peripherie geprägtes Entwicklungsmodell weiterhin Gültigkeit hat;

1.4. ist der Ansicht, dass der territoriale Zusammenhalt als ein Ziel des Abbaus von Entwicklungsunterschieden zwischen den europäischen Regionen aufgefasst werden sollte; dazu zählt eine Neuordnung des Gemeinschaftsgebiets, die eine polyzentrische, harmonische, ausgeglichene und nachhaltige Entwicklung ermöglichen würde. Hinsichtlich seiner intraregionalen Dimension sollte der territoriale Zusammenhalt als ein Ziel zum Abbau des Entwicklungsgefälles und der physischen und wirtschaftlichen Fragmentierung innerhalb der europäischen Regionen begriffen werden, das auf dem Weg über Raumordnungs- und andere öffentliche Maßnahmen mit territorialer Relevanz, die in erster Linie von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Hinblick auf die Schaffung eines polyzentrischen und ausgewogenen territorialen Entwicklungsmodells der Europäischen Union durchgeführt werden, verwirklicht wird. Besondere Aufmerksamkeit verdienen in dieser Hinsicht Regionen mit dauerhaften geografischen Nachteilen (wie Inseln, Berggebiete oder Gebiete mit niedriger Bevölkerungsdichte) und Regionen in äußerster Randlage sowie einige Regionen (wie Land-, Stadtrand- oder Grenzgebiete), die andere Spezifika aufweisen.

1.5. vertritt den Standpunkt, dass nur die Durchsetzung eines polyzentrischen Entwicklungsmodells des Gemeinschaftsgebiets zu gleichen Voraussetzungen für die Entwicklung aller Regionen der EU führen kann;

1.6. erinnert daran, dass der territoriale Zusammenhalt in Artikel 2, 3 und 158 des EG-Vertrags ungenannt bleibt, während er in Artikel 16 ausdrücklich erwähnt wird.

*Territorialer Zusammenhalt: Einige bezeichnende Beispiele für gegenwärtige und künftige Entwicklungsunterschiede zwischen Gebieten des Gemeinschaftsraums*

Der Ausschuss der Regionen

1.7. stellt fest, dass sich die Entwicklungsunterschiede in der EU auf der Grundlage der beiden Indikatoren Pro-Kopf-BIP und Arbeitslosenquote als besonders gravierend erweisen;

1.8. weist aber auch darauf hin, dass sich diese Unterschiede auf regionaler Ebene als noch erheblicher erweisen als auf nationaler Ebene, beispielsweise lag das Pro-Kopf-BIP 1999 im Vergleich der Regionen der NUTS 2-Ebene zwischen 1 und 4,7, während es im Vergleich der Staaten zwischen 1 und 2,7 betrug, auch die Arbeitslosenquote weist große Divergenzen auf: so lag sie im Jahr 2000 im Vergleich der Regionen der NUTS 2-Ebene zwischen 1 und 16,2, während sie im Vergleich der Staaten zwischen 1 und 5,1 variierte;

1.9. nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass, wie die vorgenannten Indikatoren zeigen, die Unterschiede unter den NUTS-2- und NUTS-3-Gebieten in den letzten Jahren zugenommen haben, obwohl sie sich auf nationaler Ebene verringert haben;

1.10. zeigt sich darüber beunruhigt, dass die Unterschiede zwischen den Regionen in einigen Mitgliedstaaten zugenommen haben;

1.11. unterstreicht die Tatsache, dass weitere statistische Indikatoren die Unterschiede zwischen Regionen und Mitgliedstaaten der EU veranschaulichen, z. B. demografischer Faktor, Zugänglichkeit, Forschungs- und Innovationspotenzial, Bildung und Ausbildung;

1.12. stellt fest, dass die anstehende Erweiterung der EU zu einer Vergrößerung der Entwicklungsunterschiede im Gemeinschaftsgebiet führen wird. Die Erweiterung bedeutet eine erhebliche Zunahme der durch das BIP und die Arbeitslosenquote nachweisbaren Entwicklungsunterschiede sowohl auf nationaler und als auch auf regionaler und lokaler Ebene: sie stellt damit die zentrale Herausforderung für den territorialen Zusammenhang dar — egal welche territoriale Bezugsebene zugrunde gelegt wird;

1.13. ist der Überzeugung, dass in dieser Situation nur echte politische Anstrengungen der EU zur Erreichung des Ziels des territorialen Zusammenhalts es ermöglichen werden, die territorialen Ungleichheiten zu verringern, die heute zwischen den großen städtischen Gebieten des Zentrum der EU und der Peripherie des Gemeinschaftsgebiets existieren; die Erweiterung wird nur zur Verstärkung dieser Ungleichheiten beitragen.

## 2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

### *Territorialer Zusammenhalt: Empfehlungen für seine Förderung*

#### Der Ausschuss der Regionen

2.1. fordert dazu auf, den territorialen Zusammenhalt zu einem politischen Ziel zu machen, das dem Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts gleichgestellt ist;

2.2. fordert deshalb eine Änderung der Artikel 2, 3 und 158 des EG-Vertrags, um den territorialen Zusammenhalt als eines der großen politischen Ziele festzuschreiben, die auf Gemeinschaftsebene verfolgt werden müssen; dieses Ziel sollte auch in den künftigen Verfassungsvertrag aufgenommen werden, um der EU die in dieser Hinsicht erforderlichen Mittel an die Hand zu geben;

2.3. ist der Überzeugung, dass zur Verstärkung des territorialen Zusammenhalts und damit zur Verringerung der regionalen Unterschiede in Europa eine Neuordnung des Gemeinschaftsgebiets erforderlich ist, die seine polyzentrische Entwicklung ermöglicht;

2.4. ist sich der Tatsache bewusst, dass diese polyzentrische Entwicklung nicht möglich ist ohne:

- die Festlegung eines der Realität entsprechenden territorialen Bezugsrahmens, der zu einer besseren Koordinierung der Maßnahmen der unterschiedlichen institutionellen Ebenen in dem entsprechenden Territorium führt;
- eine größere Übereinstimmung zwischen den sektorspezifischen Gemeinschaftspolitiken von großer territorialer Relevanz und dem Kohäsionsziel. Dies gilt insbesondere für die GAP, deren endgültige Konzipierung ausschlaggebend dafür sein wird, ob die ländlichen Gebiete einen Aufschwung erfahren oder, zumindest im Fall der strukturschwächsten Gebiete, veröden und dadurch das jewei-

ge territoriale Gleichgewicht zwischen Stadt und Land zerstört wird;

- die Fortführung einer wirklichen gemeinschaftlichen Regionalpolitik, die nicht nur „Ziel 1“-Regionen umfasst, sondern auch alle anderen Regionen unter einer neuen Kategorie „Ziel 2“ einschließt;

2.5. empfiehlt die Änderung der Regionalpolitik durch die Aufnahme des Ziels der territorialen Dimension, damit sie tatsächlich zur polyzentrischen Entwicklung des europäischen Raums mittels einer stärkeren Verzahnung kleiner und mittlerer Stadtgebiete in den Randregionen beiträgt, die als Achsen des Wachstums und der Entwicklung fungieren, sowie mittels der Förderung eines ausgewogenen, synergiefreundlichen und gegenseitig nutzbringenden Verhältnisses zwischen städtischen und ländlichen Gebieten. Dieses aus städtischen Zentren bestehende Gefüge steigert über den Aufbau von Kooperationsnetzen seine eigene und die regionale Wettbewerbsfähigkeit;

2.6. ist der Auffassung, dass die Änderung der gemeinschaftlichen Regionalpolitik mit einer gemeinsamen Abstimmung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik (ESF), der Politik der ländlichen Entwicklung (EAGFL) und der Fischereipolitik (FIAP) einhergehen sollte;

2.7. schlägt vor, die sektorspezifischen Gemeinschaftspolitiken anzupassen und sie um eine territoriale Dimension zu erweitern, sodass sie zum Kohäsionsziel beitragen können; dieser Vorschlag bezieht sich insbesondere auf sektorspezifische Politiken von großer territorialer Relevanz, z. B. die Verkehrs-, Forschungs-, Innovations-, Landwirtschafts- oder Umweltpolitik;

2.8. hält eine bessere Koordinierung zwischen der Regionalpolitik und den sektorspezifischen Gemeinschaftspolitiken für unerlässlich; es gilt auch, die erforderliche Übereinstimmung zwischen Wettbewerbspolitik und Regionalpolitik zu erreichen;

2.9. teilt die Ansicht, dass zur Erreichung eines stärkeren territorialen Zusammenhalts die Einrichtung eines besseren institutionellen Rahmens für angemessene Regierungsstrukturen in diesen Gebieten notwendig ist;

2.10. vertritt die Auffassung, dass zur Verstärkung der Förderwirkung und der Wirksamkeit der Gemeinschaftsmaßnahmen eine bessere Koordinierung der öffentlichen Maßnahmen zwischen den Ebenen der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Regionen und Kommunen — z. B. in Form von tripartiten Abkommen unter Beachtung der Verfassungsordnung jedes einzelnen Mitgliedstaats — erforderlich ist.

Brüssel, den 10. April 2003.

*Der Präsident*

*des Ausschusses der Regionen*

Albert BORE

**Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Verhandlungsposition für die nächste Runde der WTO-Verhandlungen im Agrarbereich“**

(2003/C 244/06)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf den Beschluss seines Präsidiums vom 12. März 2002, gemäß Artikel 265 Absatz 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eine Stellungnahme zum Thema „Verhandlungsposition für die nächste Runde der WTO-Verhandlungen im Agrarbereich“ abzugeben, und die Fachkommission für nachhaltige Entwicklung mit der Erarbeitung der Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf die Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament zur Haltung der EU im Hinblick auf die „Jahrtausendrunde“ der Welthandelsorganisation (KOM(1999) 331 endg.);

gestützt auf seine Stellungnahme zu der „Agenda 2000 — Reform der GAP“ (CdR 273/98 fin) <sup>(1)</sup>;

gestützt auf seine Stellungnahme zum Thema „Verhandlungsposition für die nächste Runde der WTO-Verhandlung im Agrarbereich“ (CdR 527/1999 fin) <sup>(2)</sup>;

auf die am 14. November 2001 verabschiedete so genannte Entwicklungsagenda von Doha für eine neue weltweite Runde von Handelsvereinbarungen;

gestützt auf die von den USA neu beschlossene „Farm-Bill“;

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Oktober 1999 zur Haltung der EU bei der WTO-Konferenz in Seattle vom 30. November bis 3. Dezember 1999;

gestützt auf die Ergebnisse der Ministerkonferenz in Seattle vom 30. November bis 3. Dezember 1999;

gestützt auf die Vorschläge der Kommission im Rahmen des Mid-Term-Review vom 22. Januar 2003;

gestützt auf den Vorschlag der Kommission vom 16. Dezember 2002 zur weiteren Liberalisierung des Agrarhandels und dem Beschluss des Ministerrates vom 27. Januar 2003;

gestützt auf den am 13. Februar 2003 vom Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses für Landwirtschaft bei der WTO, Steward Harbinson, vorgelegten Kompromissvorschlag, der von der Kommission vehement abgelehnt wurde;

aufgrund der in der Schlussakte von Marrakesch getroffenen Regelungen zum Abschluss der achten Handelsrunde im GATT und der daraus bedingten Fortsetzung des Reformprozesses ab 1999 (Jahrtausendrunde);

aufgrund der einstimmigen Entscheidungen der Agenda 2000 auf der Tagung des Europäischen Rats in Berlin am 25. März 1999;

gestützt auf den von der Fachkommission für nachhaltige Entwicklung am 20. Februar 2003 angenommenen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 181/2002 rev.) (Berichterstatter: Herr Bocklet, Bayerischer Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, D/EVP);

verabschiedete auf seiner 49. Plenartagung am 9. und 10. April 2003 (Sitzung vom 9. April) einstimmig folgende Stellungnahme.

<sup>(1)</sup> ABl. C 93 vom 6.4.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 317 vom 6.11.2000, S. 12.

## 1. Einleitung

1.1. Die WTO-Verhandlungen und die Globalisierung sind seit dem Scheitern der Konferenz von Seattle in allen Regionen der Europäischen Union in den Mittelpunkt der politischen Diskussionen gerückt. Mit Eintreten der WTO-Verhandlungen in eine neue Phase erscheint es notwendig, dass der AdR die Bedeutung der WTO-Verhandlungen im Lichte der fortschreitenden Globalisierung aus Sicht der europäischen Regionen beleuchtet.

1.2. Der als Ergebnis aus beinahe acht Jahren andauernden multilateralen Handelsgesprächen der Uruguay-Runde des GATT hervorgegangene Vertrag wurde 1994 von 117 Staaten in Marrakesch unterzeichnet. Unter anderem kamen die Teilnehmer der Uruguay-Runde überein, eine neue und stärkere internationale Organisation zur Überwachung des Welthandels zu gründen. Am 1. Januar 1995 ersetzte die Welthandelsorganisation WTO das GATT als Gesprächsort multilateraler Handelsbeziehungen.

1.3. In der WTO sind nun 146 Staaten Mitglied. Zusammen repräsentieren sie weit mehr als 90 % der internationalen Warenströme. Weitere Staaten bemühen sich um einen WTO-Beitritt. Ziel der WTO ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Handelsbeziehungen.

1.4. Die Uruguay-Runde war die erste GATT-Verhandlungsrunde, bei der ein umfassendes Übereinkommen über den Agrarhandel angestrebt wurde. Ergebnis waren ein Übereinkommen über die Landwirtschaft und ein Übereinkommen über Maßnahmen des Gesundheits- und Pflanzenschutzes. Das Landwirtschaftsübereinkommen war ein bedeutsames Ergebnis; seine Struktur gliedert sich in drei Hauptbereiche: Marktzugang, interne Stützung und Exportwettbewerb.

1.5. Bezüglich des Marktzugangs kamen die Mitgliedstaaten überein, sämtliche nichttarifären Importhindernisse (z. B. variable Importabgaben) in Maximalzölle umzuwandeln, die in einem sechsjährigen Durchführungszeitraum (1995-2000) abgebaut werden sollten. Außerdem wurde ein Mindestniveau für den Marktzugang vereinbart (entweder „minimum access“ oder „current access“), das auf der Grundlage von Zollkontingenten mit niedrigerem Zoll umgesetzt wird. Die Ausfuhrbeihilfen wurden begrenzt, sowohl hinsichtlich ihrer Höhe als auch hinsichtlich der damit bezuschussten Ausfuhrmengen.

1.6. Nationale Beihilfen werden in drei Kategorien eingeteilt:

- amber box (Beihilfen mit direkten Auswirkungen auf die erzeugte Produktmenge, z. B. Preisstützungen über Marktordnungspreise, Zölle)
- Abbau um 20 % in 6 Jahren wurde beschlossen
- blue box (Beihilfen mit schwächerem, aber noch vorhandenem Einfluss auf die Menge, z. B. Preisausgleichszahlungen im Rahmen der EU-Agrarreform Agenda 2000)

— Keine Abbaupflichtung

— green box (Beihilfen ohne direkte oder mit sehr geringen Auswirkungen auf Erzeugung und Handel, z. B. Maßnahmen zur Anpassung der Agrarstrukturen, Ausgleichszahlungen für Umweltauflagen oder für benachteiligte Gebiete)

— Keine Abbaupflichtung.

1.7. Nach dem Scheitern der WTO-Verhandlungen von 1999 haben sich die 142 Mitglieder der Welthandelsorganisation im November 2001 auf die so genannte Entwicklungsagenda von Doha für eine neue weltweite Runde von Handelsvereinbarungen geeinigt. Ziel der Verhandlungen über die Landwirtschaft ist es, auf dem Weg zu einer gerechten und marktorientierten Handelsregelung voranzukommen. Gleichzeitig muss aber auch die bereits geleistete Arbeit des geltenden WTO-Übereinkommens im Bereich der Landwirtschaft anerkannt werden. Der in Doha vereinbarte Zeitplan sieht eine Einigung über die Modalitäten der Verhandlungen bis 31. März 2003 und ein Ende der gesamten Verhandlungsrunde für das Jahr 2005 vor.

1.8. Neben den Handelsfragen sind in den letzten Jahren weitere Aspekte in den Vordergrund getreten:

— Sicherheits- und Qualitätsprobleme der Lebensmittel haben gerade in Anbetracht der jüngsten Lebensmittelskandale an Bedeutung gewonnen.

— Die vielfältigen Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt sehen die Europäer bewusster als früher.

— Weitere Problembereiche, wie das Wohlergehen der Tiere oder die Verwendung genetisch veränderter Organismen, treten hinzu.

## 2. Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament zur Haltung der EU im Hinblick auf die „Jahrtausendrunde“ der Welthandelsorganisation

2.1. Die Europäische Kommission hat im Hinblick auf die Jahrtausendrunde der WTO ein Dokument in Doha vorgelegt.

2.2. Im Bereich der Agrarwirtschaft enthält die Verhandlungsposition der EU folgende Forderungen:

— Sicherung des Anteils der EU am Weltmarkt und Verbesserungen hinsichtlich des Zugangs zu Drittlandsmärkten

— Beibehaltung einiger bestehender Bestimmungen des Landwirtschaftsübereinkommens der Uruguay-Runde, auf denen wesentliche Elemente der Agrarpolitik der EU beruhen: z. B. Beibehaltung der „blue box“ und der „green box“

- Gewährleistung der Vereinbarkeit bestimmter Maßnahmen der Politik des ländlichen Raums und der Umweltpolitik in der Landwirtschaft durch Anerkennung der multifunktionalen Rolle der Landwirtschaft
- Schutz der geographischen Herkunftszeichen und Schutz gegen den Missbrauch von Nahrungsmittel- und Getränkebezeichnungen
- Besserer Schutz der Verbraucher.

2.3. Die Europäische Kommission hat am 16. Dezember 2002 einen Vorschlag für die Agrarverhandlungen bei der WTO vorgelegt, der am 27. Januar 2003 vom Ministerrat mit nur marginalen Änderungen verabschiedet wurde.

2.4. Dieser Vorschlag konzentriert sich auf die folgenden Ziele und Kernpunkte:

- Substantielle, fortschreitende Liberalisierung auf einer fairen und ausgewogenen Basis. Dies soll erreicht werden durch Verringerung der handelsverzerrenden Agrarsubventionen um 55 % sowie durch Kürzung der Haushaltsausgaben für Ausfuhrerstattungen um durchschnittlich 45 %. Ferner soll die Öffnung der Agrarmärkte durch das Senken der Agrarzölle um durchschnittlich 36 % vorangetrieben werden, wobei eine Senkung um mindestens 15 % je Tarifposten einzuhalten ist.
- Fairer, gerechter und effektiver Reformprozess im Hinblick auf die Lastenverteilung: Exportkredite sollen diszipliniert werden, Missbrauch von Nahrungsmittelhilfe zur Überschussentsorgung und staatliche Handelsunternehmen sind explizit einzubeziehen; die Deminimis-Regelung darf nicht beibehalten werden.
- Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Entwicklungsländer: Erleichterung des Marktzuganges und verbesserte Ernährungssicherung. Dazu sollen alle Industriestaaten der EBA-Initiative der EU („Everything but arms“) folgen und sämtliche Agrarprodukte aus den ärmsten Ländern der Welt zollfrei importieren lassen. Ferner sollen die Industrieländer sicherstellen, dass für mindestens 50 % ihrer Agrareinfuhren aus allen Entwicklungsländern der Zollsatz Null gilt. Schließlich sollen zur Ernährungssicherung gezielte interne Stützungsmaßnahmen der Entwicklungsländer von den Kürzungen ausgenommen werden. Den Entwicklungsländern sollen bei der Umsetzung der Doha-Agenda geringere Reduzierungen und eine längere Umsetzungsfrist zugestanden werden.
- Anerkennung des EU-Landwirtschaftsmodells. Interne Stützungsmaßnahmen betreffend beispielsweise den Erhalt der biologischen Vielfalt, die Entwicklung des ländlichen Raums, den Tierschutz und die Verbraucherbelange sollen von den Reduzierungsverpflichtungen ausgenommen werden, da diese den gesellschaftlichen Forderungen und den Verbrauchererwartungen in der EU Rechnung tragen.

2.5. Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses für Landwirtschaft bei der WTO, Stuart Harbinson, legte am 12. Februar 2002 seinen ersten und am 18. März 2003 seinen zweiten überarbeiteten Kompromissvorschlag für die WTO-Verhandlungen im Agrarbereich vor. Dieser Harbinson-Vorschlag wurde sowohl von Kommissar Fischler und Kommissar Lamy als auch von den europäischen Landwirtschaftsministern im Agrarrat im März 2003 massiv abgelehnt. Auch von einer Mehrheit der WTO-Mitglieder wurde der Kompromissvorschlag von Harbinson abgelehnt.

Der Vorschlag enthält im Wesentlichen folgende Aussagen:

- Erleichterung des Marktzugangs in allen Mitgliedstaaten durch Reduzierung der Zollsätze in allen drei Tarifgruppen um 40 bis 60 %
- Senkung der Maßnahmen im Rahmen der Blue Box um 50 %
- Senkung der Maßnahmen im Rahmen der Amber Box um 60 %
- Reduzierung der Exporterstattungen um 50 %
- Reduzierung bei der De-Minimis-Regel in Industriestaaten von 5,0 % auf 2,5 %.

Der AdR kommt im Lichte dieser Vorschläge und des Entwurfes der WTO für ein Agrarabkommen zu den im Folgenden aufgeführten Schlussfolgerungen.

### 3. Schlussfolgerungen des AdR

3.1. Die Europäische Union muss auch weiterhin bei den bevorstehenden WTO-Verhandlungen eine führende Rolle spielen. Die Strategie der Europäischen Union muss sein, mit einer in sich konsistenten, offensiven Strategie für die Geltendmachung nicht handelsbezogener Anliegen und die Förderung der Entwicklung einzutreten, wobei die zentralen Ziele der Gemeinschaftspolitik für eine multifunktionale Landwirtschaft gewahrt werden müssen.

3.2. Das Mandat der Kommission sollte von allen Mitgliedstaaten mitgetragen und als Leitposition respektiert werden. Nur ein geschlossenes Auftreten der Europäischen Union sichert die größtmögliche Wahrung des Gesamtinteresses.

3.3. Die Erhaltung der genetischen Vielfalt und der Biodiversität muss immer im Mittelpunkt der Verhandlungen stehen, besonders durch die Umsetzung des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit, das dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beigefügt ist. Der Einsatz anerkannter biotechnologischer Methoden im Agrarbereich soll jedoch nicht verhindert werden, da die europäischen Landwirte nicht von den langfristigen wirtschaftlichen Vorteilen durch den Einsatz der Biotechnologie ausgeschlossen werden dürfen. Über die Nutzung der Biotechnologie entscheiden die WTO-Partner autonom.

3.4. Das WTO-Verhandlungsergebnis muss in Bezug auf den Einsatz der Mittel, die Wahl der Instrumente und die Gestaltung der Maßnahmen eine hinreichend regionale Differenzierung erlauben. Es ist ein weltweit gültiger Rahmen zu schaffen, in dem den spezifischen regionalen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne andere zu diskriminieren.

3.5. Die europäische Land- und Forstwirtschaft muss auch in Zukunft in der Lage sein,

- eine sichere und stabile Versorgung mit gesunden und hochwertigen Lebensmitteln sowie Non-Food-Produkten zu gewährleisten,
- eine Exportpolitik zu betreiben, die den EU-Landwirten eine konkurrenzfähige Position auf den Weltmärkten sichert,
- die Erhaltung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum zu sichern und den Beschäftigten im Sektor Landwirtschaft wie auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen ein ausreichendes Einkommen zu ermöglichen.

3.6. Das Mandat der Europäischen Union für die WTO-Verhandlungen muss an die Agenda-2000-Beschlüsse gebunden sein und den Fortbestand der Milchquotenregelung, der Zuckermarktordeung sowie der Regelungen für weitere wichtige Sektoren wie Olivenöl, Reis und Baumwolle über das Jahr 2008 hinaus ermöglichen und auf die von der Kommission für die Gemeinsame Agrarpolitik und für die Entwicklung des ländlichen Raumes vorgeschlagenen Leitlinien abgestimmt sein.

3.7. Der AdR schließt sich dem Aufruf des Europäischen Parlaments an, die Doha-Runde zu einer Runde echter Fortschritte bei der Armutsbekämpfung zu machen. Er unterstützt daher die Konzipierung spezieller, hochgesteckter Maßnahmen für die Entwicklungsländer, die jedoch den zentralen Zielen der Gemeinschaftspolitik für eine multifunktionale Landwirtschaft und eine nachhaltige Entwicklung Rechnung tragen. Weitere Öffnungen des EU-Agrarmarktes über die neuen Zollvergünstigungen im Rahmen der Initiative für die 48 LDC-Länder „Everything but arms“ hinaus können nicht zugelassen werden, da ansonsten wichtige Marktordnungsbereiche, wie z. B. die bestehenden Marktordnungen für Zucker und Reis, massiv gefährdet würden.

3.8. Es ist darauf zu achten, dass die Vergleichbarkeit der Stützungsmaßnahmen gewährleistet ist. Dabei müssen auch Instrumente wie zum Beispiel Agrarexportkredite, Ertragsausfallversicherungen, Transport-Beihilfesysteme, staatliche Vermarktungsorganisationen, die vorgeschobene Bereitstellung von Lebensmittelhilfe und die an den Kauf von — vorwiegend landwirtschaftlichen — Erzeugnissen des Darlehensgeberlandes gebundene Vergabe von Darlehen an Drittländer einbezogen werden, die von einigen Handelspartnern, z. B. USA und Australien, in verstärktem Umfang als Stützungsmaßnahmen eingesetzt werden und den WTO-Regeln bisher nicht unterworfen sind.

3.9. Die Ziele entsprechend der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung, wie sie auf dem Europäischen Rat in Göteborg im Jahr 2001 beschlossen wurde, müssen auch eine Grundlage der Regelung des weltweiten Agrarhandels werden. Die Einhaltung von ökologischen Standards und die Einführung von sozialen Mindeststandards liegt im Interesse der gesamten Weltbevölkerung.

3.10. Die Europäische Union sollte daher eine rasche und verbindliche Einbeziehung von Verbraucher-, Umwelt-, Sozial-, Hygiene-, Pflanzen- und Tierschutzstandards in internationale Abkommen anstreben und so den Forderungen der europäischen Verbraucher Rechnung tragen. Diese Abkommen müssen ausreichend mit dem WTO-Abkommen verknüpft werden, um die Einhaltung sicherzustellen. Begrüßt wird die verbindliche Verankerung der Belange des Tierschutzes.

3.11. Die in der EU geltenden Normen und Kontrollen im Bereich der Lebensmittelsicherheit und der vorgenannten Standards müssen international anerkannt und abgesichert werden. Importe müssen diesen europäischen oder vergleichbaren Normen entsprechen und kontrolliert werden. Falls die wissenschaftlichen Meinungen einzelner Länder voneinander abweichen, sollten die Länder beim Import von Produkten das Vorsorgeprinzip walten lassen.

3.12. Im Rahmen der WTO-Bestimmungen müssen die erhöhten Kosten für höhere europäische Produktionsstandards, die nicht von der WTO übernommen werden, in vollem Umfang ausgleichsfähig sein und dürfen bei der Ermittlung des PSE (Producer Subsidy Equivalent) nicht berücksichtigt werden.

3.13. In der Uruguay-Runde wurde vereinbart, dass von anderen WTO-Partnern bis zum Jahr 2003 die getroffenen Vereinbarungen nicht anfechtbar sind (sog. Friedensklausel). Diese Friedensklausel, deren Ende herannaht, muss verlängert werden, um zu vermeiden, dass die beginnenden Verhandlungen durch einseitige Aktivitäten von WTO-Partnern gestört werden; in der Millenniumsrunde muss über eine neue Friedensklausel verhandelt werden.

3.14. Der einseitige Verzicht auf die im Rahmen der bestehenden WTO-Regeln noch möglichen Maßnahmen der Markt- und Preispolitik und der damit zwangsläufig verbundene Abbau des Außenschutzes sind Vorleistungen an die WTO-Partner, ohne dass hierfür angemessene und konkrete Gegenleistungen eingefordert werden, wie z. B. die Anerkennung und Wahrung des Grundsatzes der Gemeinschaftspräferenz und der Andersartigkeit des überwiegenden Teils der europäischen Landwirtschaft aufgrund ihrer Multifunktionalität.

Der AdR gibt zu bedenken, dass eine weitere Reduzierung der bestehenden Agrarmarktordnungen in der EU zu verstärkten Mengen- und Preisschwankungen führen kann und dies dem Ziel der Einkommenssicherung und -stabilisierung zuwiderläuft. Der AdR fordert deshalb die Kommission auf, nicht ohne Not vorab einen weiteren Abbau der Marktordnungen vorzuschlagen.

3.15. Der Ausschuss der Regionen unterstützt die Kommission in ihren Bestrebungen, ein ausgewogenes Ergebnis bei den WTO-Verhandlungen zu erreichen und die Belange der europäischen Landwirtschaft ausreichend zu berücksichtigen. Der AdR fordert die Kommission auf, nachfolgende Themen in den Vordergrund der Verhandlungen zu stellen:

- Festhalten an den Beschlüssen des Ministerrates vom 26. Januar 2003, in dessen Sitzung ein gemeinsamer Standpunkt für eine Verhandlungsposition der Gemeinschaft erzielt wurde.
- Berücksichtigung auch von Nichthandelsanliegen.
- Den zusätzlichen Liberalisierungsdruck der CAIRNS-Gruppe abzuwehren.

3.16. Der Ausschuss der Regionen fordert die Kommission auf, das von beiden US-Parlamentskammern verabschiedete und im Mai 2002 von US-Präsident Bush unterschriebene neue Agrargesetz (Farm Bill), das eine zusätzliche Steigerung der US-Agrarausgaben von mehr als 80 Mrd. USD für die nächsten zehn Jahre vorsieht, kritisch zu prüfen und bei den WTO-Verhandlungen auf die Tagesordnung zu bringen. Die jüngsten Entwicklungen in der amerikanischen Agrarpolitik sind bedauerlich, da sie einen Rückschritt im Vergleich zu den in Doha festgelegten Zielen darstellen.

3.17. Der Ausschuss der Regionen bestärkt die Kommission, an ihrem bisher eingeschlagenen Kurs, das europäische Agrarmodell in die WTO-Vereinbarungen zu integrieren, festzuhalten, da nur so der ländliche Raum in den Regionen Europas dauerhaft funktionsfähig erhalten werden kann.

3.18. Der Ausschuss der Regionen begrüßt, dass durch die Initiative „Alles außer Waffen“ den ärmsten Entwicklungsländern der zollfreie Zugang in die Europäische Union ermöglicht wurde mit dem Ziel, die dringend notwendige wirtschaftliche Entwicklung der LDC-Länder zu fördern. Gleichzeitig fordert der AdR die Kommission auf, bei den künftigen

Verhandlungen den sensiblen Zuckermarkt auszuklammern, weil durch die sinkenden Preise nicht nur die Zuckererzeuger in der EU, sondern auch die Zuckerproduzenten der AKP-Staaten stark in Bedrängnis kämen.

3.19. Der Ministerrat hat im Juli 2002 der Kommission ein Mandat erteilt, mit den WTO-Partnern über ein neues Importregime bei Getreide zu verhandeln. Ziel ist es, neben der Preisbildung an der Börse von Chicago auch Preise anderer Regionen der Welt in die Ermittlung der realen Weltmarktpreise einzubeziehen, um zu verhindern, dass die EU mit Billigimporten aus anderen Regionen übersättigt wird. Angesichts der niedrigen Getreidepreise in der EU wird die Kommission aufgefordert, sich bei den Verhandlungen nachdrücklich für die Interessen der europäischen Getreideerzeuger einzusetzen.

3.20. Der Ausschuss der Regionen schlägt der Kommission eine enge Zusammenarbeit vor mit dem Ziel, die regionalen Besonderheiten der europäischen Landwirtschaft bei den WTO-Verhandlungen gebührend berücksichtigen zu können.

3.21. Der Ausschuss der Regionen gibt zu bedenken, dass die zur Liberalisierung genannten Konzessionen über den in der Endübereinkunft der letzten Uruguay-Runde verankerten Rahmen hinausgehen. Das Ergebnis der WTO-Verhandlungen darf jedoch nicht über die Berliner Beschlüsse hinausgreifen. Die Verhandlungsposition der EU darf nicht durch zu großzügige Konzessionen im Vorfeld geschwächt werden.

3.22. Der AdR fordert die Kommission auf, bei der Öffnung des Agrarsektors für genmodifizierte Organismen (GMO) für eine hinreichende Sicherheit der konventionellen und ökologischen Agrarproduktion Sorge zu tragen.

3.23. Bilaterale Handelsabkommen zwischen der EU und Drittländern sollten nicht abgeschlossen werden, solange die Ergebnisse der WTO-Verhandlungen nicht bekannt sind. Sie dürfen keine weiteren Konzessionen zu Lasten der europäischen Landwirtschaft zur Folge haben.

Brüssel, den 9. April 2003.

*Der Präsident*  
*des Ausschusses der Regionen*  
Albert BORE

## Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Badegewässern“

(2003/C 244/07)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Badegewässern (KOM(2002) 581 endg. — 2002/0254 (COD));

aufgrund des Beschlusses des Rates vom 13. November 2003, ihn gemäß Artikel 175 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidenten vom 23. Januar 2003, die Fachkommission für nachhaltige Entwicklung mit der Ausarbeitung der diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Eine neue Politik für die Badegewässer“ (CdR 97/2001 fin)<sup>(1)</sup>;

gestützt auf den von der Fachkommission für nachhaltige Entwicklung am 20. Februar 2003 angenommenen Entwurf der Stellungnahme (CdR 17/2003 rev.) (Berichtersteller: Herr Antich i Oliver, Präsident der Regionalregierung der Balearen (E/SPE);

in Erwägung Der Tatsache, dass der EU-Vertrag die Berücksichtigung umweltpolitischer Erwägungen in den Gemeinschaftspolitiken, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung, fördert;

verabschiedete auf seiner 49. Plenartagung am 9. und 10. April 2003 (Sitzung vom 9. April) einstimmig folgende Stellungnahme.

### 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Ausschuss der Regionen begrüßt den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität der Badegewässer. Die Umsetzung dieser neuen Regelung dürfte eine bedeutende Verbesserung des Gesundheitsschutzes der europäischen Bürger und der Besucher der Badegebiete bewirken und einen relevanten Beitrag zum Umweltschutz leisten.

1.2. Diese Maßnahme kann zu einer kohärenten und nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung beitragen, die vor allem den vom Schutz und der Verbesserung der Umwelt direkt betroffenen Bürgern zugute kommen wird. Der für viele EU-Mitgliedstaaten hochwichtige Fremdenverkehrs- und Freizeitsektor kann von strengeren Gewässerqualitätsnormen, die den Verbrauchern und Benutzern mehr Sicherheit bieten und ihr Vertrauen stärken, nur profitieren.

1.3. Mit dieser Richtlinie soll ferner die Information der Verbraucher und Benutzer verbessert werden, um ihr Vertrauen in ein Angebot zu stärken, bei dem Umwelt- und Gesundheitsschutz in Verknüpfung mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dem schlussendlichen Ziel der Richtlinie entsprechen.

1.4. In der Richtlinie wird erwogen, die von Naturkatastrophen betroffenen Gebiete von der Liste der Badegewässer zu streichen. Die verheerenden Folgen des Untergangs von Öltankern wie der Erika und der Prestige lassen es ratsam

erscheinen, die vorgeschlagenen Vorsichtsmaßnahmen auch auf derartige Unfälle anzuwenden.

1.5. Im Einklang mit den Prinzipien, die dem Weißbuch über das Regieren in Europa zugrunde liegen, hält der Ausschuss der Regionen eine stärkere Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung der Richtlinie über die Qualität der Badegewässer für erforderlich. Dadurch wird eine wirksamere Anwendung der Richtlinie und gleichzeitig eine bessere Abstimmung ihrer Umsetzung auf insbesondere die regionalen und lokalen Zuständigkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglicht.

1.6. Der Ausschuss unterstreicht die gesundheitliche Bedeutung eines optimalen Zustandes der Badegewässer. Daher ist die Information der Öffentlichkeit wichtige Verpflichtung der Mitgliedstaaten. Es muss überall in Realzeit entsprechende Informationen geben. Diese Informationen müssen übersichtlich und verständlich aufgemacht sein, dürfen nicht mit Fachausdrücken überfrachtet sein und müssen rechtzeitig erfolgen. Aus diesen Gründen ist eine Vereinheitlichung der Informationen und die Nutzung der Möglichkeiten der Informationsgesellschaft zur Verwirklichung dieses Ziels wichtig. Der Beitrag der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ist in diesem Zusammenhang von wesentlicher Bedeutung. Die Verpflichtungen der Behörden bezüglich der Bereitstellung von Informationen über Badegewässer müssen im Einklang mit der neuen Richtlinie betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen in Umweltangelegenheiten stehen. Aus diesen Gründen sollte die Ausgestaltung der Informationen in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften überlassen werden. Die Richtlinie sollte die Informationspflicht daher auf die folgenden Mindestanforderungen begrenzen:

<sup>(1)</sup> ABl. C 357 vom 14.12.2001, S. 51.

- allgemeine Beschreibung des Badegewässers ohne Bezug auf die Badegewässerprofile,
- Darstellung und Bewertung der aktuellen Untersuchungsergebnisse sowie Einstufung des Badegewässers während der vergangenen drei Jahre,
- Streichung von der Badegewässerliste und ggf. Gründe.

1.7. Der Ausschuss begrüßt den Ansatz der neuen Richtlinie, der auf die Verbesserung des Gesundheitsschutzes über eine proaktive Bewirtschaftung der Badegebiete ausgerichtet ist und sich nicht nur auf die erforderlichen regelmäßigen wissenschaftlichen Untersuchungen beschränkt. Dieses neue Konzept wird die Einführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf jeder Ebene durch die zuständigen Behörden weitgehend vereinfachen. Diese Maßnahmen können dadurch besser auf die jeweiligen Erfordernisse der Binnengewässer und der Küstengewässer abgestimmt werden.

1.8. Der Ausschuss befürwortet die Einstufung der Badegewässer als mangelhaft, gut oder ausgezeichnet. Unter reinen Gesundheitsschutzerwägungen würde es zwar ausreichen, ein Badegewässer als geeignet oder ungeeignet zu klassifizieren, doch werden mit der Unterscheidung zwischen zwei Eignungsklassen die größeren Anstrengungen derjenigen Behörden belohnt, die sich wirksam um eine bestmögliche Gewässerqualität bemühen. Außerdem wird dadurch eine anhaltende Verbesserung derjenigen Badegewässer gefördert, die bereits als geeignet eingestuft sind.

1.9. Der Ausschuss begrüßt die geringere Anzahl von Parametern in der neuen Richtlinie und die damit einhergehende Kostensenkung, weist aber darauf hin, dass das Bewertungsverfahren zu nicht plausiblen Ergebnissen führen kann. Er fordert deshalb ein flexibleres Verfahren, das nötigenfalls modifiziert werden kann. Die Möglichkeit der Einführung neuer Parameter darf nicht ausgeschlossen werden, wenn der wissenschaftlich-technische Fortschritt die Durchführung bestimmter Analysen angezeigt erscheinen lässt. Dies sollte ohne eine Revision der Richtlinie möglich sein.

1.10. Der Ausschuss nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Richtlinie gezielt auf die Phytoplanktonblüte und Makroalgenproliferation eingeht, wie er dies in seiner Stellungnahme zur Badegewässerrichtlinie (CdR 97/2001 fin) forderte. Er empfiehlt, darüber hinaus auch das Phänomen der Kontamination durch Pflanzenschleim zu untersuchen. Seiner Ansicht nach sollten diese Phänomene und ihre Auswirkungen auf die Gesundheit der Badenden, auf die Ökosysteme und die Badequalität weiter erforscht werden.

1.11. Der Ausschuss macht auf die Probleme aufmerksam, die sich daraus ergeben können, dass Badegewässer auch in FFH- und Vogelschutzgebieten liegen können und von einer großen Zahl von Wasservögeln genutzt werden. Hierfür muss unter Berücksichtigung berechtigter Freizeitbelange eine adäquate Problemlösung gefunden werden.

## 2. Bemerkungen zu den Prioritäten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften

2.1. Da die neue Badegewässer-Richtlinie eine kohärente Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union, den Mitgliedsstaaten und ihren Regionen bedeutet, hält der Ausschuss der Regionen eine aktive Mitwirkung von Vertretern der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Regelungsausschuss und in dem in Artikel 20 genannten „Ausschuss“ für erforderlich.

2.2. Im Einklang mit dem Thema der Richtlinie ist die Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unerlässlich, um über die Konzeption geeigneter Verbraucherinformationskanäle die Transparenz der Informationen zu verbessern und damit das Vertrauen der Verbraucher zu stärken.

2.3. Bezüglich der Bewertung der Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Unternehmen wäre anzumerken, dass die Verbesserung der Badegewässerqualität durch positive externe Effekte unmittelbar zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, zum wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehen der Bürger in diesen Gebieten und zur nachhaltigen Entwicklung des Fremdenverkehrssektors beitragen wird. Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die möglichen Auswirkungen der Nachhaltigkeit des Fremdenverkehrssektors näher untersuchen. Hierzu sollte auch die Veranschlagung der Kosten gehören, die den Kommunen dadurch entständen, dass sie zur Schließung von Badegewässerzonen gezwungen wären, um nicht gegen die neuen höheren Normen zu verstoßen, wie sie die Kommission vorschlägt.

2.4. Da die Kontrollverpflichtungen der Mitgliedstaaten durch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften umgesetzt werden, ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie auf das Baden zu beschränken ist. Eine Einbeziehung von anderen Freizeitaktivitäten ist abzulehnen und entsprechende Verweise sind zu streichen. Die Qualitätsanforderungen an Gewässer für andere Freizeitaktivitäten sind ggf. in einer Tochtrichtlinie zu regeln.

2.5. Obwohl die Kommission im Zuge der Ausarbeitung der Richtlinie Studien durchgeführt hat, fordert der Ausschuss die Kommission auf, eine detailliertere und repräsentativere Bewertung der Kosten der Umsetzung der geänderten Bestimmungen vorzunehmen.

## 3. Empfehlungen

Der Ausschuss plädiert für folgende Änderungen des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität der Badegewässer:

3.1. Mit Blick auf die umfangreichen Maßnahmen, die die Erstellung eines Badegewässerprofils gemäß Artikel 6 mit sich bringt, sollte dieses nur für die Badegewässer zwingend erstellt werden, deren Qualität als „mangelhaft“ gemäß Artikel 9 eingestuft wurde.

3.2. Mit Blick auf den Untergang der Öltanker Erika und Prestige, den jüngsten von zahlreichen Schiffsunglücken vor den Küsten Europas mit verheerenden Umweltauswirkungen, schlägt der Ausschuss bezugnehmend auf Artikel 6 vor, Maßnahmen zu prüfen, um die schwere Beeinträchtigung der Wasserqualität in den betroffenen Gebieten und den Einbruch des Verbrauchervertrauens zu beheben. Als eine Möglichkeit sollte in der Richtlinie die zeitweilige Streichung entsprechender Gebiete von der Liste der Badegewässer vorgesehen werden. Damit soll eine Rufschädigung der von Naturkatastrophen betroffenen Badegebiete verhindert werden, indem gewährleistet wird, dass diejenigen Gebiete, die wieder in die Liste aufgenommen werden, auch alle erforderlichen Gesundheits- und Sicherheitsgarantien bieten.

3.3. Bezugnehmend auf Artikel 7 Absatz 4 und 5 schlägt der Ausschuss vor, dass auch durch Menschen verursachte Katastrophen, wie bspw. die Schiffsunglücke der Prestige und Erika, als ein Grund für die Aussetzung des Kontrollzeitplans vorgesehen werden.

3.4. Der AdR hält es für zweckmäßig, ein Hochwasserereignis wegen der Beeinträchtigung der Wasserqualität als einen Grund für die Aussetzung des Kontrollzeitplanes vorzusehen. Die Unterrichtung der Kommission sollte gleichzeitig mit dem jährlichen Bericht über die Badesaison erfolgen.

3.5. Im Zusammenhang mit Artikel 12 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags fordert der Ausschuss, durch die Richtlinie die Bereitstellung der erforderlichen materiellen Mittel zu gewährleisten, die die zuständigen Behörden, häufig lokale und regionale Gebietskörperschaften, benötigen, um über die erforderlichen Kapazitäten für den Umgang mit Notfällen verfügen zu können. Die Erstellung von Notfallplänen nach Artikel 12 ist auf Fälle zu beschränken, bei denen eine extrem dringliche Situation vorliegt. Ggf. sollte sogar eine Streichung von Artikel 12 in Erwägung gezogen werden.

3.6. Der Ausschuss schlägt vor, Artikel 13 des Richtlinienvorschlags entsprechend den allgemeinen Bemerkungen in Punkt 1.9 um eine sog. Discounting-Regel zu ergänzen. Danach gelten Badegewässer auch dann als richtlinienkonform, wenn

- bei einmaliger Grenzwertüberschreitung und entsprechenden Nachkontrollen und -analysen keine weiteren Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden und
- die zuständigen Behörden für den Zeitraum der Grenzwertüberschreitung die Öffentlichkeit entsprechend gewarnt bzw. ein kurzfristiges Badeverbot ausgesprochen haben.

3.7. In Artikel 16 Absatz 1 sollte die unmittelbare Mitwirkung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Bereitstellung und Verbreitung der Informationen über den Zustand der Badegewässer vorgesehen werden. Da die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die lokale Umwelt und die betroffene Zielgruppe am besten kennen, dient dies der Verbesserung der Informationsqualität.

3.8. In Artikel 16 sollte in einem neuen (fünften) Absatz ein unionsweit gültiges praktisches Modell für die Informationen der Öffentlichkeit festgelegt werden. Im Hinblick auf die Entwicklung entsprechender Modelle sowohl für Binnengewässer als auch für Küstengewässer sollte die Kommission die Durchführung von Pilotprojekten in verschiedenen europäischen Regionen finanzieren. Diese Projekte würden innerhalb der zwei Jahre, die für die Umsetzung der Richtlinie vorgesehen sind, durchgeführt.

3.9. Bezugnehmend auf Artikel 20 schlägt der Ausschuss vor, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften an der Ausarbeitung der wissenschaftlichen und technischen Einzelheiten der Richtlinie beteiligt werden, da sie den tatsächlichen Zustand ihrer Badegewässer am besten kennen. Deshalb sollten in dem Ausschuss, der die Kommission bei der technischen Anpassung dieser Richtlinie unterstützt, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften vertreten sein.

3.10. Betreffend die „Bemerkungen zum ‚Finanzbogen zu Rechtsakten‘“ muss die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel vorgesehen werden, um die Kosten der Durchführung der in Ziffer 3.5 empfohlenen Pilotprojekte abzudecken.

Brüssel, den 9. April 2003.

*Der Präsident*  
*des Ausschusses der Regionen*  
Albert BORE

**Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: Hin zu einer Strategie zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt“**

(2003/C 244/08)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: „Hin zu einer Strategie zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt“ (KOM(2002) 539 endg.);

aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 2. Oktober 2002, ihn gemäß Artikel 265 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 12. März 2002, die Fachkommission für nachhaltige Entwicklung mit der Ausarbeitung der diesbezüglichen Stellungnahme zu betrauen;

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses zum Sechsten Umweltaktionsprogramm (CdR 36/2001 fin) (1);

gestützt auf den von der Fachkommission für nachhaltige Entwicklung am 20. Februar 2003 angenommenen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 24/2003 rev.) (Berichterstatter: Herr van Gelder, Kommissar der Königin für die Provinz Seeland (NL/EVP));

verabschiedete auf seiner 49. Plenartagung am 9. und 10. April 2003 (Sitzung vom 9. April) einstimmig folgende Stellungnahme.

## 1. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

1.1. begrüßt die im sechsten umweltaktionsprogramm geforderte und nunmehr in angriff genommene entwicklung einer strategie für den schutz und die erhaltung der meeresumwelt;

1.2. teilt die auffassung, dass aufgrund der regionalen und sektoralen zersplitterung der politik auf europäischer ebene eine globale und integrierte politik für den meeresschutz erforderlich ist;

1.3. ist davon überzeugt, dass ein intaktes ökosystem der meere und ozeane, einschließlich der küsten und flusstmündungen (d. h. der meeresumwelt), nicht nur aus ökologischer sicht, sondern auch aus wirtschaftlichen und sozialen erwägungen von wesentlicher bedeutung ist;

1.4. betont in diesem zusammenhang die bedeutung eines intakten marinen ökosystems für die lokalen und regionalen gemeinschaften. die havarie des öltankers „prestige“ vor der küste nordspaniens und die jüngste havarie der „tricolor“ vor der flämischen und südwestniederländischen küste haben uns die katastrophalen auswirkungen einer störung dieses systems auf die lokalen gemeinschaften in aller deutlichkeit vor augen geführt;

1.5. würde ein strategisches gesamteuropäisches konzept für die bewältigung solcher katastrophen begrüßen, das von der europäischen agentur für die sicherheit des seeverkehrs verwaltet wird; eine der zielsetzungen der agentur sollte deswegen darin bestehen, dafür sorge zu tragen, dass unmittelbar nach einem unfall katastrophenbekämpfungsmechanismen in der weise in gang gesetzt werden, dass sie sofort im sinne einer begrenzung der von havarien ausgehenden meeresverschmutzung greifen;

1.6. ist sich bewusst, dass die intaktheit der meeresumwelt durch zahllose menschliche aktivitäten auf see und an land ernsthaft bedroht ist. dies betrifft die einleitung gefährlicher stoffe und nährstoffe, die gewinnung von naturschätzen aus der meeresumwelt (fisch, öl, sand, kies, energie usw.) sowie alle aktivitäten, die den klimawandel verursachen;

1.7. ist davon überzeugt, dass die auswirkungen einer schädigung der meeresumwelt nur sehr schwer bis gar nicht behoben werden können. der zumeist irreversible charakter der schädigungen wird vor allem durch das ausmaß der prozesse verursacht, die hier im spiel sind. es muss so weit wie möglich versucht werden, reaktive maßnahmen zu vermeiden. dies kann durch eine proaktive politik geschehen, die auf dem vorsorgeprinzip aufbaut und in „no-regret-maßnahmen“ zum ausdruck kommt;

1.8. teilt die ansicht, dass eine nachhaltige nutzung der meere auf einem ökosystemorientierten ansatz aufbauen muss. nur dann ist es möglich, dass diese nutzung nicht zu lasten der intaktheit des ökosystems und nicht zu lasten anderer nutzungsarten und künftiger generationen geht. der ökosystemorientierte ansatz muss weltweit verfolgt werden;

(1) ABl. C 357 vom 14.12.2001, S. 44.

1.9. ist der Auffassung, dass die Raumplanung als Mittel zur Konkretisierung einer nachhaltigen Nutzung stärker beachtet werden sollte. Eine nachhaltige Nutzung sollte nicht nur durch die Intensität und die Art dieser Nutzung zum Ausdruck kommen, sondern auch am Ort der Nutzung. Das Mittel der Raumplanung kann als eine Konkretisierung des Vorsorgeprinzips angesehen werden und sollte daher nicht nur in besonderen Schutzgebieten, sondern auch darüber hinaus angewandt werden. Auf der Grundlage eines globalen Ansatzes müssen konkrete raumplanerische Vorschriften für die Meeresgebiete der EU aufgestellt werden;

1.10. ist der Auffassung, dass eine nachhaltige Nutzung der Meere nur dann verwirklicht werden kann, wenn sie auch von den lokalen und regionalen Gemeinschaften unterstützt wird. Hierfür kann ein interaktives Vorgehen bei der Planung ein entscheidender Faktor sein. Dies muss in der weiteren Entwicklung der Strategie berücksichtigt werden;

1.11. ist der Auffassung, dass eine integrierte Politik nicht nur auf europäischer Ebene, sondern auch auf lokaler und regionaler Ebene erforderlich ist. Dies würde zur oben angesprochenen regionalen und lokalen Unterstützung der Politik und der Entwicklung der Raumplanung als Mittel für eine nachhaltige Nutzung der Meeresumwelt beitragen;

1.12. schließt sich der in der Mitteilung getroffenen Feststellung an, dass ein Wissensdefizit besteht und etwas getan werden muss, um den Kenntnisstand zu verbessern;

1.13. ist sich zugleich bewusst, dass nicht gewartet werden kann, bis diese Wissenslücken geschlossen sind, und dass dem Wissen Grenzen gesetzt sind. Diese Einschränkungen müssen bei der Gestaltung der Politik beachtet werden. Daher sollte das Vorsorgeprinzip ein wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der Politik sein. Daneben sollte sich dies auch in der Handhabung der Vorschriften und Maßnahmen niederschlagen. Das Konzept „saubere Schiffe“ ist hierfür ein Beispiel und sollte daher auch aktiv unterstützt werden;

1.14. unterstützt die Politik von Kommissionsmitglied Loyola de Palacio für eine Beschleunigung des Zeitplans für die Einführung von Doppelhüllen-Seeschiffen und für die Mindestanforderungen an die Ausbildung und Befähigung von Seeleuten;

1.15. ist der Auffassung, dass die Probleme, mit denen die Meeresumwelt konfrontiert ist, wirksamer angegangen werden könnten, wenn die Kosten des (potenziellen) Umweltschadens vom Verursacher getragen werden müssten. Die Umweltkosten müssten als fester Bestandteil in die Unternehmensbilanz aufgenommen werden. Mögliche Umweltschäden sollten auch in den Versicherungsprämien, z. B. für Schiffe, ihren Niederschlag finden;

1.16. teilt die Ansicht, dass die Mitteilung aufgrund der Komplexität der Problematik nicht schon jetzt die Strategie umfassen kann, sondern nur einen Schritt in Richtung einer Strategie darstellt. Der Ausschuss begrüßt das Vorgehen in Bezug auf die vorgeschlagenen Maßnahmen. Er fragt sich jedoch, ob einige Maßnahmen nicht konkreter formuliert werden könnten. Daneben fehlt bei einigen Zielen die Angabe

eines Termins, bis zu dem sie erreicht werden müssen; der Ausschuss hält die Festsetzung solcher Termine für möglich;

1.17. wirft die Frage auf, ob und wann eine Mitteilung vorgelegt wird, die nähere Einzelheiten der Strategie klärt.

## 2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

2.1. empfiehlt in Anbetracht der begrenzten Möglichkeiten für das Erlangen einschlägiger Kenntnisse und des beinahe irreversiblen Charakters von Schädigungen des marinen Ökosystems, dem Vorsorgeprinzip ausdrücklich mehr Beachtung zu schenken. Dies sollte u. a. zum Ausdruck kommen:

2.1.1. in einem umfassenderen Einsatz der Raumplanung und der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht nur in besonderen Schutzgebieten;

2.1.2. in Vorschlägen für eine stärkere Aufnahme der Umweltkosten in die Unternehmensbilanzen;

2.1.3. in einer aktiven Förderung der Entwicklung des Konzepts der „sauberen Schiffe“;

2.2. empfiehlt, nicht nur auf europäischer, sondern auch auf regionaler Ebene auf eine integrierte Politik hinzuwirken, und zwar durch die Weiterentwicklung des in Maßnahme 20 beschriebenen Modells regionaler Beratungsgremien, in denen auch die zuständigen Kommunalverwaltungen mitwirken, indem diese Gremien in integrierte regionale Beratungsgremien umgewandelt werden, die alle relevanten Sektoren abdecken, und dieses Modell nicht, wie in Maßnahme 20 vorgeschlagen, auf andere Sektoren übertragen wird;

2.3. empfiehlt, sich weltweit für einen ökosystemorientierten Ansatz einzusetzen;

2.4. empfiehlt, dass die Strategie der Kommission auch die Möglichkeit einer Abgabe größerer Mengen an Radioaktivität an die Meeresumwelt infolge eines Unfalls oder Zwischenfalls beim Transport von radioaktivem Material gebührend berücksichtigen sollte;

2.5. empfiehlt, für die Ziele 9, 10 und 12 Termine festzulegen, bis zu denen diese Ziele erreicht sein müssen;

2.6. empfiehlt, die Maßnahmen 7 und 9 eindeutiger zu formulieren;

2.7. empfiehlt, in Zusammenhang mit dem in Maßnahme 19 erwähnten Bericht eine detailliertere Gesamtstrategie vorzulegen;

2.8. macht auf der Grundlage dieser Empfehlungen folgende Änderungsvorschläge:

**ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE:****ÄNDERUNGSVORSCHLAG 1**

## Abschnitt 7: Ziele

Einfügen:

Mitteilung	Änderung
<p>„Eutrophierung“</p> <p><b>Ziel 5</b></p> <p>Beseitigung der Eutrophierungsgefahr aufgrund menschlicher Tätigkeiten bis zum Jahr 2010, und zwar durch eine schrittweise Verringerung der anthropogenen Nährstoffeinträge in die Meeresumwelt, wo diese (direkt oder indirekt) Eutrophierungsprobleme verursachen. Wurden im Hinblick auf die Eutrophierung keine regionalen Ziele festgelegt, so werden in Zusammenarbeit mit den regionalen Meeresschutzübereinkommen spezifische regionale Maßnahmen und Zeitpläne erarbeitet werden.</p>	<p>„Eutrophierung“</p> <p><b>Ziel 5</b></p> <p><del>Verringerung Beseitigung</del> der Eutrophierungsgefahr aufgrund menschlicher Tätigkeiten bis zum Jahr 2010<del>15</del> (gemäß der Wasserrahmenrichtlinie), und zwar durch eine schrittweise Verringerung der anthropogenen Nährstoffeinträge in die Meeresumwelt, wo diese (direkt oder indirekt) Eutrophierungsprobleme verursachen, zu verringern. Wurden im Hinblick auf die Eutrophierung keine regionalen Ziele festgelegt, so werden in Zusammenarbeit mit den regionalen Meeresschutzübereinkommen spezifische regionale Maßnahmen und Zeitpläne erarbeitet werden.</p>

*Begründung:*

Das in der Strategie der Kommission festgelegte Ziel der Beseitigung der Eutrophierungsgefahr bis zum Jahr 2010 ist unrealistisch, insbesondere vom Standpunkt der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aus.

**ÄNDERUNGSVORSCHLAG 2**

## Ziffer 7: Ziele

Anfügen:

Mitteilung	Änderungsvorschlag
<p>Ziel 9</p> <p>Verringerung der ökologischen Auswirkungen der Schifffahrt durch die Entwicklung des Konzepts „Saubere Schiffe“.</p>	<p>Ziel 9</p> <p>Verringerung der ökologischen Auswirkungen der Schifffahrt durch die Entwicklung des Konzepts „Saubere Schiffe“ <u>bis 2010, was auch die Entwicklung eines dem Flugschreiber von Luftfahrzeugen vergleichbaren „Black box“-Systems für Schiffe beinhalten würde, mit dem wesentliche Daten über Sicherheits- und Verschmutzungsverhütungsparameter aufgezeichnet werden.</u></p>

## ÄNDERUNGSVORSCHLAG 3

## Ziffer 7: Ziele

Einfügen:

Mitteilung	Änderungsvorschlag
Ziel 10 Erreichung einer Umweltqualität, bei der die Schadstoffkonzentrationen nicht zu signifikanten Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlergehen des Menschen und zu Umweltgefahren führen.	Ziel 10 <u>Bis 2010</u> Erreichung einer Umweltqualität, bei der die Schadstoffkonzentrationen nicht zu signifikanten Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlergehen des Menschen und zu Umweltgefahren führen.

## ÄNDERUNGSVORSCHLAG 4

## Ziffer 7: Ziele

Einfügen:

Mitteilung	Änderungsvorschlag
Ziel 12 Effizientere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen und den regionalen und globalen Übereinkommen, Kommissionen und Abkommen im Bereich Meeresschutz.	Ziel 12 <u>Bis 2006 eine</u> Effizientere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen und den regionalen und globalen Übereinkommen, Kommissionen und Abkommen im Bereich Meeresschutz.

## ÄNDERUNGSVORSCHLAG 5

## Ziffer 8.1: Politische Maßnahmen

Wie folgt ändern:

Mitteilung	Änderungsvorschlag
81. Da dies wahrscheinlich die Ausweisung weiterer besonderer Schutzgebiete zur Folge hat, was wiederum Auswirkungen auf laufende sektorale Aktivitäten haben dürfte, wird die Kommission die Integration von Naturschutzmaßnahmen und verschiedenen sektoralen Aktivitäten, die einen Einfluss auf die Meeresumwelt haben (beispielsweise die Raumplanung), sowie die Durchführung strategischer Umweltprüfungen vorantreiben.	81. <del>Da dies wahrscheinlich die Ausweisung weiterer besonderer Schutzgebiete zur Folge hat, was wiederum Auswirkungen auf laufende sektorale Aktivitäten haben dürfte, wird die</del> Die Kommission wird die Integration von Naturschutzmaßnahmen und verschiedenen sektoralen Aktivitäten, die einen Einfluss auf die Meeresumwelt haben (beispielsweise die Raumplanung), sowie die Durchführung strategischer Umweltprüfungen vorantreiben. <u>Dies wird in erster Linie in den Fällen geschehen, in denen Maßnahme 2 wahrscheinlich die Ausweisung besonderer Schutzgebiete zur Folge hat, was wiederum Auswirkungen auf laufende sektorale Aktivitäten haben dürfte.</u>

## ÄNDERUNGSVORSCHLAG 6

## Ziffer 8.1: Politische Maßnahmen

Wie folgt ändern:

Mitteilung	Änderungsvorschlag
<p>Maßnahme 7</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung ihrer Strategie in Bezug auf Dioxine, Furane und PCB wird die Kommission die Erarbeitung eines integrierten Pilotprogramms zur Überwachung von Dioxinen in der Umwelt und in der Nahrung zum Schutz der menschlichen Gesundheit im Ostseegebiet erwägen.</p>	<p>Maßnahme 7</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung ihrer Strategie in Bezug auf Dioxine, Furane und PCB wird die Kommission <u>bis zum Jahr 2004 Vorschläge für die Erarbeitung eines integrierten Pilotprogramms zur Überwachung von Dioxinen in der Umwelt und in der Nahrung zum Schutz der menschlichen Gesundheit im Ostseegebiet erwägen</u><u>vorlegen</u>.</p>

## ÄNDERUNGSVORSCHLAG 7

## Ziffer 8.1: Politische Maßnahmen

Einfügen:

Mitteilung	Änderungsvorschlag
<p>Maßnahme 9</p> <p>Um einen systematischeren Ansatz bei der Bekämpfung der Meereseutrophierung zu ermöglichen, wird die Kommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— im Hinblick auf die Durchsetzung und Umsetzung der Nitrat-Richtlinie und der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser ein härteres Vorgehen einschlagen;</li> <li>— ...</li> </ul>	<p>Maßnahme 9</p> <p>Um einen systematischeren Ansatz bei der Bekämpfung der Meereseutrophierung zu ermöglichen, wird die Kommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— im Hinblick auf die Durchsetzung und Umsetzung der Nitrat-Richtlinie und der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser ein härteres Vorgehen einschlagen. <u>Die Kommission wird bis zum Jahr 2004 diesbezügliche Vorschläge vorlegen</u>;</li> <li>— ...</li> </ul>

## ÄNDERUNGSVORSCHLAG 8

## Ziffer 8.1: Politische Maßnahmen

Einfügen:

Mitteilung	Änderungsvorschlag
<p>Maßnahme 14</p> <p>Die Kommission wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Überprüfung der Wirksamkeit der EU-Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit des Seeverkehrs fortsetzen und dabei besonderes Augenmerk auf die kürzlich verabschiedeten Maßnahmen zur Verhinderung von Schiffsunglücken richten. Bei diesen Maßnahmen wird die Kommission in Zukunft durch die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs unterstützt werden;</li> <li>— weiterhin aktiv Initiativen fördern, die auf eine Minimierung der Umweltbeeinträchtigungen durch den Seeverkehr abzielen, und Bemühungen zur Weiterentwicklung des Konzepts „Saubere Schiffe“ unterstützen.</li> </ul>	<p>Maßnahme 14</p> <p>Die Kommission wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Überprüfung der Wirksamkeit der EU-Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit des Seeverkehrs fortsetzen und dabei besonderes Augenmerk auf die kürzlich verabschiedeten Maßnahmen zur Verhinderung von Schiffsunglücken richten. Bei diesen Maßnahmen wird die Kommission in Zukunft durch die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs unterstützt werden;</li> <li>— weiterhin aktiv Initiativen fördern, die auf eine Minimierung der Umweltbeeinträchtigungen durch den Seeverkehr abzielen, und Bemühungen zur Weiterentwicklung des Konzepts „Saubere Schiffe“ <u>aktiv unterstützen, was auch die Entwicklung eines Seeverkehrskontrollsystems zur Überwachung von Schiffsbewegungen beinhaltet.</u></li> </ul>

## ÄNDERUNGSVORSCHLAG 9

## Ziffer 8.1: Politische Maßnahmen

Neue Maßnahme einfügen

Mitteilung	Änderungsvorschlag
	<p>Maßnahme (neu)</p> <p>Die Kommission wird bis zum Jahr 2004 Vorschläge vorlegen, um die Kosten (potenzieller) Umweltschäden eindeutiger aus den Betriebsergebnissen der (potenziellen) Verursacher dieser Schäden hervorgehen zu lassen.</p>

## ÄNDERUNGSVORSCHLAG 10

## Ziffer 8.2: Bessere Koordinierung und Zusammenarbeit

Einfügen:

Mitteilung	Änderungsvorschlag
<p>Maßnahme 19</p> <p>Die Kommission wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— eine dienststellenübergreifende Gruppe einrichten, die alle Fragen im Zusammenhang mit dem Meeresschutz prüfen und eine wirksame Koordinierung der sektorspezifischen Rechtsvorschriften gewährleisten soll;</li> <li>— ein Arbeitsprogramm erarbeiten, das auf die Erreichung der Ziele der Meeresstrategie abzielt und eine Arbeitsteilung mit den Mitgliedstaaten, den regionalen Organisationen und anderen Beteiligten vorsieht;</li> <li>— im Juni 2004 einen Bericht über die Ergebnisse dieser Initiativen mit Empfehlungen für weitere Maßnahmen veröffentlichen.</li> </ul>	<p>Maßnahme 19</p> <p>Die Kommission wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— eine dienststellenübergreifende Gruppe einrichten, die alle Fragen im Zusammenhang mit dem Meeresschutz prüfen und eine wirksame Koordinierung der sektorspezifischen Rechtsvorschriften gewährleisten soll;</li> <li>— ein Arbeitsprogramm erarbeiten, das auf die Erreichung der Ziele der Meeresstrategie abzielt und eine Arbeitsteilung mit den Mitgliedstaaten, den regionalen Organisationen und anderen Beteiligten vorsieht;</li> <li>— im Juni 2004 einen Bericht über die Ergebnisse dieser Initiativen <u>sowie eine detaillierte Gesamtstrategie mit Empfehlungen für weitere Maßnahmen veröffentlichen.</u></li> </ul>

## ÄNDERUNGSVORSCHLAG 11

## Ziffer 8.2: Bessere Koordinierung und Zusammenarbeit

Wie folgt ändern:

Mitteilung	Änderungsvorschlag
<p>Maßnahme 20</p> <p>Im Rahmen der Reform der GFP hat die Kommission die Einrichtung regionaler Beratungsgremien mit einer breiten Mitgliedschaft (darunter Vertreter des Fischerei- und Aquakultursektors, Vertreter von Umwelt- und Verbraucherverbänden, Vertreter nationaler und/oder regionaler Verwaltungen und Wissenschaftler) vorgeschlagen. Sie wird sich bemühen, dieses Modell auch auf andere Sektoren zu übertragen.</p>	<p>Maßnahme 20</p> <p>Im Rahmen der Reform der GFP hat die Kommission die Einrichtung regionaler Beratungsgremien mit einer breiten Mitgliedschaft (darunter Vertreter des Fischerei- und Aquakultursektors, Vertreter von Umwelt- und Verbraucherverbänden, Vertreter nationaler und/oder regionaler Verwaltungen, <u>der zuständigen Kommunalverwaltungen und Wissenschaftler</u>) vorgeschlagen. Sie wird sich bemühen, dieses Modell <u>auch auf andere Sektoren zu übertragen, so auszubauen, dass integrierte regionale Beratungsgremien entstehen, die sich um alle betroffenen Sektoren in ihrem Gesamtzusammenhang kümmern.</u></p>

## ÄNDERUNGSVORSCHLAG 12

## Ziffer 8.2: Bessere Koordinierung und Zusammenarbeit

Anfügen:

Mitteilung	Änderungsvorschlag
<p>Maßnahme 22</p> <p>Auf internationaler Ebene wird die Kommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— eine verbesserte Koordination zwischen allen Einrichtungen fördern, die im Rahmen von UNCLOS und der Agenda 21, Kapitel 17, mit dem Schutz der Meeresumwelt befasst sind;</li> <li>— eine koordinierte Haltung der Gemeinschaft in zwischenstaatlichen Organisationen sicherstellen, um einen breiten gesamteuropäischen Konsens zu erreichen und den Einfluss Europas zu gewährleisten;</li> <li>— den laufenden Dialog und die internationale wissenschaftliche und technologische Forschungskooperation mit Partnerländern und -regionen fortsetzen, die ein Interesse an der Förderung des Ökosystemansatzes in Bezug auf die Meeresumwelt haben;</li> <li>— ...</li> </ul>	<p>Maßnahme 22</p> <p>Auf internationaler Ebene wird die Kommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— eine verbesserte Koordination zwischen allen Einrichtungen fördern, die im Rahmen von UNCLOS und der Agenda 21, Kapitel 17, mit dem Schutz der Meeresumwelt befasst sind;</li> <li>— eine koordinierte Haltung der Gemeinschaft in zwischenstaatlichen Organisationen sicherstellen, um einen breiten gesamteuropäischen Konsens zu erreichen und den Einfluss Europas zu gewährleisten;</li> <li>— den laufenden Dialog und die internationale wissenschaftliche und technologische Forschungskooperation mit Partnerländern und -regionen fortsetzen, die ein Interesse an der Förderung des Ökosystemansatzes in Bezug auf die Meeresumwelt haben <u>und aktiv für die Verbreitung dieses Ansatzes sorgen</u>;</li> <li>— ...</li> </ul>

Brüssel, den 9. April 2003.

*Der Präsident*  
*des Ausschusses der Regionen*  
Albert BORE

**Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm ‚eLEARNING‘)“**

(2003/C 244/09)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf den „Vorschlag für den Beschluss über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm ‚eLEARNING‘)“ (KOM(2002) 751 — 2002/0303 (COD));

aufgrund des Beschlusses des Rates vom 22. Januar 2003, den Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 265 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidenten vom 26. Juni 2002, die Fachkommission für Kultur und Bildung mit der Ausarbeitung einer diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidenten vom 28. Februar 2003 den Präsidenten des Gemeinderats von Sauvo und der Vertretung des Regionalverbands Südwestfinland, Herrn Ervelä (FIN/ELDR), gemäß Artikel 40 Absatz 2 zum Hauptberichtersteller zu bestellen;

verabschiedete auf seiner 49. Plenartagung am 9. und 10. April 2003 (Sitzung vom 10. April) einstimmig folgende Stellungnahme.

## 1. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

1.1. ist der Ansicht, dass der kreative und innovative Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien der Verbesserung der Qualität der europäischen Bildungs- und Ausbildungssysteme dient, und betrachtet den Vorschlag der Kommission für ein Mehrjahresprogramm „eLEARNING“ als ein wichtiges Element dieser Entwicklung;

1.2. weist auf die wichtige Funktion der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in den Bereichen Bildung und Ausbildung hin und betrachtet ihre starke Einbeziehung in die Umsetzung des Programms als Grundvoraussetzung für das Erreichen der Ziele;

1.3. unterstreicht, dass alle Lernenden und Bildungseinrichtungen Zugang zu den Möglichkeiten der Informationsgesellschaft haben müssen. Die Umsetzung dieses Ziels ist vor allem in solchen Regionen schwierig, deren geografische Lage oder Siedlungsstruktur besondere Anforderungen mit sich bringt, beispielsweise in abgelegenen Gebieten und Gebieten in äußerster Randlage, oder in Gebieten, die eine unzureichende Infrastruktur, knappe Haushaltsmittel für Ausrüstung und Wartung, Ungleichheiten beim Zugang zur Information usw. aufweisen;

1.4. nimmt zur Kenntnis, dass zwischen den verschiedenen europäischen Regionen und Kommunen bedeutende Unterschiede im Angebot an Telekommunikationsdiensten bestehen, was seinerseits zu einem regionalen Gefälle bei der

Verwirklichung der Programmziele bzw. dessen Verschärfung führen dürfte;

1.5. ist der Auffassung, dass die Ermöglichung einer Teilnahme der neuen Mitgliedstaaten an dem Programm bereits vor dem Beitrittstermin den allgemeinen Zielen der Erweiterung förderlich ist;

1.6. stellt fest, dass das Zusammenwirken der Akteure an der Basis (z. B. der regionalen und kommunalen Ebene, der NRO und der Unternehmen) ein wichtiges Element für das Erreichen der Programmziele ist;

1.7. betont, dass Beschäftigungsfähigkeit eines der zentralen Bildungs- und Ausbildungsziele ist. Dies bedingt allerdings eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Bildungs- und Ausbildungsbereich und den Unternehmen, denn die geforderten Fähigkeiten wandeln sich in einer wissensbasierten Informationsgesellschaft schnell;

1.8. stellt fest, dass im Zuge der Schaffung neuer Lernumgebungen besondere Aufmerksamkeit auf die Erstellung von Inhalten und die Qualität des Lernens verwendet werden muss, ohne dass dabei die menschlichen Ziele und die Bedeutung des zwischenmenschlichen Miteinanders aus dem Blickfeld geraten dürfen;

1.9. betont, dass es sich beim Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht einerseits und der Vermittlung von IKT-Kompetenzen andererseits um unterschiedliche Dinge handelt. Der Kommissionsvorschlag nimmt hier diesbezüglich keine klare Differenzierung vor;

1.10. hält es für unumgänglich, dass das Programm dem Vorschlag der Kommission folgend die Grenzen zwischen der allgemeinen und beruflichen Bildung überwindet. Dieser Umstand verlangt neben einer Partnerschaft der regionalen und lokalen Ebene zudem eine neuartige Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Bildungs- und Ausbildungsstufen, den Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Arbeitswelt;

1.11. ist der Ansicht, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Aktionsbereiche (Bekämpfung der digitalen Kluft, europäischer virtueller Campus und Schulpartnerschaften über das Internet) den bereits früher vom Ausschuss vorgetragenen Anregungen nachkommen;

1.12. stellt fest, dass die für die Programmdurchführung vorgesehene Mittelausstattung gemessen an den Zielen zu gering ausfällt;

1.13. unterstreicht, dass für das Programm zwar klare Ziele formuliert werden müssen, die beobachtet und geprüft werden müssen, weist jedoch darauf hin, dass die Prüfung keinen unzumutbar hohen finanziellen oder administrativen Aufwand verursachen darf;

1.14. hebt hervor, dass die Förderung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologie in Bildung und Ausbildung nicht ausreicht, um eine hohe Qualität der Bildung zu gewährleisten, sondern dass es sich hierbei vielmehr lediglich um ein Mittel zum besseren Wissenserwerb handelt;

1.15. befürwortet das Programmziel, die virtuelle Mobilität als Alternative für diejenigen zu etablieren, die aus verschiedenen Gründen nicht über die entsprechende geografische Mobilität verfügen. Diesbezüglich stellt das Programm eine Ergänzung zu den anderen Bildungs- und Jugendprogrammen der Europäischen Union dar.

## 2. Besondere Bemerkungen des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

2.1. ist der Auffassung, dass die zentrale Stellung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Bekämpfung der Ausgrenzungserscheinungen in der Informationsgesellschaft berücksichtigt werden muss. Er wünscht, dass die verschiedenen Entscheidungsebenen diesbezüglich ihren entsprechenden Beitrag leisten;

2.2. stellt fest, dass gute Lehrmaterialien häufig kulturgebunden sind. Deshalb muss im Rahmen des Programms auch die Erstellung von Inhalten in kleinen Sprachgebieten gefördert werden, da ihre Erstellung in digitaler Form häufig unwirtschaftlich ist;

2.3. betrachtet es als eine wichtige Vorbedingung für die Verhinderung von Ausgrenzung, dass bei der Umsetzung des Programms der Bedarf für die Entwicklung benutzerfreundlicher Geräte und Software für die unterschiedlichen Zielgruppen berücksichtigt wird;

2.4. hofft, dass das Programm maßgeblich zur Verbreitung von Produkten mit frei zugänglichem Quellcode beiträgt;

2.5. ist der Ansicht, dass das Programm „eLEARNING“, der Bericht über die künftigen Ziele der europäischen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und der damit verbundene Monitoring-Prozess einander unterstützen müssen;

2.6. wünscht, dass im Programm neben dem Bologna-Prozess für den Bereich der Hochschulbildung auch auf den Kopenhagen-Prozess zur Berufsbildung Bezug genommen wird;

2.7. fordert für die Programmdurchführung eine Flexibilität, die es ermöglicht, die in den Mitgliedstaaten laufenden und unterschiedlich voranschreitenden Entwicklungsarbeiten voranzutreiben und zu unterstützen;

2.8. ist der Auffassung, dass das Programm für die Verwirklichung der Ziele so schnell wie möglich auch auf die unteren Bildungsebenen ausgeweitet werden muss;

2.9. hebt hervor, dass die Möglichkeiten des eLEARNING für die Ziele des lebenslangen Lernens auch außerhalb der Bildungsrichtungen, überall dort wo Nachfrage besteht, zugänglich sein müssen;

2.10. fordert, dass auch in Zeiten des Internet für den sozialen, individuellen und ethischen Reifungsprozess von Kindern und Jugendlichen gesorgt wird und dass sie wirksam gegen schädliche Inhalte geschützt werden;

2.11. ist der Auffassung, dass das Programm „eLEARNING“ die kulturelle und sprachliche Vielfalt Europas wahren muss;

2.12. weist darauf hin, dass eine Zusammenarbeit und Koordinierung mit den anderen Bildungsprogrammen der Europäischen Union unbedingt notwendig ist, damit Überschneidungen vermieden werden und die Programme einander sinnvoll ergänzen;

2.13. erachtet es als wichtig, dass mithilfe der Informations- und Telekommunikationstechnologie hochwertige Fernunterrichtsverfahren entwickelt werden, die zu einer Ergänzung und Ausweitung des Bildungsangebots auch in solchen Regionen und Kommunen beitragen, in denen dies sonst mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden wäre wie beispielsweise in abgelegenen Gebieten und Gebieten in äußerster Randlage;

2.14. wünscht, dass das Programm „eLEARNING“ auf grenzübergreifende Schulpartnerschaften auch in solchen Regionen ausgedehnt wird, die jetzt und in den kommenden Jahren außerhalb der Grenzen der Europäischen Union liegen;

2.15. erachtet als wichtig, dass Lehrer und andere Ausbilder bei der Entwicklung der Lehrmaterialien und des eLEARNING nicht nur als Ressourcen-Nutzer, sondern auch als Ressourcen-Entwickler betrachtet werden. Sowohl Lehrpersonal als auch sonstige Ausbilder sollten besonderes Augenmerk auf die IT-Ausbildung und den pädagogischen Einsatz digitaler Lehrmaterialien im Unterricht lenken;

2.16. ist der Auffassung, dass die digitalen Lehrmaterialien genügend pädagogische Anweisungen für Lehrer enthalten müssen, die ihren Einsatz erleichtern;

2.17. unterstreicht, dass die Programmressourcen auf die wirkungsvollsten und strategisch wichtigsten Maßnahmen verwendet werden müssen, mit besonderem Schwerpunkt auf innovativen Unterrichtsmodellen;

2.18. stellt fest, dass bei der Überprüfung der Vermittlung von IT-Fähigkeiten das Augenmerk auf dem Zusatznutzen liegen muss. Die Ergebnisse der Zwischenbewertung sollten nach 2006 für die Entwicklung von Struktur und Inhalten der Bildungs- und Jugendprogramme der Europäischen Union genutzt werden können (z. B. LEONARDO DA VINCI und SOKRATES);

2.19. unterstreicht, dass die elektronischen Partnerschaften zwischen europäischen Schulen neben der Informations- und Telekommunikationstechnologie und der virtuellen Mobilität auch durch persönliche Lehrer- und Schüleraustauschaktivitäten unterstützt werden müssen.

### 3. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

#### Empfehlung 1

##### Artikel 2

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschlag
<p>2. Im Einzelnen hat das Programm folgende Ziele:</p> <p>e) Bereitstellung von Mechanismen, die die Verbesserung der Qualität von Produkten und Diensten sowie deren wirksame Verbreitung unterstützen und die den Austausch bewährter Praktiken fördern.</p>	<p>2. Im Einzelnen hat das Programm folgende Ziele:</p> <p>e) Bereitstellung von Mechanismen, die die Verbesserung der Qualität von Produkten, <del>und</del> Diensten <u>und pädagogischen Konzepten zur Unterstützung des eLEARNINGs</u> sowie deren wirksame Verbreitung unterstützen und die den Austausch bewährter Praktiken fördern.</p>

#### Begründung

Das eLEARNING erfordert mehr Innovationsfreudigkeit. Es ist nur erfolgreich, wenn die Bedürfnisse der Lernenden und die Art des Lehrstoffs ausreichende Berücksichtigung finden. Die Qualität der eLEARNING-Materialien muss ebenso betont werden wie die der Dienste, bei ihrer Nutzung müssen pädagogische Aspekte beachtet werden.

## Empfehlung 2

## Artikel 3

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschlag
<p>1. Die Ziele des Programms werden im Einklang mit den im Anhang beschriebenen Aktionsbereichen auf den folgenden Gebieten verfolgt:</p> <p>b) Europäischer virtueller Campus: Mit den Aktionen in diesem Bereich wird die Integration der virtuellen Dimension in die Hochschulbildung verbessert. Ziel ist, die Entwicklung neuer Organisationsmodelle für virtuelle europäische Universitäten (virtueller Campus) und Austauschprogramme (virtuelle Mobilität) zu fördern und dabei auf bestehenden europäischen Kooperationsmechanismen (Erasmus, Bologna-Prozess) aufzubauen und deren Instrumente (ECTS, europäische Master-Studiengänge, Qualitätssicherung, Mobilität) um eine eLEARNING-Dimension zu erweitern;</p>	<p>1. Die Ziele des Programms werden im Einklang mit den im Anhang beschriebenen Aktionsbereichen auf den folgenden Gebieten verfolgt:</p> <p>b) Europäischer virtueller Campus: Mit den Aktionen in diesem Bereich wird die Integration der virtuellen Dimension in die Hochschulbildung verbessert. Ziel ist, die Entwicklung neuer Organisationsmodelle für virtuelle europäische Universitäten <u>und andere Bildungseinrichtungen auf Hochschulebene</u> (virtueller Campus) und Austauschprogramme (virtuelle Mobilität) zu fördern und dabei auf bestehenden europäischen Kooperationsmechanismen (Erasmus, Bologna-Prozess) aufzubauen und deren Instrumente (ECTS, europäische Master-Studiengänge, Qualitätssicherung, Mobilität) um eine eLEARNING-Dimension zu erweitern;</p>

*Begründung*

Der Begriff „Universität“ deckt nicht den ganzen Bereich der Hochschulbildung ab. In vielen europäischen Staaten umfasst der Bereich der Hochschulbildung neben den Universitäten auch Fachhochschulen.

## Empfehlung 3

## Artikel 3

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschlag
<p>2. Die Umsetzung dieser Aktionen erfolgt gemäß den im Anhang beschriebenen Verfahren und mittels der folgenden Konzepte, die gegebenenfalls auch kombiniert werden können:</p> <p>c) Unterstützung strategischer Aktionen europäischer Netze und Partnerschaften, die darauf ausgerichtet sind, Innovationen, qualitativ hochwertige Konzepte und den Einsatz von Produkten und Diensten zu fördern, und zwar unter dem Gesichtspunkt eines sinnvollen Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in der allgemeinen und beruflichen Bildung;</p>	<p>2. Die Umsetzung dieser Aktionen erfolgt gemäß den im Anhang beschriebenen Verfahren und mittels der folgenden Konzepte, die gegebenenfalls auch kombiniert werden können:</p> <p>c) Unterstützung strategischer Aktionen europäischer Netze und Partnerschaften, die darauf ausgerichtet sind, Innovationen, qualitativ hochwertige Konzepte und den Einsatz von Produkten, <del>und</del>-Diensten <u>und pädagogischen Konzepten zur Unterstützung des eLEARNINGS</u> zu fördern, und zwar unter dem Gesichtspunkt eines sinnvollen Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in der allgemeinen und beruflichen Bildung;</p>

*Begründung*

Das eLEARNING erfordert mehr Innovationsfreudigkeit. Es ist nur dann erfolgreich, wenn die Bedürfnisse der Lernenden und die Natur des Lehrstoffs ausreichende Berücksichtigung finden. Die Qualität der eLEARNING-Materialien muss ebenso betont werden wie die der Dienste, und bei ihrer Nutzung müssen pädagogische Aspekte beachtet werden.

## Empfehlung 4

## Artikel 10

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschlag
1. Die Mittel werden folgendermaßen auf die Aktionen aufgeteilt:	1. Die Mittel werden folgendermaßen auf die Aktionen aufgeteilt:
a) Einsatz von eLEARNING zur Bekämpfung der digitalen Kluft: etwa 25 % des Gesamtetats	a) Einsatz von eLEARNING zur Bekämpfung der digitalen Kluft: etwa <del>25</del> <u>30</u> % des Gesamtetats
b) europäischer virtueller Campus: etwa 30 % des Gesamtetats	b) europäischer virtueller Campus: etwa <del>30</del> <u>25</u> % des Gesamtetats

*Begründung*

Bei der Überwindung der digitalen Kluft handelt es sich vor dem Hintergrund der Entwicklung der Alterstruktur der europäischen Bevölkerung, der Herausforderungen des lebenslangen Lernens und der Veränderungen im Arbeits- und Wirtschaftsleben um ein besonders wichtiges Ziel.

Brüssel, den 10. April 2003.

*Der Präsident  
des Ausschusses der Regionen  
Albert BORE*

**Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu:**

- **der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Fünf Jahre europäische Beschäftigungsstrategie — eine Bestandsaufnahme“, und**
- **der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Die Zukunft der Europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS) — Eine Strategie für Vollbeschäftigung und bessere Arbeitsplätze für alle“**

(2003/C 244/10)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Fünf Jahre europäische Beschäftigungsstrategie — eine Bestandsaufnahme“ (KOM(2002) 416 endg.) und die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Die Zukunft der Europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS) — Eine Strategie für Vollbeschäftigung und bessere Arbeitsplätze für alle“ (KOM(2003) 6 endg.);

aufgrund der Beschlüsse der Europäischen Kommission vom 18. Juli 2002 und vom 14. Januar 2003, den Ausschuss gemäß Artikel 265 Absatz 1 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidenten vom 23. September 2002, die Fachkommission für Wirtschafts- und Sozialpolitik mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf seinen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 15/2003 rev.), der am 24. Februar 2003 von der Fachkommission für Wirtschafts- und Sozialpolitik angenommen wurde (Berichterstatterin: Frau Haijanen (FIN/EVP), Mitglied der Vertretung des Regionalverbands Südwestfinland;

verabschiedete auf seiner 49. Plenartagung am 9. und 10. April 2003 (Sitzung vom 10. April) einstimmig folgende Stellungnahme.

## EMPFEHLUNGEN DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN

### 1. Reform der Beschäftigungsstrategie: allgemeine Ziele

1.1. Nach Ansicht des Ausschusses der Regionen spiegelt die Mitteilung der Kommission die vom Europäischen Rat in Barcelona beschlossenen Zielsetzungen für eine Reform der Beschäftigungsstrategie auf kohärente und klare Weise wider. Der Tenor der Mitteilung geht in die gleiche Richtung wie die vom Ausschuss bereits früher dargelegten Überlegungen zur Verbesserung des Wirkungsgrades der Beschäftigungsstrategie und zur Stärkung der lokalen und regionalen Dimension. Der Abschied von der Pfeiler-Struktur führt zu einer klareren Gliederung der Beschäftigungsstrategie und erleichtert ihre Auslegung.

1.2. Der Ausschuss der Regionen erachtet es als wichtig, dass sich die in der Mitteilung formulierten grundlegenden Ziele für eine Revision der Strategie auf die Zielvorgaben von Lissabon stützen. Die als Grundlage für künftige Leitlinien festgelegten Prioritäten berücksichtigen die Probleme auf dem europäischen Arbeitsmarkt und die künftigen Herausforderungen. Sie bilden eine solide Grundlage für die Entwicklung neuer, stärker ergebnisorientierter Leitlinien.

1.3. Der Ausschuss begrüßt, dass die Stabilität der beschäftigungspolitischen Leitlinien gestärkt wird. Die Beschäftigungsstrategie muss sich auf mittelfristige Ziele konzentrieren. Der Schwerpunkt des Prozesses muss von der Festlegung der Ziele auf eine effizientere Gestaltung ihrer Umsetzung und die Bewertung der Ergebnisse verlagert werden. Der Ausschuss betont, dass die Stabilität des Prozesses einerseits eine Ausdehnung und Vertiefung des Anhörungsprozesses im Zusammenhang mit der Erarbeitung nationaler Aktionspläne (NAP) und andererseits eine verstärkte Mitwirkung der regionalen und kommunalen Ebene bei der Aufstellung nationaler Programme ermöglicht.

1.4. Der Ausschuss unterstützt das Bestreben der Kommission, die Beschäftigungsstrategie zu vereinfachen und die Aufgabenverteilung zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten genauer zu fassen. Die Bedeutung der länderspezifischen Empfehlungen und NAP für die Umsetzung der Beschäftigungsstrategie nimmt zu. Der neue Fahrplan für den Prozess ermöglicht eine bessere Anbindung der NAP an die Planung der Staatshaushalte als derzeit. Die Veränderungen erhöhen das Gewicht der EBS auf nationaler Ebene.

1.5. Der Ausschuss betont, dass eine Reform des Arbeitsmarktes die Grundlage für die längerfristige Wachstums-, Beschäftigungs- und Wettbewerbsstrategie der Union bilden muss; dabei muss gewährleistet werden, dass Arbeitsmarktbeschränkungen nicht zum Hemmschuh für Wirtschafts-

wachstum werden. Die Beschäftigungsförderung muss umfassend und unter Abstimmung der Maßnahmen unterschiedlicher Politikbereiche angegangen werden. Zur Anhebung des Beschäftigungsstandes müssen strukturelle Reformen in der Beschäftigungs- und Sozialpolitik in Angriff genommen, lange Zeiten von Arbeitslosigkeit vermieden und strukturelle Arbeitslosigkeit abgebaut werden.

1.6. Der Ausschuss unterstreicht, dass für die Steigerung der Erwerbsbeteiligungsquote entschiedene Anstrengungen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und starke Anreize für die Unternehmen erforderlich sind. Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen muss über die Entwicklung ihres Know-hows, die fortschreitende Qualifikation ihrer Beschäftigten, die Verbesserung der Arbeitsorganisation und die Weiterentwicklung der qualitativen Aspekte von Beschäftigung und der Produktivität verbessert werden. Außerdem muss das Umfeld für die unternehmerische Tätigkeit günstiger gestaltet werden. Administrative Hindernisse für die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen sowie für Neueinstellungen müssen zielstrebig abgebaut werden.

1.7. Der Ausschuss schließt sich der in der Mitteilung dargelegten Einschätzung an, dass eine Verbesserung der Qualität der Arbeitsplätze und eine Steigerung der Produktivität die Voraussetzungen für den Übergang zu einer stärker wissensbasierten Wirtschaft bilden. Allerdings unterstreicht er, dass die Arbeitslosigkeit in einigen Bereichen daher rührt, dass das Qualifikationsniveau des Arbeitskräfteangebots nicht den Anforderungen des Arbeitsmarktes entspricht. In der Gruppe der Nichterwerbstätigen existiert ein ungenutztes Potential an Arbeitskräften, für die der Erwerb arbeitsmarktgerechter Qualifikationen schwer ist. In diesem Sinne müssen Anstrengungen unternommen werden, dieses Potential für den Arbeitsmarkt nutzbar zu machen. Dies schließt auch die Möglichkeit eines Niedriglohnssektors ein.

1.8. Der Ausschuss betont, dass die Erweiterung der Europäischen Union bei der Reform der Strategie berücksichtigt werden muss; den Standpunkten der künftigen Mitgliedstaaten muss im Rahmen der weiteren Vorarbeiten für die Reform Rechnung getragen werden. Zu den wichtigsten Herausforderungen für den Arbeitsmarkt der künftigen Mitgliedstaaten gehören die Anhebung der Beschäftigungsquote und des Qualifikationsniveaus sowie die Reform der Produktionsstrukturen. Im Zuge des Strukturwandels nehmen die regionalen Disparitäten bei der Beschäftigung zu. Die Verwaltungsstrukturen der künftigen Mitgliedstaaten und insbesondere die Handlungsfähigkeit der regionalen und lokalen Ebene müssen gestärkt werden, damit sich diese möglichst effizient auf die Herausforderungen des europäischen Arbeitsmarktes einstellen und die zugewiesenen Entwicklungsressourcen nutzen können.

## 2. Governance der Beschäftigungsstrategie und Stärkung der lokalen und regionalen Dimension

2.1. Die Verwirklichung der in Lissabon formulierten beschäftigungspolitischen Ziele ist eine schwierige Aufgabe. Der Erfolg hängt zunehmend von der funktionierenden Zusammenarbeit zahlreicher, in eine gemeinsame Richtung wirkender Politikbereiche und unterschiedlicher Durchführungsebenen ab, sowie von der Koordinierung der Ressourcen.

2.2. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung der Kommission an, dass das politische Engagement der Mitgliedstaaten für die EBS verstärkt werden muss. Häufig handelt es sich bei nationalen Beschäftigungsplänen um Regierungsdokumente, deren Verbindung zu den nationalen Politikbereichen unklar bleibt. Die EBS ist unter den lokalen und regionalen Akteuren, in den Medien und der breiten Öffentlichkeit nur wenig bekannt. Dies hat zur Folge, dass bei der Umsetzung der Strategie Probleme auf der Ebene entstehen, auf der letztendlich die beschäftigungspolitischen Entscheidungen getroffen werden.

2.3. Nach Ansicht des Ausschusses sollten die einzelstaatlichen Parlamente zu den NAP für Beschäftigung Stellung nehmen. Dies würde den mit der EBS angestrebten Prozess transparenter machen und gleichzeitig eine umfassende Debatte anregen. Dadurch erhielten die NAP ein stärkeres Gewicht, zugleich würde den Mitgliedern der einzelstaatlichen Parlamente ein „natürliches“ Instrument an die Hand gegeben, mit dem die notwendige Gesamtschau der zentralen/regionalen und der lokalen Perspektive der Beschäftigungspolitik hergestellt werden kann.

2.4. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass Inhalt und Begriffssapparat der EBS leichter verständlich formuliert und an die regionalen und lokalen Gegebenheiten angepasst werden sollten. Meinungsumfragen haben ergeben, dass die Tätigkeit der Europäischen Union von ihren Bürgern als fremd und fernliegend wahrgenommen wird. Erfahrungen in Verbindung mit lokalen Beschäftigungsmaßnahmen haben gezeigt, dass auf den verschiedenen Ebenen, die an der Umsetzung der EBS beteiligt sind, große Auslegungsprobleme bestehen.

2.5. Der Ausschuss unterstreicht, dass den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Entwicklung und Umsetzung der EBS eine maßgebliche Funktion und große Verantwortung zukommen muss. Innerhalb der EBS muss ein vielschichtiger Prozess entstehen, in dessen Verlauf sich die Akteure auf lokaler, regionaler, gesamtstaatlicher und Gemeinschaftsebene im ständigen Austausch miteinander befinden. Unter dem Gesichtspunkt der „Besseren Governance“ ist es wichtig einzuschätzen, wie die Zusammenarbeit der verschiedenen Verwaltungsebenen und Akteure bei der Vorbereitung und Umsetzung der Strategie funktioniert. Da der Verwaltungsapparat aus Sicht der Bürger ohnehin ein Gesamtgebilde darstellt, muss auch beurteilt werden, inwieweit Unternehmen und Bürger an der Basis die Entwicklung beschäftigungsfördernder Angebote beeinflussen können.

2.6. Nach Auffassung des Ausschusses verlangt die Stärkung der lokalen und regionalen Dimension der EBS einen horizontalen Ansatz. In ihrer Mitteilung prüft die Kommission die Stellung der regionalen und lokalen Ebene primär vor dem Hintergrund der Governance der EBS, d. h. der Funktionalität und Legitimität des Systems. Dieser Ansatz berücksichtigt die unmittelbare Funktion der regionalen und lokalen Akteure bei der Umsetzung der Ziele der EBS jedoch nur unzureichend. Generell entstehen Arbeitsplätze auf lokaler Ebene und werden dort auch vernichtet. Die regionalen und lokalen Akteure nehmen wichtige Aufgaben wahr: als Anbieter beschäftigungsfördernder Sozialleistungs-, Aus- und Weiterbildungsangebote, als Architekten der lokalen Arbeitsmärkte, als Entwickler neuer Beschäftigungsmöglichkeiten und als Arbeitgeber. Die Voraussetzungen für den Arbeitsmarktzugang von Jugendlichen, Frauen, Einwanderern und einer alternden Bevölkerung sowie die Förderung der Gleichstellung am Arbeitsmarkt werden von ihnen auf unterschiedlichste Weise beeinflusst. Bei der Integration von Nichterwerbstätigen in den Arbeitsmarkt haben sie häufig eine zentrale Funktion. Ein hoher Beschäftigungsstand ist zentrales Ziel auch der regionalen Entwicklungspolitik und eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Versorgung mit Diensten.

2.7. In der Mitteilung der Kommission wird die Bekämpfung der regionalen Unterschiede bei der Arbeitslosigkeit zu einer der Prioritäten der künftigen EBS erhoben. Bei der Beschäftigungslage gibt es große regionale Unterschiede, die im Zuge der Erweiterung noch anwachsen werden. Der Ausschuss betont, dass die Probleme in den Regionen gleichzeitig zunehmend divergieren. Es gelingt immer weniger, mit Maßnahmen, die auf Makroebene festgelegt wurden, auf lokale Probleme einzuwirken. Der Ausschuss betont, dass die Probleme des Arbeitsmarktes den Bedarf für einen Ansatz deutlich machen, der u. a. die notwendigen Veränderungen der politischen Inhalte mit der divergierenden Entwicklung der Regionen verknüpft. Die EBS sollte den allgemeinen Entwicklungslinien der OECD-Länder gemäß die Dezentralisierung der Beschäftigungspolitik unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten ferner die Entscheidungskompetenzen zur Umsetzung der Beschäftigungspolitik auf die regionale und lokale Ebene verlagern.

2.8. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung der Kommission an, dass die EBS die Vorbereitung und Umsetzung der auf Partnerschaft basierenden regionalen Beschäftigungsstrategien vorantreiben und unterstützen muss. Er ist der Ansicht, dass die Partnerschaft zwischen den Akteuren des öffentlichen Dienstes, der Privat- und der Sozialwirtschaft sowie den Organisationen der Zivilgesellschaft für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts, die Herausbildung neuen Sozialkapitals, die Gründung neuer Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen besonders wichtig ist. Dabei sollte es sich um eine horizontale Partnerschaft handeln, die verschiedene Akteure und Aktionsebenen verbindet. Die Vorbereitung der regionalen Beschäftigungsstrategien sollte wirksam an die Vorbereitung der NAP gekoppelt werden. Für ihre Ausarbeitung und Umsetzung sollten ausreichende Mittel im gesamtstaatlichen Haushalt sowie in den ESF-Programmen bereitgestellt werden.

2.9. Nach Ansicht des Ausschusses wird bei der regionalen und lokalen Beschäftigungsförderung zu großes Gewicht auf traditionelle Maßnahmenmodelle und -verfahren der aktiven Beschäftigungspolitik gelegt. Die traditionell auf individueller Ebene ergriffenen Maßnahmen sollten zunehmend durch die Schaffung eines beschäftigungsfreundlichen Umfeldes (Infrastruktur, Bildung und Ausbildung, Versorgung mit Diensten, Unternehmertum) und präventive Beschäftigungsmaßnahmen ergänzt werden; die lokalen und regionalen Partner sollten zur Anwendung innovativer Ansätze ermutigt werden.

2.10. Der Ausschuss weist darauf hin, dass bei der Vorbereitung der Umsetzung der Beschäftigungsstrategie die beschäftigungsfördernden politischen Maßnahmen (EBS) und die dazugehörige Finanzierung (Europäischer Sozialfonds und Pilotmaßnahmen) im Interesse einer verbesserten Effizienz der Programme besser als bisher aufeinander abgestimmt werden sollten. Der Europäische Sozialfonds sollte die Einbeziehung der regionalen Dimension in die EBS unterstützen.

2.11. Der Ausschuss betont, dass die Wechselwirkung zwischen den Vorhaben zur Stärkung der regionalen und lokalen Dimension der EBS (territoriale Beschäftigungspakte, Pilotmaßnahmen, Partnerschaftsprogramme u. a.) und gesamtstaatlichen Maßnahmen gesteigert werden muss. Die genannten Vorhaben haben zur Beschäftigungsförderung beisteuern können. Problematisch ist jedoch, dass es häufig nicht gelingt, die aus diesen Vorhaben hervorgegangenen guten Verfahrensweisen auf nationale Programme zu übertragen.

2.12. Der Ausschuss unterstreicht, dass im Zuge der Entwicklung der EBS die Informationsgrundlagen und Verfahren zur Bewertung der Aktivitäten der regionalen und lokalen Ebene ausgebaut werden müssen. Es sollten ferner Verfahren entwickelt werden, nach denen sich die Mitgliedstaaten bei der Berichterstattung über die Rolle der lokalen und kommunalen

Ebene bei der Umsetzung der nationalen Beschäftigungsprogramme zu richten haben.

2.13. Der Ausschuss schließt sich der Zielsetzung der Kommission an, die Rolle der Sozialpartner in Beschäftigungsfragen zu stärken. Er hält es für wichtig, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die wichtige Arbeitgeber sind, im Rahmen des Dialogs der Sozialpartner als vollwertige Gesprächspartner behandelt werden.

2.14. Der Ausschuss teilt die Sichtweise der Kommission hinsichtlich der Nützlichkeit der Methode der offenen Koordinierung bei der Umsetzung der Beschäftigungsstrategie. Er betont jedoch, dass eine verstärkte Anwendung dieser Methode weder die Entscheidungsgewalt der Mitgliedstaaten noch die Kompetenz der kommunalen bzw. regionalen Ebene für die Einrichtung von Sozialversorgungsangeboten schwächen darf.

2.15. Der Ausschuss begrüßt, dass die Kommission die Forderungen des Gipfeltreffens von Barcelona aufgegriffen hat und einen Vorschlag für eine engere Koordinierung der beschäftigungspolitischen mit den wirtschaftspolitischen Leitlinien vorgelegt sowie eine Vereinfachung des Prozesses vorgeschlagen hat. Er betont, dass die Koordinierung der Prozesse untereinander in einer Weise geschehen sollte, die die angemessene Mitwirkung aller Organe, der Sozialpartner und anderer beteiligter Kreise ermöglicht und eine qualifizierte Diskussion erlaubt. Er erachtet es als wichtig, dass seine Standpunkte bei den weiteren Vorarbeiten zur Beschäftigungsstrategie berücksichtigt werden.

2.16. Der Ausschuss betont, dass der mit der Entwicklung einer europäischen Beschäftigungsstrategie verbundene Dialog zwischen der Kommission und dem Ausschuss offen und konstruktiv geführt wurde. Er erklärt seine Bereitschaft, sich auch an der Verwirklichung des für Mai geplanten „Lokalen Entwicklungsforums“ in Griechenland zu beteiligen und daran mitzuwirken, die in den Mitgliedstaaten auf regionaler und kommunaler Ebene gesammelten Erfahrungen zu verbreiten.

Brüssel, den 10. April 2003.

*Der Präsident*  
*des Ausschusses der Regionen*  
Albert BORE

**Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission ‚Europäische Benchmarks für die allgemeine und berufliche Bildung: Follow-up der Tagung des Europäischen Rates von Lissabon‘“**

(2003/C 244/11)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission: „Europäische Benchmarks für die allgemeine und berufliche Bildung: Follow-up der Tagung des Europäischen Rates von Lissabon“;

aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. November 2002, den Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 265 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidenten vom 5. August 2002, die Fachkommission für Kultur und Bildung mit der Ausarbeitung einer diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf seine Stellungnahme zum Bericht der Kommission: „Die konkreten künftigen Ziele der Bildungssysteme“ (CdR 89/2001 fin) <sup>(1)</sup>;

gestützt auf seine Stellungnahme zum „Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur europäischen Zusammenarbeit bei der Bewertung der Qualität der schulischen Ausbildung“ (CdR 21/2000 fin) <sup>(2)</sup>;

gestützt auf seine Stellungnahme zum „Weißbuch zur allgemeinen und beruflichen Bildung: Lehren und Lernen — Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“ (CdR 115/96 fin) <sup>(3)</sup>;

gestützt auf seine Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission: „Für eine Rahmenstrategie der Gemeinschaft zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern“ (CdR 233/2000 fin) <sup>(4)</sup>;

gestützt auf seine Stellungnahme zum „Memorandum der Kommission über lebenslanges Lernen“ (CdR 19/2001 fin) <sup>(5)</sup>;

gestützt auf seine Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission: „Aktionsplan eLearning — Gedanken zur Bildung von morgen“ (CdR 212/2001 fin) <sup>(6)</sup>;

gestützt auf seine Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission: „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“ (CdR 49/2002 fin) <sup>(7)</sup>;

gestützt auf den von der Fachkommission für Kultur und Bildung am 18. Februar 2003 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 349/2002 rev.) (Berichtersteller: Herr Abel, Mitglied des Kreistags von Kopenhagen (DK/EVP));

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 149 EG-Vertrag heißt es: „Die Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt“. Es geht also in keiner Weise um eine Standardisierung einzelstaatlicher Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

<sup>(1)</sup> ABl. C 19 vom 22.1.2002, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. C 317 vom 6.11.2000, S. 56.

<sup>(3)</sup> ABl. C 182 vom 24.6.1996, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. C 144 vom 16.5.2001, S. 47.

<sup>(5)</sup> ABl. C 357 vom 14.12.2001, S. 36.

<sup>(6)</sup> ABl. C 19 vom 22.1.2002, S. 26.

<sup>(7)</sup> ABl. C 278 vom 14.11.2002, S. 26.

Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bildungswesen stellt durch die Schaffung einer wettbewerbsfähigen und dynamischen wissensbasierten Gesellschaft einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der auf dem Europäischen Rat von Lissabon festgelegten Ziele dar.

Der Ausschuss begrüßt das allgemeine Ziel der Mitteilung, weist jedoch darauf hin, dass die Einbindung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in den Benchmarking-Prozess von wesentlicher Bedeutung ist, da diese für die Umsetzung im Bildungsbereich die Hauptverantwortung tragen. Außerdem ist er der Ansicht, dass die Europäische Kommission bei der Festlegung der konkreten Benchmarks die Ausgangssituation der einzelnen Staaten nicht hinreichend berücksichtigt hat, was den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Lissabon zufolge für die Anwendung der Methode der offenen Koordinierung wesentlich ist;

verabschiedete auf seiner 49. Plenartagung am 9. und 10. April 2003 (Sitzung vom 10. April) einstimmig folgende Stellungnahme.

## 1. Der Standpunkt des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

1.1. unterstützt das allgemeine Ziel der Mitteilung der Kommission, konkrete Zielvorgaben für das Bildungswesen zu formulieren, was eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung des Ziels von Lissabon darstellt, und begrüßt außerdem die ehrgeizige Formulierung. Gleichzeitig wird in diesem Zusammenhang aber gebeten zu prüfen, wie das Kommissionsdokument einen positiven Beitrag zur laufenden bildungspolitischen Fachdiskussion leisten kann;

1.2. hält die Formulierung konkreter Benchmarks für ein Glied in diesem Prozess, weist jedoch darauf hin, dass bei deren Formulierung in Anwendung der Methode der offenen Koordinierung auch die Ausgangssituation in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden muss;

1.3. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung der Prozesse zur Erreichung der festgelegten Benchmarks eine zentrale Rolle spielen;

1.4. fordert die Kommission auf, den Aufbau von Netzwerken zum Erfahrungsaustausch und zur Verbreitung bewährter Verfahrensweisen zu unterstützen, was einen wichtigen Teil der Methode der offenen Koordinierung darstellt;

1.5. fordert die Kommission auf, den einzelnen Mitgliedstaaten zu empfehlen, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung dieser Benchmarks einzubeziehen;

1.6. ist sich bewusst, dass ein erhöhter Ressourceneinsatz bessere Möglichkeiten schaffen kann, die festgelegten Benchmarks in bestimmten Ländern zu erreichen, dieser aber für sich genommen keine Garantie dafür bietet;

1.7. weist darauf hin, dass die gewählten Benchmarks nur dann erreicht werden können, wenn die Lehrkräfte über die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Qualifikationen verfügen;

1.8. begrüßt den Vorschlag der Kommission, einzelstaatliche Benchmarks für die Erhöhung der Investitionen pro Einwohner in menschliche Ressourcen festzusetzen, wobei der Ausschuss betont, dass es gemäß dem Subsidiaritätsprinzip den zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften obliegt, die Höhe der öffentlichen Mittel für die verschiedenen Ausbildungsformen festzulegen;

1.9. fordert die Kommission auf, die Erhebung von Daten sicherzustellen, um sowohl die Ausgangssituation als auch die Entwicklung auf der nationalen, regionalen und lokalen Ebene in den Mitgliedstaaten zu veranschaulichen;

1.10. unterstreicht, dass es äußerst wichtig ist, diesen Prozess für die Beitrittsstaaten zu öffnen, und fordert die Kommission auf, entsprechende Initiativen zu ergreifen, so dass die Beitrittsstaaten diese Benchmarks auf freiwilliger Basis beachten können.

## 2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

Bis 2010 sollten alle Mitgliedstaaten den Anteil der Schulabbrecher entsprechend der Zahl aus dem Jahr 2000 mindestens halbieren, so dass ein EU-Durchschnitt von höchstens zehn Prozent erreicht wird.

2.1. nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, dass alle Mitgliedstaaten, ungeachtet der sehr unterschiedlichen — zwischen 7,7 % und 43,1 % liegenden — Prozentsätze in den Mitgliedstaaten, den Anteil derjenigen, die die Schulbildung vor Ende der Schulpflicht abbrechen, halbieren sollen;

2.2. empfiehlt, diese Benchmark so umzuformulieren, dass die Staaten, die den als Ziel für den EU-Durchschnitt festgelegten Wert von 10% fast schon erreicht haben, dieses Niveau anstreben sollen;

2.3. merkt an, dass Staaten, die deutlich über dem festgelegten Ziel von 10 % liegen, Schwierigkeiten haben werden, die festgesetzte Benchmark bis 2010 zu erreichen, da dazu vermutlich ein erheblicher Ausbau ihrer Bildungssysteme erforderlich ist;

Bis 2010 haben alle Mitgliedstaaten das Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern bei den Hochschulabsolventen in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften und Technik mindestens halbiert, während sie gleichzeitig, im Vergleich zum Jahr 2000, einen allgemein bedeutenden Anstieg der Gesamtzahl von Hochschulabsolventen sicherstellen;

2.4. ist sich bewusst, dass das große Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern in diesen Ausbildungsbereichen ein Problem darstellt (vergleiche die Stellungnahme des Ausschusses zur Mitteilung der Kommission: „Für eine Rahmenstrategie der Gemeinschaft zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern“, CdR 233/2000 fin, Berichterstatterin: Frau Bunyan, sowie die Stellungnahme des Ausschusses zum „Memorandum der Kommission über lebenslanges Lernen“, CdR 19/2001 fin, Berichterstatterin: Frau Tallberg), ist jedoch der Ansicht, dass der Anstieg der Gesamtzahl der Absolventen in diesen Bereichen angesichts des derzeitigen Mangels eine gleichwertige Zielvorgabe darstellen kann;

2.5. schlägt vor, die Benchmark so umzuformulieren, dass alle Mitgliedstaaten gegenüber 2000 einen bedeutenden Anstieg der Gesamtzahl an Absolventen sicherstellen und gleichzeitig darauf hinarbeiten, dass mindestens 40 % der Absolventen Frauen sind;

Bis 2010 sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass der Anteil der 25- bis 64-Jährigen, die zumindest die Sekundarstufe II abgeschlossen haben, im EU-Durchschnitt wenigstens 80 % erreicht;

2.6. begrüßt diesen Vorschlag für eine Benchmark, der die Möglichkeiten der Bürger der Mitgliedstaaten für eine Erwerbstätigkeit verbessern und somit die aktive Beteiligung am öffentlichen Geschehen fördern wird;

2.7. betont, wie wichtig es ist, in diesem Prozess besonders die junge Generation anzusprechen, um die jungen Menschen zur Fortsetzung ihrer Ausbildung zu bewegen, und dafür zu sorgen, dass sie den Zusammenhang zwischen Ausbildung und Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt begreifen. Zudem erhöht die Stärkung der wichtigsten Grundkompetenzen die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen;

2.8. ist der Auffassung, dass zur Verwirklichung des Ziels, den Anteil der 25- bis 64-Jährigen, die zumindest die Sekundarstufe II abgeschlossen haben, im EU-Durchschnitt auf wenigstens 80 % anzuheben, gezielte nationale Programme im Rahmen der Strategie zur Förderung des lebenslangen Lernens aufgelegt werden müssen.

Bis 2010 ist der Prozentsatz der 15-Jährigen, die in den Bereichen Lesekompetenz, mathematische und naturwissenschaftliche Grundbildung schlechte Leistungen erzielen, in jedem Mitgliedstaat im Vergleich zum Jahr 2000 mindestens zu halbieren;

2.9. empfiehlt, zusätzlich zu dem Ziel, den Prozentsatz der Schüler, die schlechte Leistungen erzielen, zu halbieren, ein präziseres europäisches Ziel festzulegen, das in Mitgliedstaaten mit einem sehr niedrigen Prozentsatz an Schülern, die in den Bereichen Lesekompetenz, mathematische und naturwissenschaftliche Grundbildung schlechte Leistungen erzielen, ersetzt werden könnte;

2.10. ist sich der Bedeutung von Kompetenzen in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und Naturwissenschaften bewusst, weist jedoch darauf hin, dass Kompetenzen in IKT und Fremdsprachen für das Zurechtkommen in einer Wissensgesellschaft wichtig sind und für den Erwerb von Wissen, die Kommunikation sowie die Lösung von Problemen und damit für die Verwirklichung der Ziele im Rahmen der Fortbildung und des lebenslangen Lernens eine große Rolle spielen;

2.11. hebt hervor, wie wichtig es ist, Kindern unter Einsatz entsprechender pädagogischer Instrumente früh Kompetenzen in IKT zu vermitteln;

2.12. fordert die Kommission unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses zum Bericht der Kommission: „Die konkreten künftigen Ziele der Bildungssysteme“, CdR 89/2001 fin, Berichterstatter: Herr O’Neachtain, auf, die Bemühungen zur Erhebung hinreichender und zuverlässiger Daten zum Unterrichtsaufwand im Bereich der IKT und zum Einsatz von IKT im Unterricht fortzusetzen;

2.13. unterstreicht, dass Bemühungen in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik, Naturwissenschaften und IKT nicht auf Kosten anderer Schulfächer oder der Entwicklung von Qualitäten wie Kreativität, Selbstbewusstsein, soziale Kompetenzen, Solidarität und demokratische Gesinnung gehen dürfen, die gerade in einer Wissensgesellschaft ungeheuer wichtig sind. Daher wäre es zweckmäßig, quer durch alle genannten Fächer insgesamt und in jedem einzelnen der Bereiche der Wissensvermittlung Verbesserungen vorzunehmen, insbesondere für das Lesen und Schreiben, um einer möglichen Beeinträchtigung anderer Fächer vorzubeugen.

Bis 2010 sollten sich im EU-Durchschnitt mindestens 15 % der Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter (Altersgruppe 25-64 Jahre) am lebenslangen Lernen beteiligen; in keinem Land soll die Quote unter 10% liegen;

2.14. begrüßt diesen Vorschlag für eine Benchmark und stimmt darin überein, dass dies eine Voraussetzung dafür ist, dass die EU und die Bürger auch weiterhin den Anforderungen der Wissensgesellschaft gerecht werden und die Menschen ihre Stellung auf dem Arbeitsmarkt behalten und dadurch verbessern können, dass sie den Erfordernissen des Marktes besser entsprechen;

2.15. weist darauf hin, dass die erforderlichen Ressourcen sowohl aus öffentlichen als auch aus privaten Quellen kommen müssen, Bildungs- und Lernprozesse verschiedene Formen

annehmen sowie unter unterschiedlicher Leitung (z. B. interaktive Ausbildungsgänge im Internet, Coaching oder Projekte zur Qualitätssteigerung in Unternehmen) stattfinden können. Das sollte bei der Festlegung der Messmethoden berücksichtigt werden;

2.16. weist schließlich auf die Notwendigkeit hin, geeignete Instrumente für die Zertifizierung der auf verschiedenere Weise erworbenen Kompetenzen vorzusehen, um die Erwachsenen — und zwar insbesondere die Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter — zur Teilnahme am lebensbegleitenden Lernen zu ermutigen.

Brüssel, den 10. April 2003.

*Der Präsident  
des Ausschusses der Regionen*  
Albert BORE

---

**Entschliessung des Ausschusses der Regionen als Ausdruck seiner Unterstützung für Kommunalpolitiker im Baskenland, die Ziel von Anschlägen und Bedrohungen sind**

(2003/C 244/12)

- A. in der Erwägung, dass der Ausschuss der Regionen die Gemeinschaftsinstitution zur Vertretung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ist und sich daher aus erster Hand ein Bild über die lokale Demokratie in der Europäischen Union machen kann;
- B. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union auf die unteilbaren, universellen Werte Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit und Solidarität gründet und zur Wahrung und Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Beachtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und ihrer innerstaatlichen Gliederung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene beiträgt;
- C. in der Erwägung, dass der freie Ausdruck unterschiedlicher Ausrichtungen, Kulturen, Glaubensrichtungen und Lebensstile das Fundament einer offenen Gesellschaft ist;
- D. in der Erwägung, dass die Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, auf denen die EU aufbaut, durch die systematisch und gezielt geplanten, blutigen Terroranschläge der ETA und ihr nahe stehender Organisationen auf Kommunalpolitiker im Baskenland und in Navarra bedroht sind; dass in diesen Gebieten und in anderen Teilen Spaniens in den vergangenen Jahren zahlreiche Stadt- und Gemeinderatsmitglieder der Volkspartei und der Sozialistischen Partei ermordet wurden; dass dies Dutzende baskische Stadt- und Gemeinderatsmitglieder zur Niederlegung ihres Amtes bewogen hat und ein Gemeinderat sogar aufgelöst werden musste; dass mehrere hundert baskische Kommunalpolitiker rund um die Uhr Polizeigeleitschutz in Anspruch nehmen müssen;
- E. in der Erwägung, dass die demokratischen Parteien, die offen jedem Versuch, die Entwicklung der gemeinsamen Werte Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit und Solidarität zu verhindern, entgegenzutreten, erhebliche Schwierigkeiten haben, für ihre Kommunalwahllisten genügend Kandidaten im Baskenland zu finden (so dass sie Parteimitglieder aus anderen Landesteilen aufstellen müssen); dass ihre Parteibüros bewacht werden müssen und ihre Wahlveranstaltungen erklärtes Ziel für Terroranschläge sind;

- F. in der Erwägung, dass mehrere spanische Gesetze (Wahlgesetze, kommunale Gesetze u. a.) geändert werden mussten, um Stadt- und Gemeinderatsmitglieder zu schützen; dass der Staat und die Parteien mit großem Aufwand versuchen müssen, den Schutz der Kommunalpolitiker zu gewährleisten; dass in der spanischen Öffentlichkeit die Stimmen immer lauter werden, die unter diesen Umständen die Legitimität der kommenden Kommunalwahlen anzweifeln;
- G. in der Erwägung, dass die Terrororganisation ETA mit ihren blutigen Anschlägen gegen Kommunalpolitiker das schwächste Glied in der Kette gewählter Mandatsträger in Spanien treffen will und dass sie das Ziel verfolgt, die demokratischen Parteien an der Ausübung ihres Repräsentationsrechts zu hindern und so in manchen Fällen den Wahlausgang zu beeinflussen;
- H. in der Erwägung, dass diese Terroraktionen die Menschen an der Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts auf kommunaler Ebene und damit an ihrer freien Willensäußerung und der politischen Beteiligung als den Grundlagen der öffentlichen Gewalt hindern;

hat der Ausschuss der Regionen auf seiner 49. Plenartagung (Sitzung vom 10. April 2003) einstimmig bei acht Stimmenthaltungen folgende Entschließung verabschiedet.

#### Der Ausschuss der Regionen

1. lehnt erneut entschieden jede Form der Gewalt ab und verurteilt nachdrücklich terroristische Anschläge und Bedrohungen jeglicher Art und insbesondere die der ETA gegen baskische Stadt- und Gemeinderatsmitglieder;
2. bringt im Namen von Kommunal- und Regionalpolitikern aus ganz Europa sein Mitgefühl und seine Solidarität mit den Familien der zahlreichen Opfer zum Ausdruck;
3. versichert alle Stadt- und Gemeinderatsmitglieder, die das Ziel von Anschlägen und Drohungen waren bzw. sind, seiner aufrichtigen kollegialen Unterstützung und ermuntert sie, in ihrer demokratischen Arbeit zur Verteidigung der Demokratie, der Freiheit und des Rechtsstaats trotz der unzumutbaren Bedingungen, unter denen sie ihre legitimsten Rechte ausüben müssen, nicht nachzulassen;
4. bringt darüber hinaus seine Unterstützung und Solidarität mit den spanischen Behörden und den demokratischen politischen Parteien und Kandidaten zum Ausdruck, die sich in den kommenden Wahlen unter diesem untolerierbaren Druck des Terrors zur Wahl stellen;
5. vertritt die Ansicht, dass die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Polizei- und Justizbereich verstärkt werden sollte, um jede Form des Terrorismus in der EU auszumerzen;
6. verurteilt all jene, die sich an kriminellen Handlungen beteiligen, indem sie sie gutheißen, dazu anstiften, sie unterstützen oder sie ausführen, und missbilligt jedes Bestreben, diese Situation zur Erzielung politischer Vorteile zu missbrauchen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Europäischen Kommission, dem Rat, dem Europäischen Parlament sowie der spanischen und der baskischen Regierung zu übermitteln.

Brüssel, den 10. April 2003.

*Der Präsident  
des Ausschusses der Regionen*  
Albert BORE

---